

**Einladung
zur Sitzung des Gemeinderats**

Die nächste Sitzung des Gemeinderats findet am

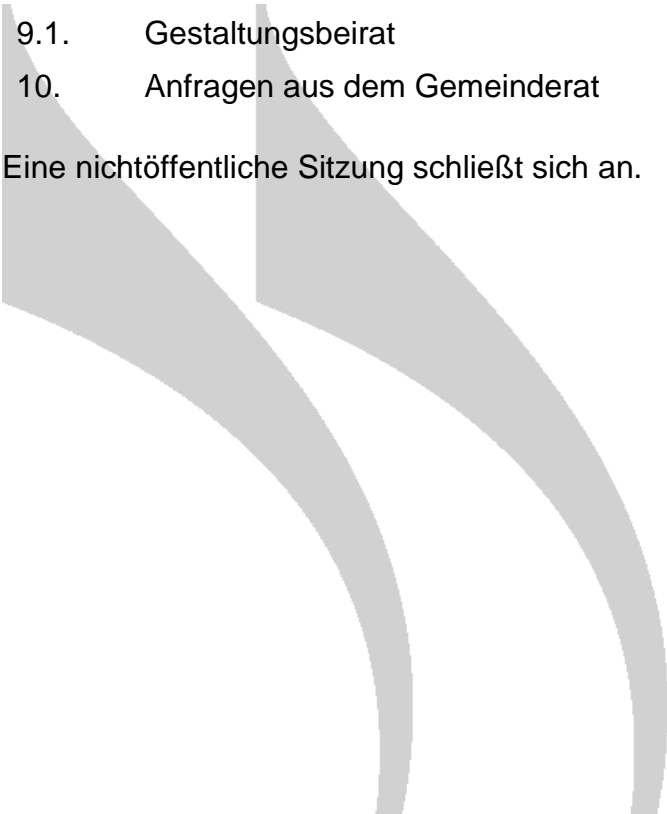
**Montag, 24. April 2023, 18:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Rathauses Trossingen,**

statt.

TAGESORDNUNG

1. Bürgerfragestunde
2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
3. Vergabe LED-Straßenbeleuchtung
4. Konzeptvergabe Nachnutzung Marktplatz 12/ Obst Hauser
5. Bedarfsplan Kindertagesstätten
6. Ausbau der Liststraße, Vergabe der Bauarbeiten
7. Kellenbachhalle 2. Fluchtweg - Vergabe von Bauleistungen
8. Beschlussvorschlag - Bebauungsplan „Hirschweiden III, 1. Änderung – Teilbereich für die Flurstücke 877/3, 877/4 und 971/1“: Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen, Kenntnisnahme Planunterlagen, Satzungsbeschluss
9. Bekanntgaben und Verschiedenes
 - 9.1. Gestaltungsbeirat
10. Anfragen aus dem Gemeinderat

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.



Vorlage-Nr.: GR 028/2023
Aktenzeichen: 656.42; 022.31
Sachgebiet: SG260
Datum: 12.04.2023



SITZUNGSVORLAGE

TOP 3. Öffentlich Sitzung des Gemeinderats am 24.04.2023

Vergabe LED-Straßenbeleuchtung

Anlagen:

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen beraten:

TOP	Status	Gremium	Datum	Zweck
-----	--------	---------	-------	-------

Erläuterungen:

Nachdem wir im Dezember 2022 die Bewilligung der Zuwendung zur Umrüstung, bzw. Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Höhe von knapp 536 T€ erhalten haben, erfolgte die Ausschreibung, an der sich drei Bieter beteiligt haben.

Als Grundlage für den Zuschlag dient hierbei nicht ausschließlich der Preis. Von Seiten der Zuwendungsgeber wurde eigens für Aufträge im Bereich der Straßenbeleuchtung eine Bewertungsmatrix entwickelt. Die Wertung der Angebote erfolgt somit nicht alleine nach dem Preis, sondern auch unter Berücksichtigung von Energieeffizienz, lichttechnischen Kriterien und des Designs. In der Bewertungsmatrix wurde u.a. auch das vom Gemeinderat ausgesuchte und im Leistungsverzeichnis beschriebene Leitprodukt für die technischen Leuchten (Fa. Siteco) mit der maximalen Punktzahl für das Design berücksichtigt.

Die ausgesuchten dekorativen Leuchten beider Angebote sind optisch und technisch nahezu identisch. Allerdings gibt es bei der technischen Leuchte, die den überwiegenden Teil der Ausschreibung abbildet, einen größeren Unterschied zum von uns beschriebenen Leitprodukt. Der Gemeinderat wünschte damals die Siteco Streetlight als Leitprodukt, weil sie mit der Reflektorentechnik subjektiv ein angenehmes Licht erzeugt. Die Leuchte der Firma Trilux hat eine Linsentechnik verbaut.

Fa. Siteco: Streetlight 11



Fa. Trilux: Lumega IQ



Schnittstelle für Sensoren und Kommunikationsmodule:

Im Leistungsverzeichnis wurden als Wahlposition sog. Zhaga Sockel mit ausgeschrieben, welche als Standardschnittstelle für Sensoren und Kommunikationsmodule dienen können.

Mit dem Zhaga Sockel können einfach Anwendungen wie Lichtmanagement, Steuerung über Bewegungssensoren oder auch Messungen für Verkehrszählungen aufgerüstet werden. Die Steuerungen sind aber mit zusätzlichen Investitionen verbunden und können je nach Bedarf auch später nachgerüstet werden. (Smart City)

Um für zukünftige Entwicklungen gerüstet zu sein wird von Seiten der Planer empfohlen, die Leuchten mit Zhaga Sockel ausstatten zu lassen, zumal diese im Zuge dieser Ausschreibung auch bezuschusst werden. Die Mehrkosten hierzu werden in der Sitzung aufgezeigt.

Kosten:

Im Haushaltsplan der Stadt Trossingen sind im Jahr 2022/2023 für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik insgesamt 1.530.600 Euro vorgesehen.

Für die Maßnahme wurde eine Projektförderung in Höhe von 35 %, höchstens jedoch 535.696.- Euro bewilligt. Als Eigenanteil für die Stadt verbleiben hiernach 994.890.- Euro.

Leider werden Materialien wie z.B. Mastverlängerungen oder Lampenausleger nicht bezuschusst.

Die konkrete Bepunktung mit verbindlichem Vergabevorschlag wird in der Sitzung vorgelegt.

Wohngebiet Albblick:

Im Wohngebiet Albblick sind rd. 60 Pilzleuchten vom Model Hess „Madrid“ verbaut. Hier sollen die Aufsatzleuchten erhalten bleiben und nur die vorhandenen NAV-Leuchtmittel durch sog. „Retrofit“-LED Leuchtmittel ersetzt werden. Auch die rund 81 LED- Pilzleuchten, welche erst vor drei bis vier Jahre installiert wurden, jedoch mit 4000 Kelvin ausgeführt sind, sollen aus wirtschaftlichen Gründen nicht ausgetauscht werden. Weitere Bauabschnitte werden zukünftig einheitlich mit 3000 K ausgeführt. Das Einsparpotential beträgt hier ca. 30 T€.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Leuchten an den günstigsten Bieter.
2. Die Leuchten werden zusätzlich mit sog. Zhaga Sockel ausgestattet. Die Mehrkosten sind in der o.g. Auftragssumme enthalten.
3. Gegebenenfalls ist eine überplanmäßige Ausgabe zu beschließen.
4. Im Baugebiet Albblick sollen die vorhandenen Leuchten erhalten bleiben bzw. teilweise die Leuchtmittel durch LED-Retrofit ersetzt werden.
5. Die ggf. dadurch entstehenden überplanmäßigen Ausgaben müssen durch Veranschlagung der Mehrausgaben im Haushaltsplan 2024 erfolgen.



Sachbearbeiter/in: Frank Zepf



Vorgesetzte/r: Dezernat 2 DZL

Vorlage-Nr.: GR 024/2023
Aktenzeichen: 022.31; 622.31
Sachgebiet: SG100
Datum: 17.03.2023



SITZUNGSVORLAGE

TOP 4. Öffentlich Sitzung des Gemeinderats am 24.04.2023

Konzeptvergabe Nachnutzung Marktplatz 12/ Obst Hauser

Anlagen:

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen beraten:

TOP	Status	Gremium	Datum	Zweck
-----	--------	---------	-------	-------

Erläuterungen:

Im September 2022 hat der Gemeinderat die Ausübung des Vorkaufsrechts für die gewerbliche Immobilie am Marktplatz 12 beschlossen. Die bisherigen Eigentümer erklärten Rechtsmittelverzicht unter der Maßgabe, dass der Kaufpreis in Höhe von 750.000 Euro umgehend entrichtet wird. Vor dem Jahreswechsel hat die Stadt den Kaufpreis entrichtet und das Rechtsgeschäft mit einer weiteren notariellen Zusatzvereinbarung gegenüber Familie Hauser rechtssicher ausgestaltet.

Die Möglichkeit gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts vorzugehen, besteht jedoch auch für den Käufer. Der Erwerber hat Widerspruch gegen den Bescheid der Stadt Trossingen eingelegt, dieser liegt zur Entscheidung beim Landratsamt Tuttlingen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage war über den Widerspruch noch nicht entschieden. Danach ist fraglich, ob sich ein weiteres Verfahren auf dem Gerichtsweg anschließt, das sich im Zweifel viele Monate ziehen kann.

Die Stadt hat das Vorkaufsrecht bekanntermaßen aus städtebaulichen Gründen erworben. Das Quartier soll im Zusammenhang mit dem Regine-Jolberg Kindergarten und dem ehemaligen Kino gemeinsam neu geordnet werden. Es besteht sowohl die dringende Notwendigkeit einer Erweiterung der bisher schon bestehenden öffentlichen Kindergartennutzung, als auch den Grundzügen des Einzelhandelskonzeptes Rechnung zu tragen.

Das Grundstück hat eine besondere Scharnierfunktion zwischen Hauptstraße und Marktplatz und benötigt bis die langfristige Planung umgesetzt werden kann, eine Zwischennutzung. Das Erdgeschoss muss baurechtlich gewerblich genutzt werden. In den Obergeschossen befinden sich zwei Wohnungen. Eine Wohnung mit ca. 66 qm ist schon seit vielen Jahren vermietet. Die Stadt erhält bereits den Mietertrag. Eine weitere Wohnung mit einer Größe von 149 qm und vier Zimmern steht leer. Es wird vorgeschlagen die unvermietete Wohnung in Hochschulnähe sofort als Wohngemeinschaft für Studierende anzubieten. Dies ermöglicht eine kurzfristige Vermietung, mit der sich die Stadt sowohl im Hinblick des noch offenen Verfahrens, als auch die langfristigen und strategischen Überlegungen nicht bindet.

Um keine Zeit zu verlieren, bietet sich an, sich bereits mit der Nachnutzung des Ladengeschäftes zu befassen. Im Sinne des Einzelhandelskonzeptes und der noch weitgehend erhaltenen Ladenausstattung, wird empfohlen bei den Nachvermietung ausschließlich Lebensmitteleinzelhandel in Betracht zu ziehen. Die Möglichkeit in untergeordnetem Umfang zum sonstigen Sortiment kleine Speisen und Getränke zu konsumieren (baurechtliche Seite und Vorgaben des Veterinäramtes sind ggf. umzusetzen und vorab zu klären), etwa im Rahmen von Verkostungen oder eines Bistro-Bereiches, soll möglich sein.

Es wird vorgeschlagen, das Ladengeschäft im Rahmen einer Konzeptvergabe zu vermieten. Interessenten können sich bis **10. Juni 2023** um das Ladengeschäft bewerben. Es ist dabei das Sortiment zu schildern, Erfahrungen im Bereich des Handels dazulegen, eine Angabe über die beabsichtigten Öffnungszeiten zu treffen. Es sind zudem Unterlagen einzureichen, die für bereits bestehende Unternehmen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Zuverlässigkeit ziehen lassen. Interessenten werden darauf hingewiesen, dass das Verfahren zum Vorkaufsrecht derzeit noch läuft. Bis Juni sollte sich jedoch zumindest abzeichnen, ob unser Bescheid Rechtskraft erlangt oder sich ein Gerichtsverfahren abzeichnet. Gegebenenfalls wird dann die Vermietung noch zurückgestellt, bis mehr Klarheit herrscht. Denn anders als bei der Vermietung der Wohnräume sind im gewerblichen Bereich der Immobilie sicher einige kleinere Investitionen zu tätigen.

Der Kaufpreis wurde aus den liquiden Mitteln der Stadt entrichtet, so dass derzeit keine Zinsaufwendungen anfallen. In Anbetracht der städtebaulichen und funktionalen Bedeutung des Gebäudes für die Innenstadt, ist einer sinnvollen Nutzung gegenüber dem maximal wirtschaftlich erzielbaren Betrag der Vorzug zu gewähren. Die angedachten Mieten berücksichtigen auch, dass das Quartier mittelfristig anders genutzt werden soll und nicht klar ist, ob das Gebäude langfristig in der bisherigen Form erhalten wird.

Überlegungen zur Miethöhe:

Die Stadt muss mit dem Objekt nicht zwingend eine Rendite erzielen und einen soliden Mieter zu finden, der das bestehende Einzelhandelsangebot unterstützt und aufwertet, ist unter dem Aspekt der Wirtschaftsförderung im städtischen Interesse. Daher bietet sich an, für die Bemessung der Miethöhe für die Ladenfläche „rückwärts“ zu rechnen. Dafür wird empfohlen mit einer fiktiven Kapitalverzinsung von 5% zu rechnen, was einem monatlichen Mietertrag von rund 3.200 Euro entspricht.

Für die beiden Wohnungen im OG kann mit einer Miete von 1.700 Euro/ Monat kalkuliert werden. Somit kann das Ladengeschäft mit einer Verkaufsfläche von 277 m² und 25 m² ebenerdigen Nutzflächen, sowie dem kompletten Kellergeschoss (ca. 280 m²) für 1.500 Euro/ Monat vermietet werden. Dies entspricht einer Miete von rund 5,00 €/m². Dieser günstige Mietpreis könnte im Rahmen eines Staffelmietvertrags über einen Zeitraum von drei Jahren auf 7,50 Euro/m² angehoben werden. Dann hätten potenzielle Mieter die nötige wirtschaftliche Beinfreiheit um anfänglich notwendige Investitionen in die Ladenausstattung zu tätigen.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Gemeinderat nimmt vom aktuellen Sachstand Kenntnis.
- 2.) Der Gemeinderat stimmt der sofortigen Vermietung der leerstehenden Wohnung zu.
- 3.) Der Gemeinderat stimmt einer Konzeptvergabe zu.

Sachbearbeiter/in: Susanne Irion

Vorgesetzte/r:

Vorlage-Nr.: GR 025/2023
Aktenzeichen: 460.023
Sachgebiet: SG170
Datum: 28.03.2023



SITZUNGSVORLAGE

TOP 5. Öffentlich Sitzung des Gemeinderats am 24.04.2023

Bedarfsplan Kindertagesstätten

Anlagen:

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen beraten:

TOP	Status	Gremium	Datum	Zweck
			23.05.2022	

Erläuterungen:

Im Zuge der Schulentwicklungsplanung wurde die Firma biregio im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung beauftragt, für die Stadt auch einen Kindertagesstätten-Bedarfsplan zu erstellen. Den kompletten Bedarfsplan für die Kindertagesstätten mit einer Betrachtung bis zum Jahr 2026/27 und einem Ausblick bis zum Jahr 2039 haben wir der Vorlage als Unterlage beigefügt.

Zuletzt hat sich der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23. Mai 2022 mit dem Bedarfsplan für die Kindertagesstätten beschäftigt.

Die Stadt verfügt aktuell in 12 Einrichtungen mit 43 Gruppen (darunter 8 Krippengruppen) über insgesamt 841 Betreuungsplätze (darunter 94 Krippenplätze). Die 12 Kindertagesstätten werden von vier verschiedenen Trägern betrieben:

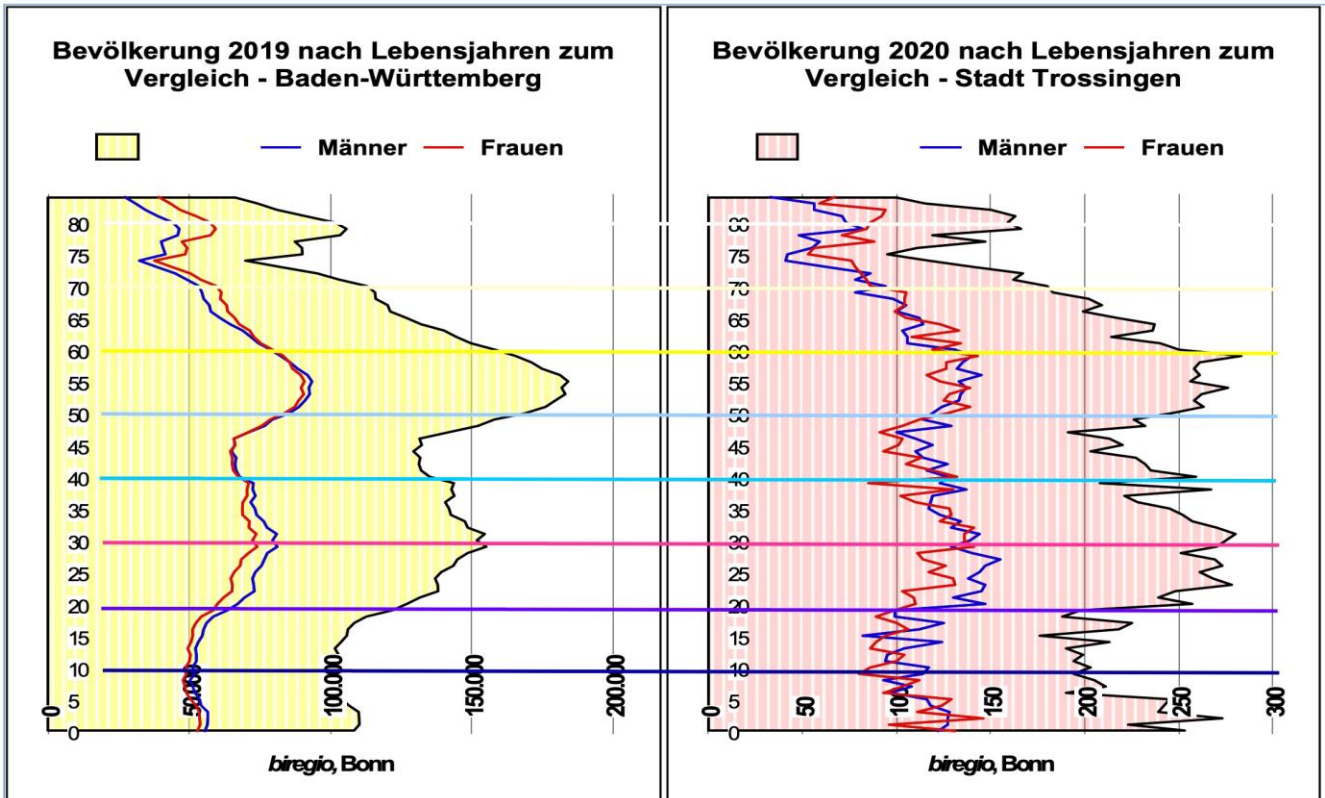
- Evangelische Kirchengemeinde 6 Einrichtungen: Altblick, Schura, Johann-Friedrich-Oberlin, Beate-Paulus, Johannes-Brenz, Regine-Jolberg
- Katholische Kirchengemeinde 2 Einrichtungen: Don Bosco, St. Josef
- Sozialwerk Trossingen e.V. 2 Einrichtungen: Waldkindergarten, Villa Kunterbunt
- Babilou Family Deutschland GmbH 2 Einrichtungen: Denk mit, Kleine Riesen

Nach der Statistik mit Stichtag zum 01.03.2022 (die Statistik zum 01.03.2023 liegt noch nicht vor) waren von den insgesamt 841 Betreuungsplätzen 738 Plätze belegt, davon 71 Plätze mit U3-Kindern. 1 Ganztags-Krippengruppe mit 10 Plätzen in der Einrichtung Kleine Riesen mit dem neuen Träger wurde mangels Belegung im laufenden Kindergartenjahr 2022/2023 geschlossen. Dagegen gibt es für die 2 VÖ-Krippengruppen mit 20 Plätzen im Altblick für das Kindergartenjahr 2023/2024 voraussichtlich eine Warteliste. Die Verwaltung ist mit dem neuen Träger Babilou Family Deutschland GmbH in Gesprächen, wie das Image der Einrichtung „Kleine Riesen“ aufgebessert werden kann, da der Bedarf für Krippengruppen vorhanden ist und auch weiter steigen wird, allerdings nicht unbedingt für die bisher angebotenen Ganztages-Plätze, sondern eher für VÖ-Plätze.

(VÖ = Verlängerte Öffnungszeit mit einer Betreuungszeit von 6 Stunden täglich, i.d.R. 7.00 – 13.00 Uhr oder 7.30 – 13.30 Uhr).

Trossingen ist eine junge, wachsende Stadt! Im Vergleich zu Baden-Württemberg ist der Bevölkerungsanteil in Trossingen im Bereich der Null- bis Zehnjährigen Kinder deutlich höher, aber auch im Bereich der Zehn- bis Sechzehnjährigen. Die Wohnbevölkerung hat sich in Trossingen seit 2000 um 2.521 Personen von 14.775 auf 17.296 Einwohner verändert. Mit einer Zunahme um 17,1 % liegt die Bevölkerungsentwicklung deutlich oberhalb des Landesschnitts von 5,5 %.

Die nachfolgenden Schaubilder belegen dies deutlich:



Eine junge, wachsende Stadt bedeutet, dass

- wir bis 2030 30% mehr 6-10-jährige und 50% mehr 10-16-jährige Kinder und Jugendliche haben werden.
- wir bis 2030 zunächst 15%, bis 2040 20% mehr Kleinkinder haben.
- wir 5 neue Krippengruppen und 5 neue Kindergartengruppen benötigen.
- in unserer Schulentwicklung kein Stein auf dem anderen bleibt und wir alle 7 Schulstandorte sanieren, erweitern oder tauschen müssen.

Auszug aus dem Kindertagesstätten-Bedarfsplan für die Stadt Trossingen der Firma biregio:

„Steigende Kinderzahlen sowie ein erhöhter prozentualer Bedarf an Betreuung werden die Bedarfszahlen künftig weiter steigen lassen. Dadurch wird in den kommenden Jahren (zeitnah!) ein zusätzlicher Bedarf an U3-Plätzen und an Ü3-Plätzen entstehen. Bis zum Jahr 2026 werden rund 3 Krippengruppen à 10 Plätzen zusätzlich notwendig sein (berücksichtigt ist hier eine zusätzliche Abdeckung der U3-Betreuung über die Tagespflege mit 15%). In dem Ü3-Bereich im Besonderen werden in den nächsten Jahren (zeitnah!) einzelne Plätze fehlen, aber auch einmal nicht zu besetzen sein. Mittelfristig verfestigt sich ein Mangel an Plätzen auch in dem Ü3-Bereich. 2026 wären mit 46 fehlenden Plätzen rund 1,8 Gruppen à 25 Plätzen oder 2,3 Gruppen à 23 Kinder zusätzlich erforderlich.“

Die nachfolgende Tabelle unterstreicht die auf der Basis der Bevölkerungsentwicklung prognostizierten Bedarfe an Kinderbetreuungsplätzen:

Vorhandene und vorzuhaltende Plätze inkl. beschlossener Maßnahmen:									Stadt Trossingen
IST (inkl. Tagespflege), SOLL, BILANZ									
mit: 15,0% Tagespflege angesetzt ...									
	0-3-Jährige			3-6,5-Jährige			0-6,5-Jährige		
Jahr*	IST	SOLL	BIL	IST	SOLL	BIL	IST	SOLL	BIL
2020	77	68	9	754	777	-23	831	845	-14
2021	99	80	19	819	823	-4	918	903	15
2022	102	98	4	819	805	14	921	903	18
2023	104	114	-10	819	830	-11	923	944	-21
2024	105	122	-17	819	812	7	924	934	-10
2025	107	130	-23	819	851	-32	926	981	-55
2026	108	137	-29	819	865	-46	927	1.002	-75
2027	109	144	-35	819	879	-60	928	1.023	-95
2028	110	151	-41	819	897	-78	929	1.048	-119
2029	111	157	-46	819	915	-96	930	1.072	-142
2030	111	163	-52	819	925	-106	930	1.088	-158
2031	112	168	-56	819	929	-110	931	1.097	-166
2032	113	175	-62	819	932	-113	932	1.107	-175
2033	114	181	-67	819	935	-116	933	1.116	-183
2034	115	188	-73	819	939	-120	934	1.127	-193
2035	116	194	-78	819	939	-120	935	1.133	-198
2036	117	200	-83	819	942	-123	936	1.142	-206
2037	118	207	-89	819	942	-123	937	1.149	-212
2038	119	214	-95	819	941	-122	938	1.155	-217
2039	120	220	-100	819	945	-126	939	1.165	-226
2040	121	227	-106	819	948	-129	940	1.175	-235

* Kalenderjahre, nicht Halbjahresrhythmus

biregio, Bonn

Relativ kurzfristig hat die Stadt Trossingen die Möglichkeit, zwei VÖ-Gruppen für Ü3-Kinder mit max. 25 Kindern je Gruppe in den Räumlichkeiten der ehemaligen Cafeteria in der Händelstraße 16/1 zu schaffen. Das Gebäude steht im Eigentum der Wohnbau Trossingen, und die Räumlichkeiten wurden bereits zwei Mal interimweise für Kindergartengruppen genutzt. Einmal während den Umbauarbeiten im Johannes-Brenz-Kindergarten und einmal für die Außengruppe der Villa Kunterbunt, die dann nach dem Neubau der Albblick-Einrichtung von der Evangelischen Kirchengemeinde im Albblick übernommen wurde. In diesem Winter wurden die Räumlichkeiten als Ausweichquartier bei Extremwetterlagen durch den Waldkindergarten genutzt.

Für die langfristige Nutzung der Räumlichkeiten durch zwei VÖ-Kindergartengruppen mit max. 25 Kindern je Gruppe und die Erteilung der Betriebserlaubnis durch den KVJS sind aus brandschutztechnischer Sicht bauliche Veränderungen notwendig, das Herrichten des Außenbereichs (mit Einzäunung) und der Einbau weiterer Waschbecken. Die dafür notwendige Baugenehmigung wurde seitens der Stadt vorsorglich beantragt, die Stellungnahme des KVJS ist positiv erfolgt. Die Evangelische Kirchengemeinde hat nach einem Treffen mit den Trägern und Leitungen der Einrichtungen ihren „Hut in den Ring geworfen“ und würde gerne die Trägerschaft für den Kindergarten Händelstraße 16/1 übernehmen. Die notwendigen Arbeiten sollten daher seitens der Stadt baldmöglichst durchgeführt werden.

Der Neubau der Kindertagesstätte Albblick bietet Räumlichkeiten für insgesamt 8 Gruppen. Von den möglichen 8 Gruppen werden aktuell 7 Gruppen betrieben, darunter 2 Krippengruppen mit 20 Kindern und 5 VÖ-Gruppen, davon 2 VÖ-Plus-Gruppen mit einer täglichen Betreuung von 7 Stunden statt in den „normalen“ VÖ-Gruppen mit 6 Stunden. Leider musste wegen sehr kurzfristigem Personalausfall, der noch nicht ersetzt werden konnte, die VÖ-Plus-Betreuung im laufenden Kindergartenjahr aufgegeben werden. Die Kindertagesstätte Albblick hat noch eine freie Kapazität von 1 Gruppe. Die VÖ-Plus-Betreuung mit 7 Stunden täglich wird wieder aufgenommen, sobald der Personalengpass beseitigt werden konnte.

Die kurzfristigen Personalausfälle, insbesondere wegen Schwangerschaft und anschließendem Beschäftigungsverbot, aber auch wegen Krankheit oder Kündigung, betreffen mittlerweile mehrere Einrichtungen. So musste diesbezüglich nicht nur im Albblick die VÖ-Plus-Betreuung eingestellt werden, sondern auch bei den Kleinen Riesen oder im Waldkindergarten musste auf eine verkürzte Betreuungszeit oder gar Notbetreuung gewechselt werden, um den vom Gesetzgeber geforderten Personalschlüssel einhalten zu können. Das überall fehlende Fachpersonal schlägt sich damit deutlich auch in Trossingen nieder. Vorausschauend hat der Gemeinderat schon in den letzten Jahren seine Zustimmung zur Erzieher-Ausbildung in den Einrichtungen erteilt, sei es durch die auf drei Jahre verkürzte PiA-Ausbildung (Praxisintegrierte Ausbildung) oder die vierjährige Ausbildung mit Anerkennungsjahr.

In der Sitzung werden nähere Informationen zur laufenden Platzvergabe für das Kindergartenjahr 2023/2024 gegeben. Die Zusagen für die Prio1-Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2023/2024 konnten bereits versendet werden und haben eine Rückgabefrist bis zum Sitzungstag am 24.04.2023.

Ebenfalls in der Sitzung werden wir Ihnen einen konkreten Zeithorizont aufzeigen, bis zu welchen Jahren die Bereitstellung weiterer Gruppen prognostiziert wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt erneut Kenntnis vom Kindertagesstätten-Bedarfsplan, der von der Schaffung weiterer 5 Krippengruppen und 5 Kindergartengruppen ausgeht.
2. Der Gemeinderat stimmt der kurzfristigen Schaffung 2 weiterer VÖ-Gruppen mit max. 25 Ü3-Kindern je Gruppe in der Händelstraße 16/1 sowie der Trägerschaft durch die Evangelische Kirchengemeinde zu.
3. Die Reaktivierung der momentan geschlossenen Krippengruppe in der Einrichtung „Kleine Riesen“ wird mit Nachdruck verfolgt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, ggfs. entsprechende Förderanträge für die Schaffung weiterer Krippen- oder Kindergartengruppen zu stellen, auch wenn hierfür aktuell keine Mittel seitens des Bundes oder des Landes in Aussicht gestellt wurden.

Sachbearbeiter/in: Iris Stieler

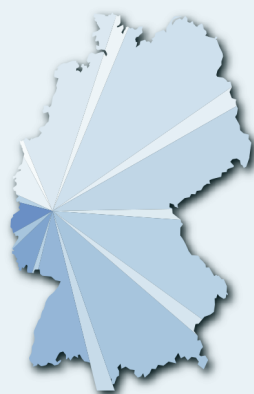
Vorgesetzte/r: Dezernat 1 DZL

Kindertagesstättenbedarfsplan

Stadt Trossingen

Fortschreibung 2020/21 bis 2026/27
mit einem Ausblick bis zum Jahr 2039

September 2021



biregio

Projektgruppe - Bildung und Region

Dürenstraße 40 · 53173 Bonn

Telefon: 0 22 8 - 35 55 12

0 22 8 - 36 30 04

Telefax: 0 22 8 - 36 30 01

E-Mail: info@biregio.de

Internet: www.biregio.de

Wolf Krämer-Mandau
Ruth Swierzy
kraemer-mandau@biregio.de
info@biregio.de

Autor
Autorin

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Prognose der demografischen Entwicklung und der kindertagesstättenrelevanten Altersjahrgänge: Stadt Trossingen	5
3.	Zusammenfassung	44

Inhaltsver-
zeichnis

*Anmerkung:
Im folgenden Bericht wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließ-
lich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei
Geschlechts.*

1. Vorbemerkungen

Die Ausstattung von Kommunen mit guten Angeboten bei der Betreuung der unter Sechsjährigen ist ebenso ein Standortfaktor wie deren Ausstattung mit schulischen Einrichtungen, mit kulturellen Angeboten sowie mit sozialen Einrichtungen. Daraus resultiert ein ungeheurer Druck auf die Träger von Kindertageseinrichtungen.

Da die Betreuungslandschaft ständig in Bewegung ist, lässt sie kaum noch verbindliche und langfristig tragfähige Planungen zu. Der Ansatz einer nur quantitativen Kindertagesstättenentwicklungsplanung, eine des "Zahlenverwaltens" und "Fortschreibens", ist zwingend durch eine "qualitative Planung" zu ergänzen. Hinzuzufügen ist ein Blick auf die langfristigen Bedarfe, weil bei den immens steigenden Nachfragen nach der Betreuung jede nicht richtig dimensionierte Einrichtung teuer zu stehen kommt.

Die Kindertagesstättenbedarfsplanung ist ein Stück weit Sozialpolitik, Kulturplanung, Standortsicherung und Jugendpolitik. Folgerichtig hat sie einen enormen Abstraktions- und Spezialisierungsgrad erreicht, wobei die Bewahrung des Bewährten und das Einarbeiten neuer Anforderungen und Profile sorgsam austariert, in einem schöpferischen Gleichgewicht gehalten werden müssen. Vieles von dem, was heute angedacht oder auf den Weg gebracht wird, schafft Vorgaben für die nächsten Jahre und wird diese prägen.

Die Gestaltung der Angebote in den Kindertagesstätten fordert in der Zeit der Veränderungen dem Kommunalpolitiker in einer Schärfe wie nie zuvor einen sicheren, perspektivischen Blick ab. Er muss sich in der schwierigen Balance zwischen dem heterogenen Elternwillen, dem hier auch "Machbaren" oder "Wünschenswerten" sowie dem Notwendigen bewegen.

Die Stadt Trossingen hat *biregio* beauftragt, mit einem Gutachten die Perspektiven der Kindertagesstättenbedarfsplanung auszuloten. Durch die aufgezeigten möglichen Blickwinkel und skizzierten Alternativen soll es der Verwaltung möglich sein, dem Gemeinderat klare und einmütige Entscheidungen vorzuschlagen, um eine sichere, stabile, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung der Menschen in der Stadt Trossingen mit zukunftsfähigen Betreuungsangeboten zu erreichen.

Projektgruppe BILDUNG und REGION, *biregio*

Bonn-Bad Godesberg

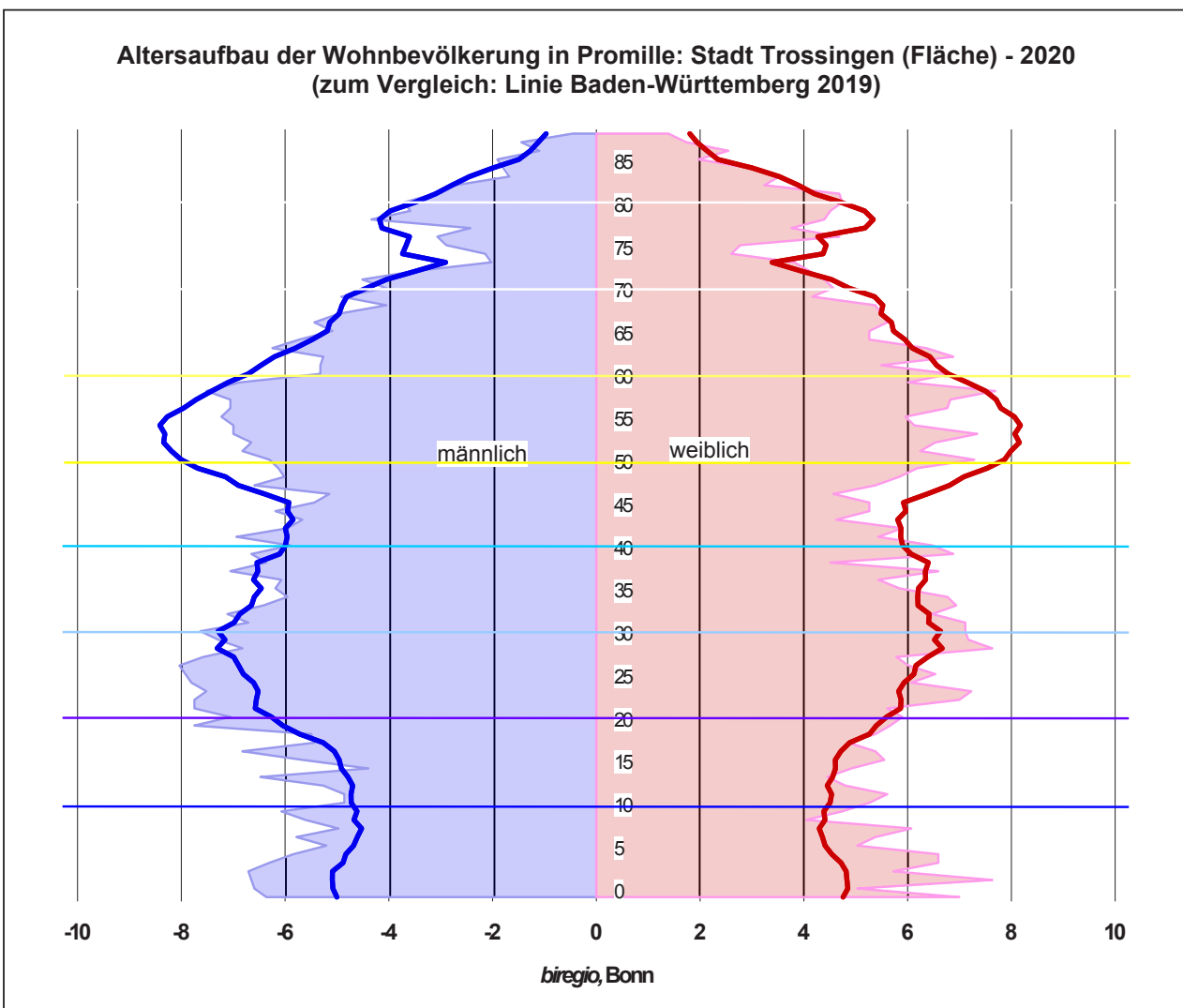
2. Prognose der künftigen demografischen Entwicklung und der kita-relevanten Altersjahrgänge in der Stadt Trossingen

Prognose zukünftige Entwicklung

Altersstruktur der Bevölkerung vor Ort

Demografie vor Ort

Die Altersstruktur der Bevölkerung entspricht gegenläufigen Wellenbewegungen. Im Wechsel befinden sich geburtenstarke Jahrgänge während oder gegen Ende ihrer Erwerbstätigkeit, geburtenschwächere am Anfang derselben, um dann wieder von Jahrgängen mit einer höheren Anzahl an Geburten abgelöst zu werden, welche aus den weiterführenden Schulen herauswachsen, wobei diesen die Grundschul Kinder der letzten, geburtenschwächeren Jahrgänge folgen. Einfache Gesetzmäßigkeiten bedingen die Ursachen: Die Nachkriegszeit hat bis Ende der sechziger Jahre steigende Geburtenzahlen erbracht - aus einer in der Vorkriegszeit geborenen Generation, welche die heutige Eltern generation der herauswachsenden Schüler generation bilden. Dann setzte ein starker Rückgang der Geburtenzahlen ein, der nicht nur auf die schwächer besetzten Elternjahrgänge der in der Kriegszeit Geborenen, sondern auch auf gesellschaftliche Zeitströmungen zurückzuführen ist (der 'Pillenknick'). Je leichter es fällt, Differenzen zur Situation im Land (Linie) aus der Grafik zu erkennen, umso spezifischer sind dann die Besonderheiten der Entwicklung vor Ort einzuschätzen:

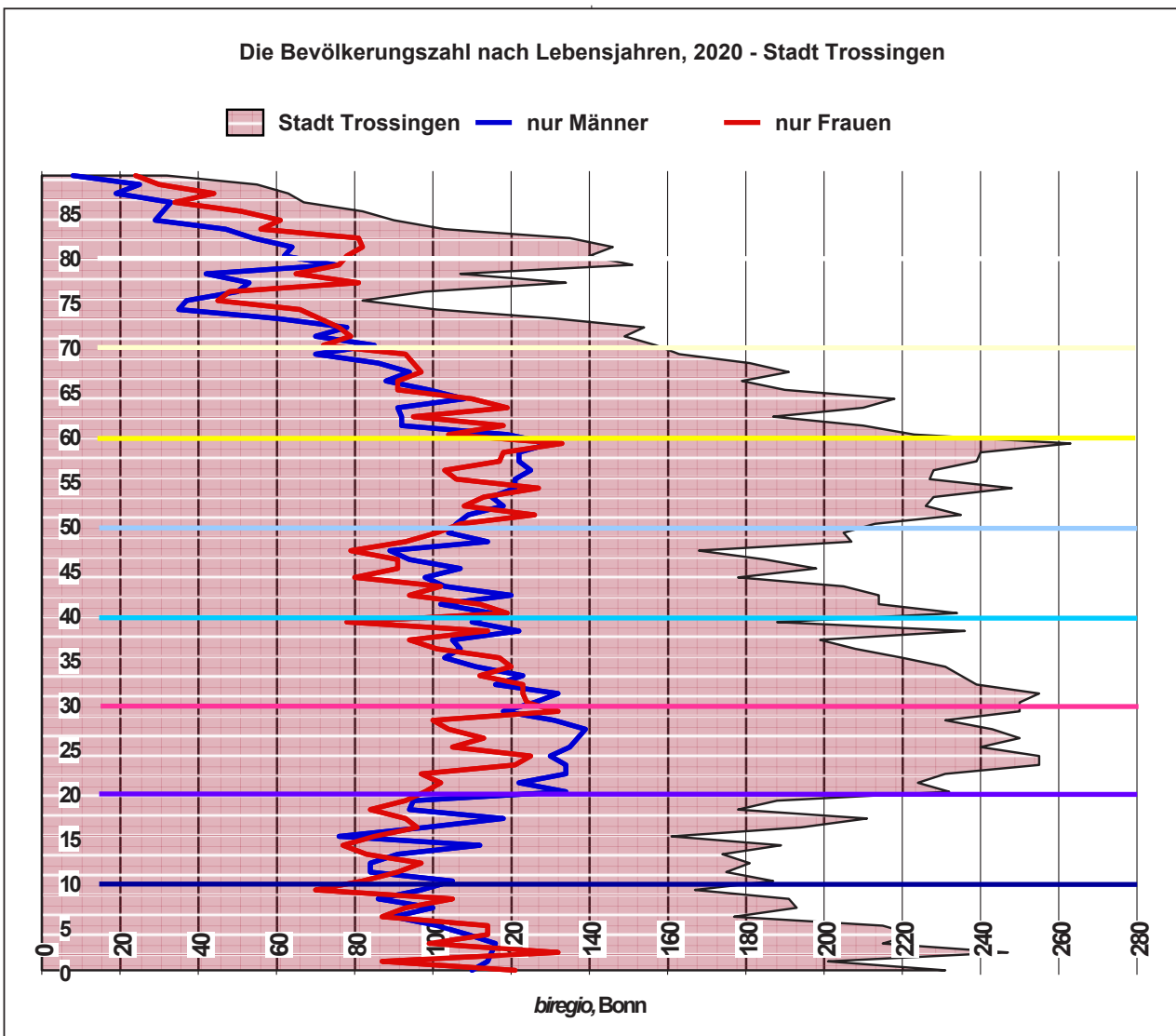


Erst allmählich hat sich die Geburtenzahl aufgrund stärker besetzter Elternjahrgänge (bis in die 1990er Jahre) wieder erhöht. Mit den schwächer besetzten Elternjahrgängen der in den 1970er Jahren Geborenen gehen auf absehbare Zeit erneut rückläufige Geburtenzahlen einher. In der Regel zeigen die gegenwärtigen Altersaufbauten der Wohnbevölkerung die historisch bestimmten Einschnitte und Ausformungen und den beschriebenen starken Rückgang der Geburtenzahlen in den 1970er Jahren; danach hat sich die Geburtenzahl stabilisiert und steigt zum Teil wieder an (vgl. auch den Altersaufbau der Wohnbevölkerung im Land; Stand: 31.12.2019).

Prognose zukünftige Entwicklung

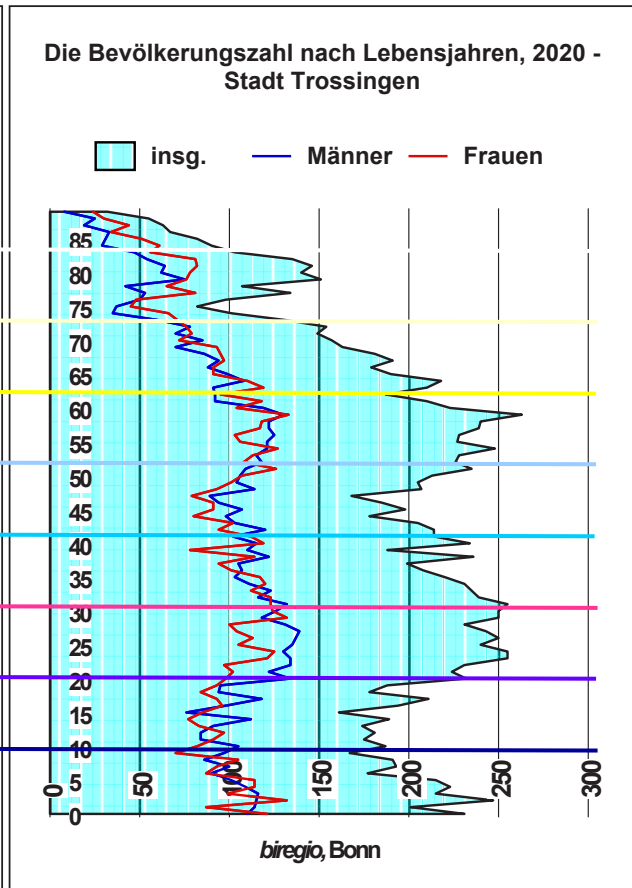
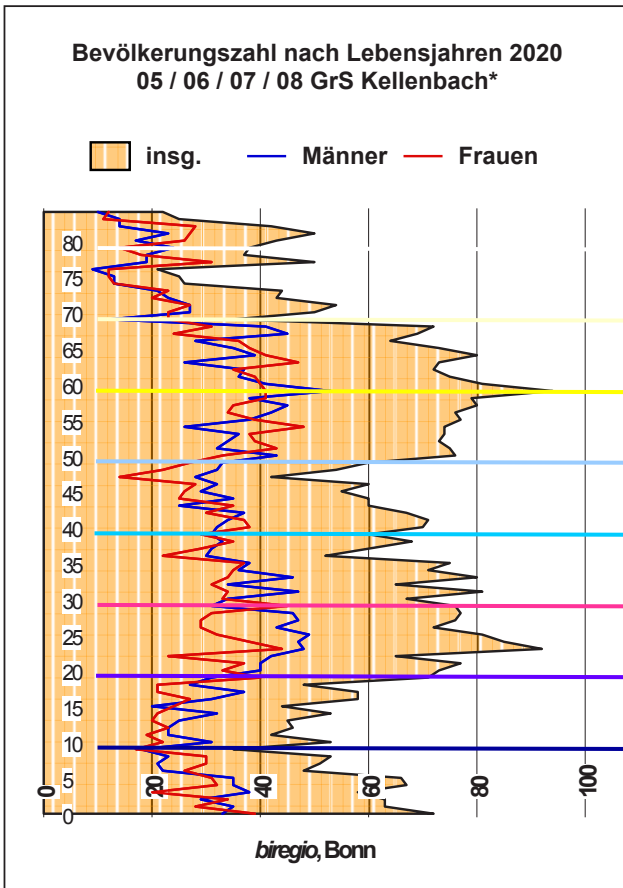
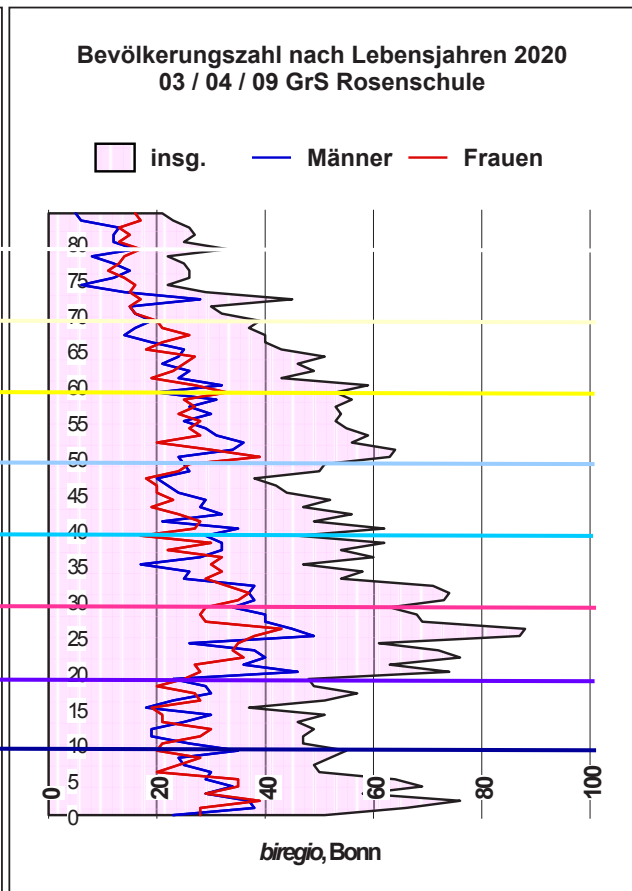
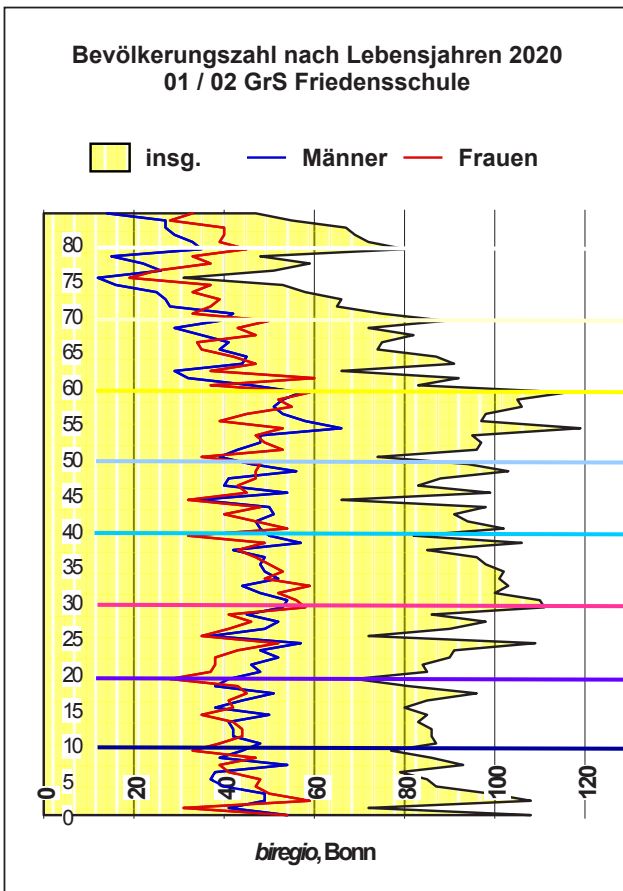
Demografie vor Ort

Die Altersstammbäume in Deutschland verdeutlichen, dass die Zahl der rund 55-jährigen Bürger (die "Babyboomer" nach dem Krieg) zumeist die höchste Anzahl an Bürgern stellen. Ihre Nachkommen befinden sich zumeist im Alter Sekundarstufe II. Die künftigen Elterngenerationen in Deutschland und damit die nachwachsenden Kindergenerationen sind dagegen weitaus schwächer vertreten. Das Durchschnittsalter der Bevölkerung vor Ort beträgt nun 40,4 Jahre, im Land 43,1 Jahre, im Bund 47,1 (das Medianalter liegt nur in Monaco und Japan höher als in Deutschland). Der Männeranteil vor Ort liegt bei 50,2% und im Land bei 49,7%. Die Zahl der Bürger in der Stadt Trossingen in den jeweiligen Altersjahren zeigt die folgende Grafik:



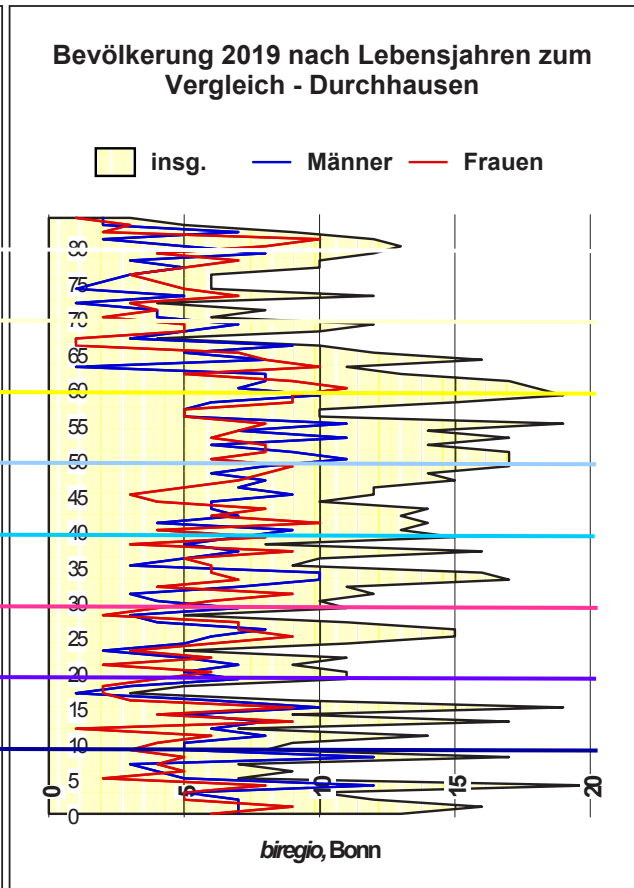
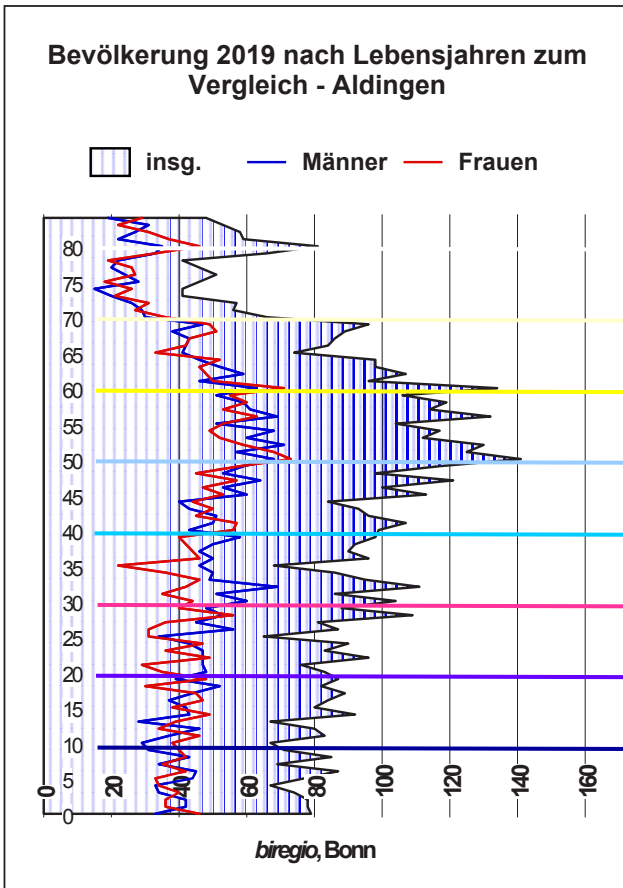
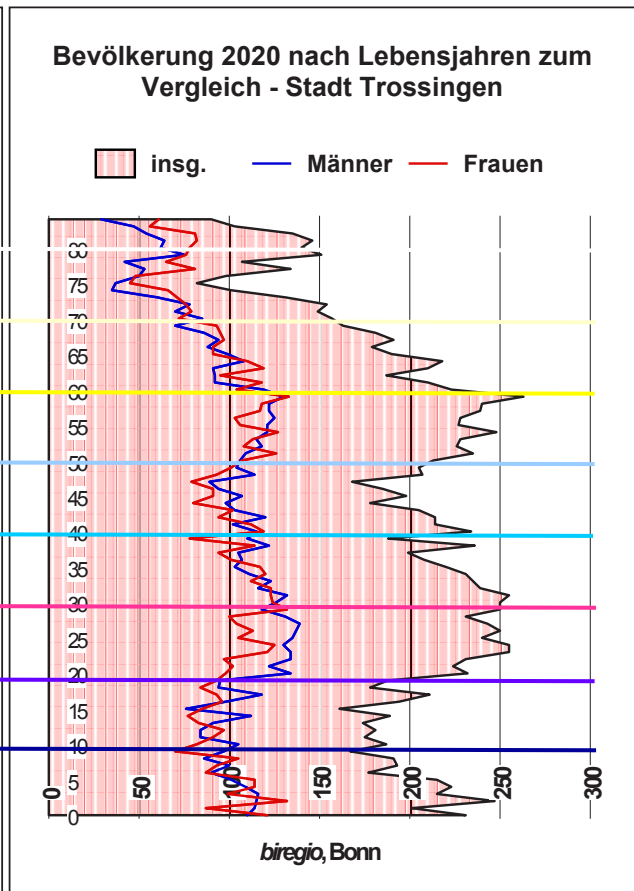
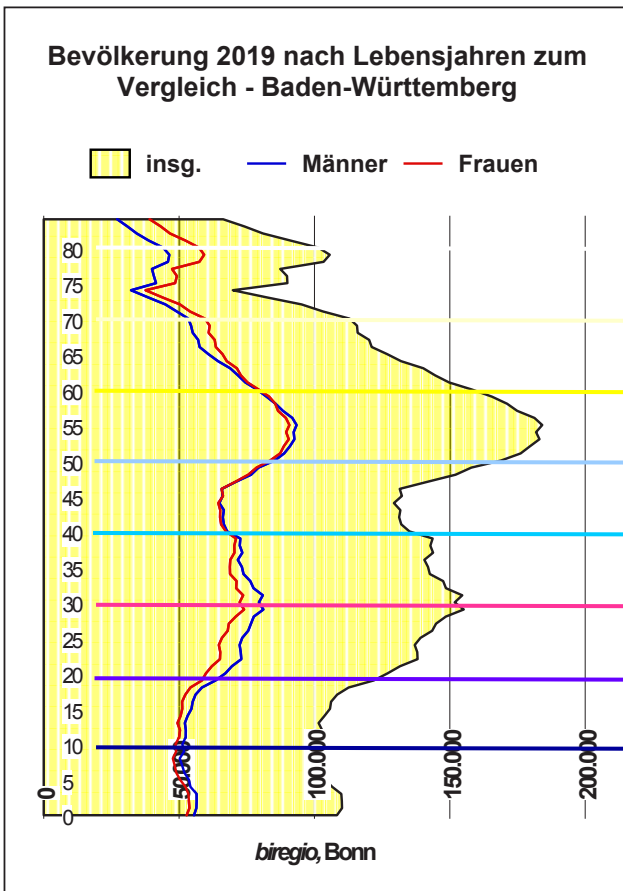
Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort



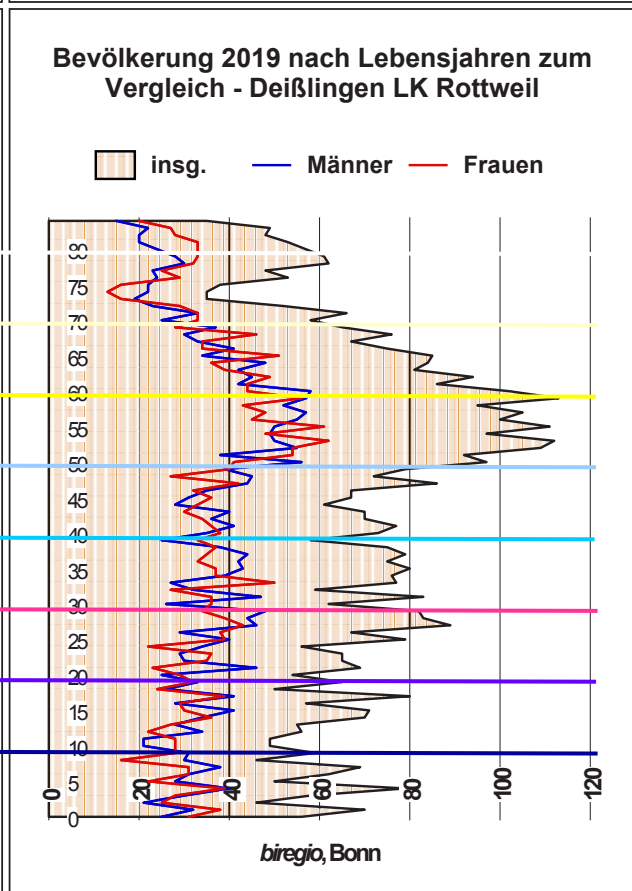
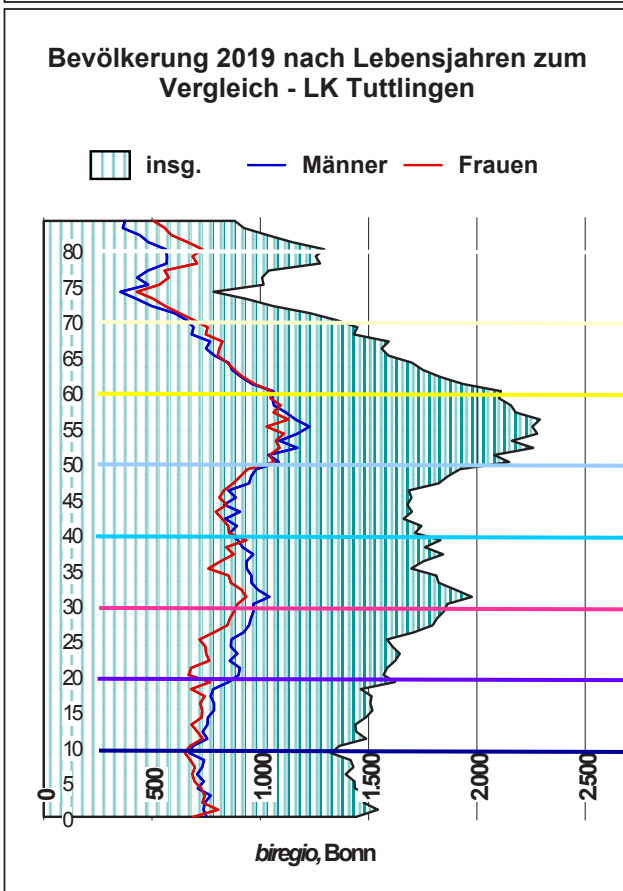
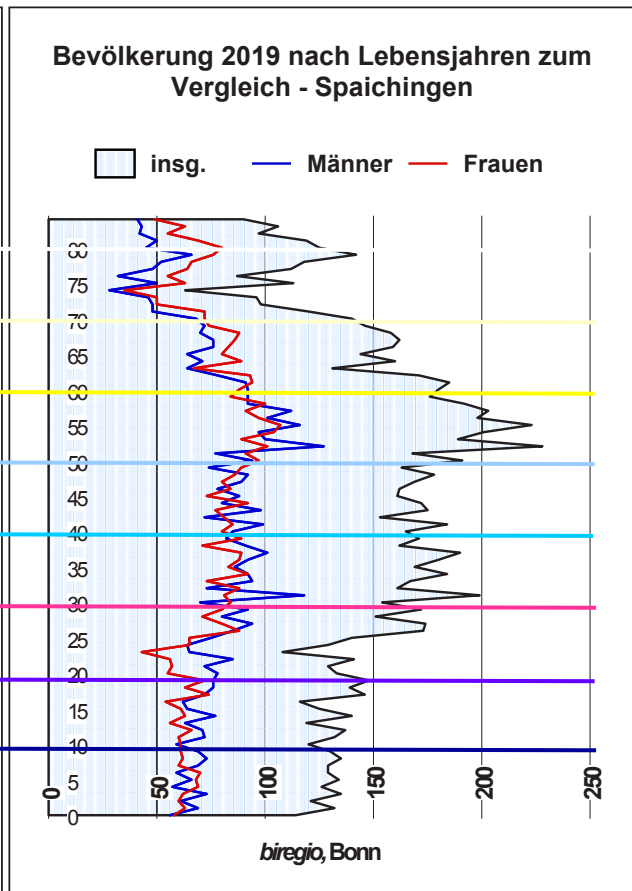
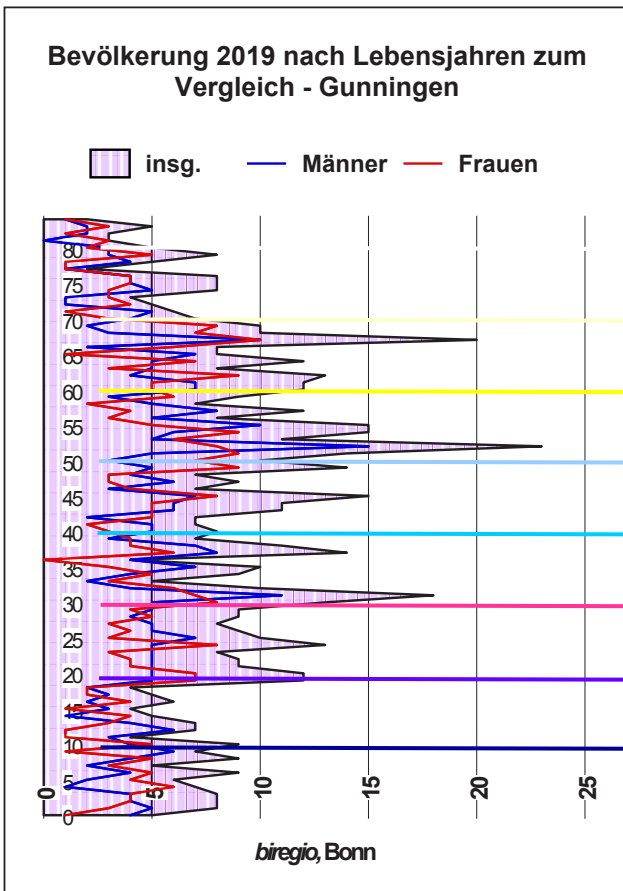
Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort

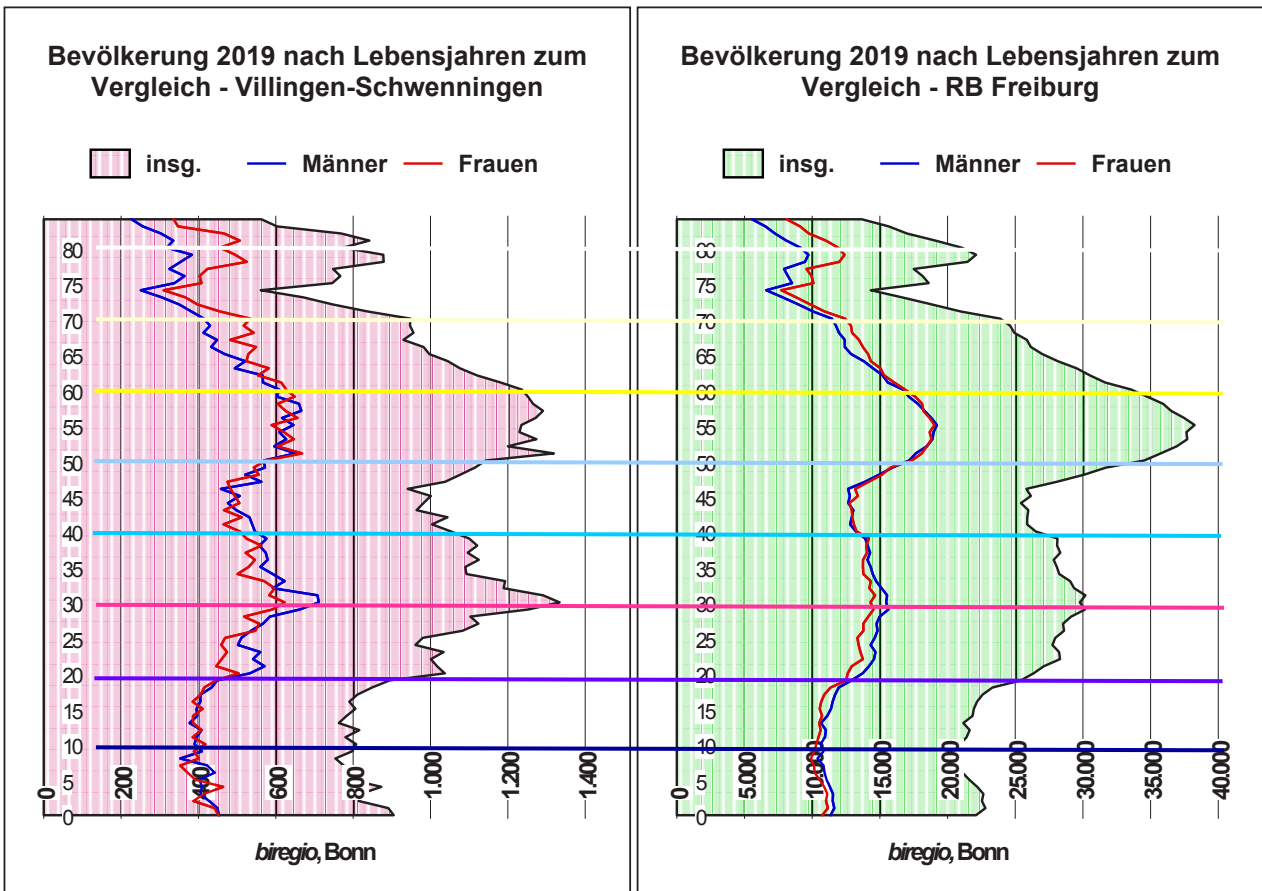


Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort

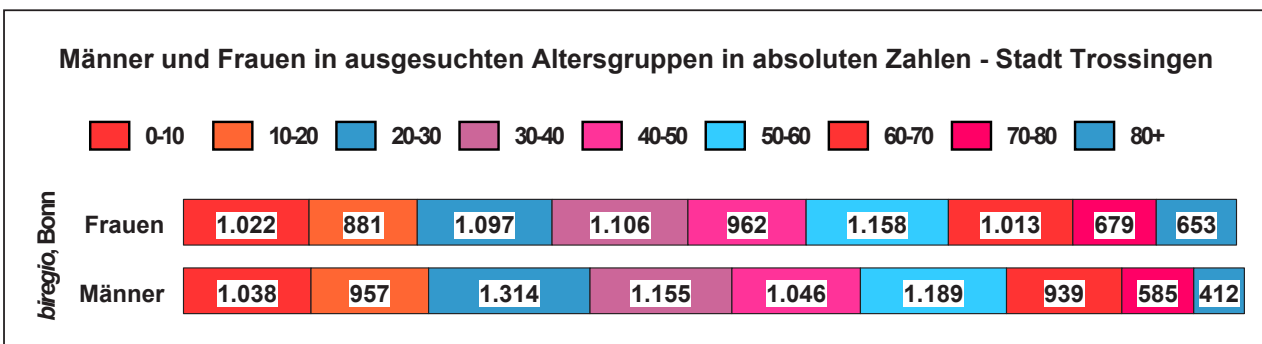


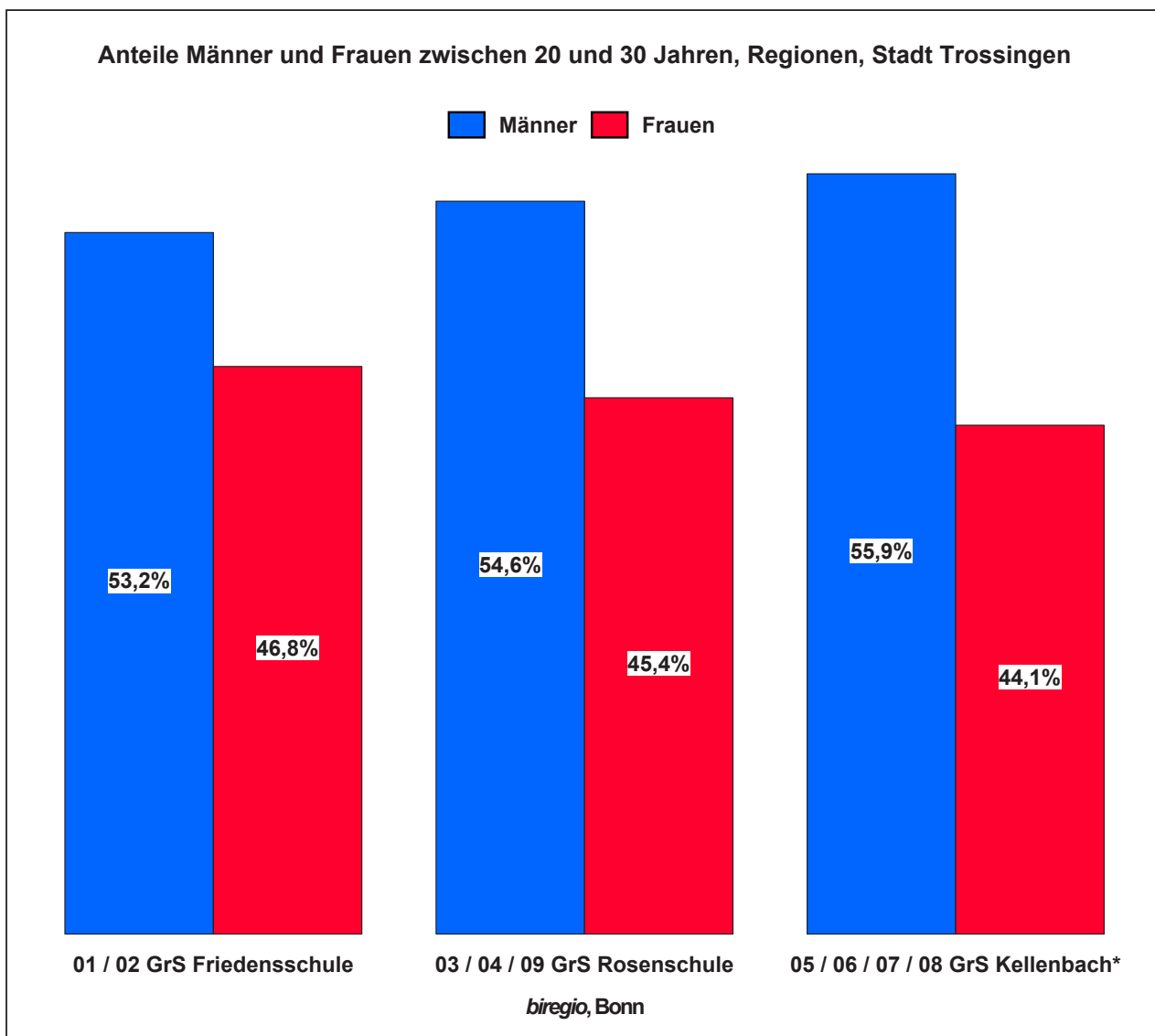
Prognose zukünftige Entwicklung
Demografie vor Ort



Geschlechterverteilung

Die Verteilung der Bevölkerung in der Stadt Trossingen zwischen 20 und 30 sowie 30 und 40 Jahren auf die Geschlechter stellt sich wie folgt dar: Bei den in erster Linie 'potenziellen künftigen Jungeltern' (zwischen 20 und 30) sind die Frauen mit 45,5% vertreten, bei den in erster Linie 'aktuellen Jungeltern' (zwischen 30 und 40) sind sie es mit 48,9%:





Kinderzahlen in Deutschland

Die Kinderzahl pro Familie in Deutschland ist seit Jahren relativ unverändert. 26% aller Kinder sind Einzelkinder; 30% der Kinder sind dies in den Städten und 24% der Kinder sind es auf dem Land; 34% sind es in den neuen und 25% in den alten Bundesländern. 47% haben im Jahr 2014 ein Geschwisterkind und 27% mehrere Geschwister. 1996 waren es 24% Einzelkinder, 48% mit einem Geschwisterkind und 28% mit mehreren Geschwistern.

Generell ist bei dem Thema der Kinderzahlen insgesamt darauf hinzuweisen, dass sie in den letzten fast 30 Jahren erheblichen Schwankungen ausgesetzt gewesen sind. Gab es nach den Angaben des Statistischen Bundesamts 2018 (IW) im Jahr 1990 noch 5,34 Millionen Kinder unter sechs Jahren, waren es in der Tiefstphase der Werte 2011 mit 4,07 Millionen 1,27 Millionen weniger und damit fast 25% weniger. 2017 waren es wieder 4,58 - zwar weit unter den Werten von 1990 und zugleich auch weit oberhalb der Werte von 2011.



Fertilität, Neubau, generative Brüche, Kinder - Stadt Trossingen

Die Fertilitätsrate in der Bundesrepublik liegt 2017 bei einem Wert von 1,57 nach dem höherem 2016: 1,59 (s.u.). Da sie die Zahl der Lebendgeborenen im Verhältnis zur Zahl der Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren angibt, kann ein solcher Wert nur eine aktuelle Entwicklung beschreiben. Je bevölkerungsschwächer ein zu untersuchendes Gebiet ist, umso weniger darf die Prognose auf eine 'feste' Fertilitätsrate zurückgreifen.

Die Kinder- bzw. Geburtenzahlen (d.h. genauer gesagt: Die Zahl der vor Ort wohnenden Kinder zwischen 0 und 1 Jahren) in dem Jahr 2020 in der Stadt Trossingen liegen in den Einzeljahrgängen bei den unter 6-Jährigen bei 215 Kindern (5 Jahre alt), 223 (4 Jahre), 215 (3 Jahre), 247 (2 Jahre), 201 (1 Jahr) sowie 231 (0 Jahre alt)! Der Faktor für gebärfähige Frauen im Verhältnis zu realen Geburten liegt in der Stadt Trossingen (allein!) im Jahr 2020 bei einem Wert von 1,99.

Für eine Entwicklung der Bevölkerung, die durch Neubauten ansteigt, spielt daneben viel stärker der Faktor der angenommenen Besetzung der neuen Wohneinheiten mit den Kindern im entsprechenden, planungsrelevanten Lebensalter eine Rolle. Da Neubauten sukzessive errichtet werden und einen unterschiedlichen Zuschnitt für Nutzergruppen aufweisen, ergibt sich planerisch eine Art Mischung von Jahr zu Jahr. Außerdem sind generative Brüche zu erwarten, die selbst in der Nullvariante (sie meint ja nur 0 Neubaugebiete) zu berücksichtigen wären. In der Stadt Trossingen waren zum Stichtag 1.637 Menschen ab 75 Lebensjahre aufwärts gemeldet: 968 Frauen und 669 Männer (1.065 von den 1.637 Bürgern sind 80 Jahre alt und älter).

Wegen der drei sich ergänzenden und zeitlich überschneidenden sowie sich letztlich dann addierenden Faktoren benennt *biregio* keinen 'festen Faktor' für Berechnungen (absehbar sind die sich verändernden Bevölkerungs- und Kinderzahlen). Es sind additive Effekte von Geburten der ortsansässigen jungen Bevölkerung, der Neubaugebiete (wenn auch etliche mit kleineren Wohneinheiten) und des generativen Austauschs.

Überraschten die aktuellen Geburtenzahlen bzw. überrascht die Zahl der vor Ort wohnenden Kinder zwischen 0 und 1 Jahr in der Stadt Trossingen, ist auf folgende, zunächst indirekt zusammenhängende Relation hinzuweisen: Die Zahl der Frauen zwischen 35 und 45 Jahren liegt bei 1.011, die der 30 bis 40-Jährigen bei 1.106, die der nun 25- bis 35-Jährigen bei 1.156, die Zahl der 10- bis 15-jährigen Jungen und Mädchen bei 906, die der 5- bis 10-Jährigen bei 943, die der unter 5-Jährigen bei 1.117. Die Zahlen zeigen im Status quo keine Stabilität. Schon in der Nullvariante steigt die Zahl der Grundschüler: 728 6- bis 10-Jährige (182 im Jahrgang) werden gegenüber aktuell 1.332 unter 6-Jährigen (222 im Jahrgang) verzeichnet.

Fertilität

Die Fertilitätsraten in Deutschland hatten sich über viele Jahre hinweg kaum verändert. Im Zuge der Wiedervereinigung waren diese gesunken; die Ursachen hierfür lagen in veränderten Lebensdispositionen, dem Wegzug junger Menschen aus der ehemaligen DDR, welche damals auch eine wesentlich höhere Geburtenrate im Vergleich zu Westdeutschland in Kombination mit einem niedrigeren Alter für die Empfängnis eines ersten Kindes hatte.

Die Geburtenhäufigkeit ist mittlerweile ausgeglichen (2019: West 1,56 Ost 1,56) und steigt seit 2011 an.

Prognose
zukünftige
Entwicklung

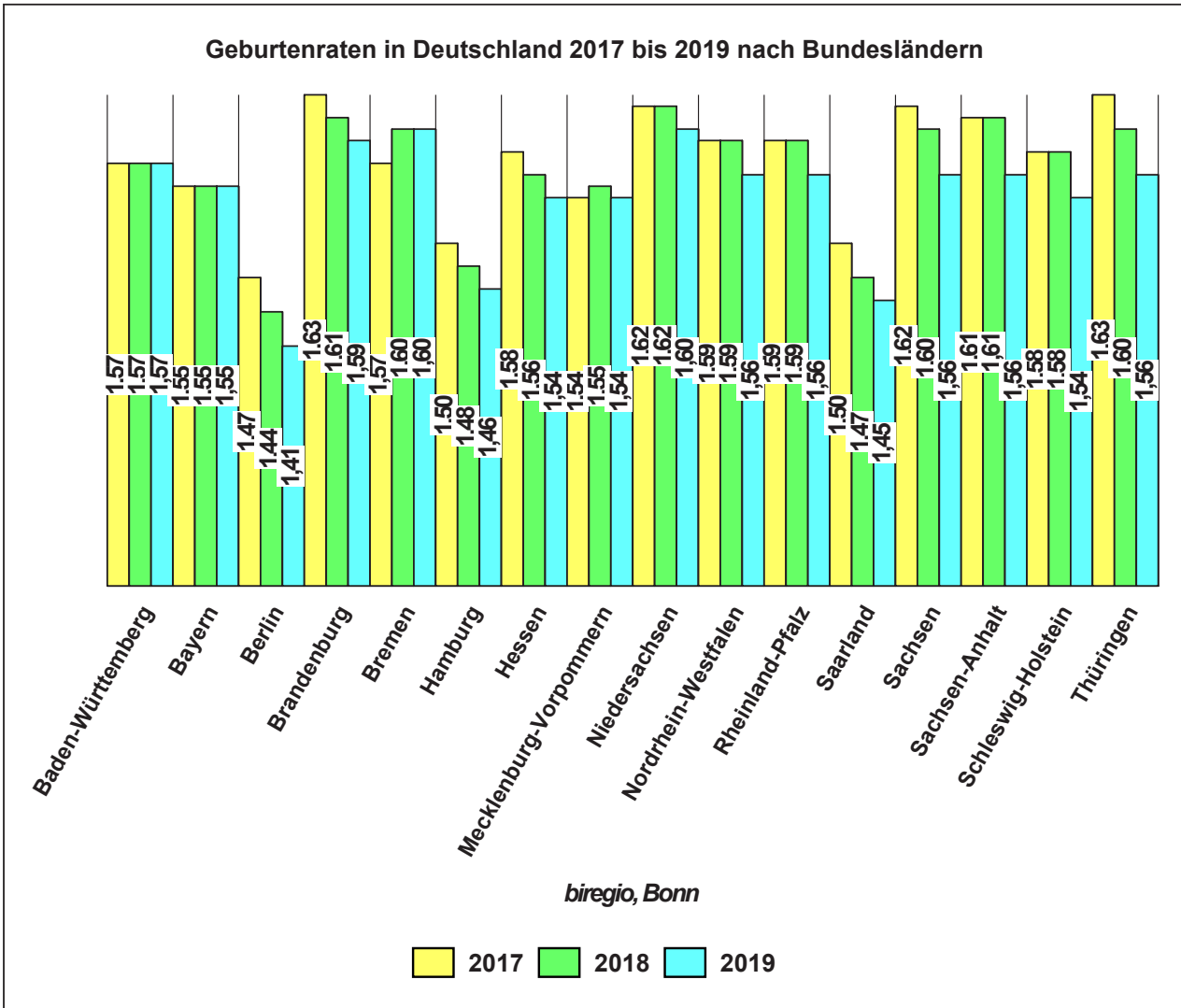
Demografie
vor Ort



Die Geburtenrate ist derzeit in Bewegung und differiert innerhalb der Länder (vgl. z.B. Saarland und Sachsen): Baden-Württemberg 1,57, Bayern 1,55, Berlin 1,41, Brandenburg 1,59, Bremen 1,6, Hamburg 1,46, Hessen 1,54, Mecklenburg-Vorpommern 1,54, Niedersachsen 1,6, Nordrhein-Westfalen 1,56, Rheinland-Pfalz 1,56, Saarland 1,45, Sachsen 1,56, Sachsen-Anhalt 1,56, Schleswig-Holstein 1,54, Thüringen 1,56 - so die Werte für das Jahr 2019 (Quellen: Statistisches Bundesamt und de.statista.com).

Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort



Alter der Mütter bei der Geburt

Die Zahl der Spätgeburten in Deutschland hat extrem zugenommen. Dieser Trend ist derzeit dauerhaft: 1981 entfiel jede 16. Geburt auf eine Mutter von 35 Jahren oder älter, heute ist es jede 4. Diesem Trend bzw. der Tatsache wird bereits in den von *biregio* vorgelegten Bevölkerungs- und Geburtenprognosen Rechnung getragen. 61% der 1968 bis 1995 geborenen Frauen sind verheiratet und haben Kinder. 7,7% der Ehen in Deutschland sind kinderlos (in den neuen Ländern 4% und knapp 8% in den alten). Im Osten werden über 50% der Kinder von Unverheirateten zur Welt gebracht. Nur 25% der ostdeutschen Singles ohne Partner im Haushalt sind kinderlos - knapp die Hälfte allerdings im Westen. 24% der Geburtsjahrgänge 1965 bis 1995 im Westen sind kinderlos, nur die Hälfte dagegen im Osten.

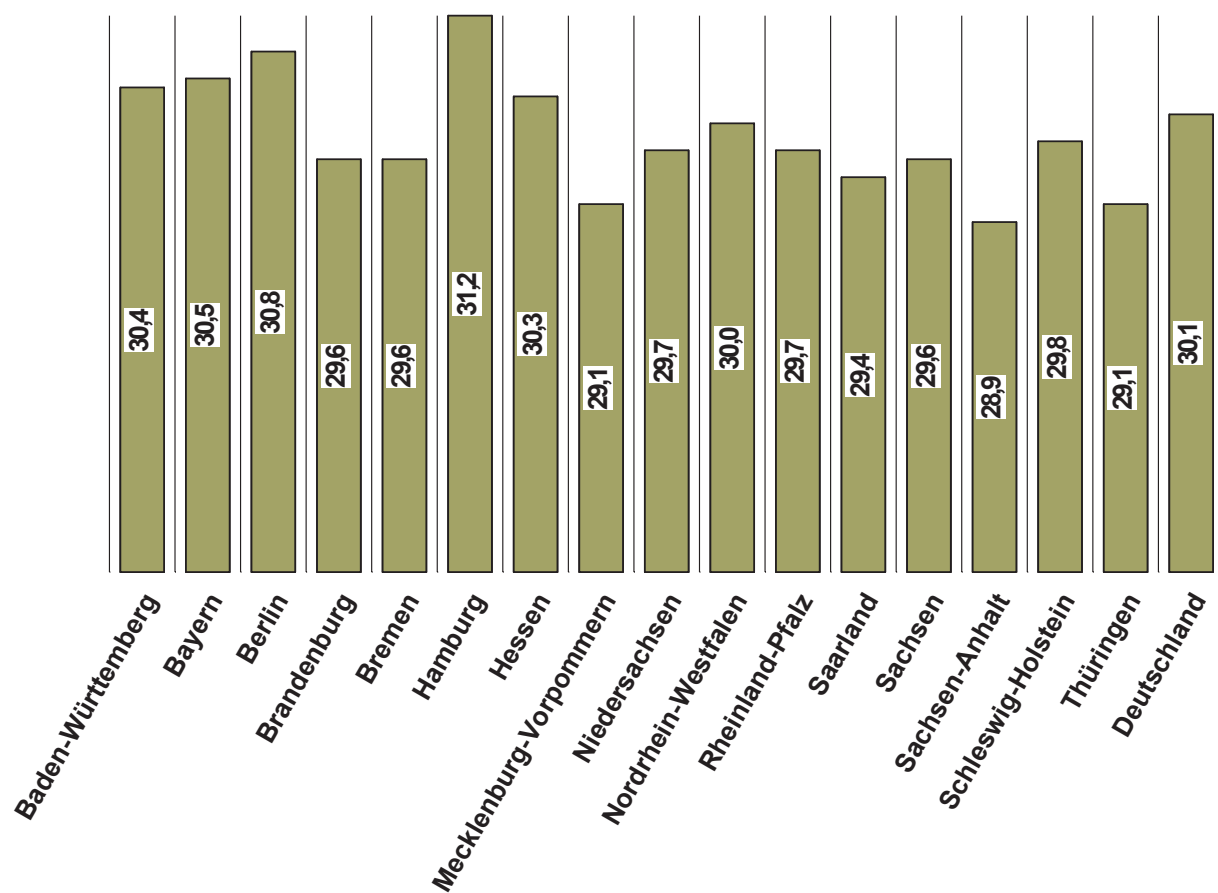


Nach extremen Verschiebungen des Alters der Erstgebärenden gegenüber der DDR-Tradition sind die Gebärenden in den neuen Ländern nun ähnlich alt wie die in den alten. Das Alter der Erstgebärenden in Deutschland liegt 2016 bereits bei 29,6 Jahren (1970 waren es in den alten Ländern 23,4 Jahre, 1977 in der DDR und 21,8 und 1989 22,9. 2010 waren es 29,2 in den alten Ländern und 27,4 in den neuen (von 22,9 auf 27,4: plus 4,5 Jahre in gut 20 Jahren). Und 2017 liegt das Alter der Erstgebärenden in Deutschland bereits bei 29,8 Jahren (2017 sind insgesamt 787.600 Kinder bundesweit geboren worden). Das ansteigende mittlere Heiratsalter in Deutschland liegt heute (Wert für das Jahr 2017) bei den Frauen bereits bei 31,7 und bei den Männern bei 34,2 Jahren.

Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort

Durchschnittliches Alter der Mütter bei der Geburt 1. Kind (biologische Geburtenfolge 2019)



biregio, Bonn



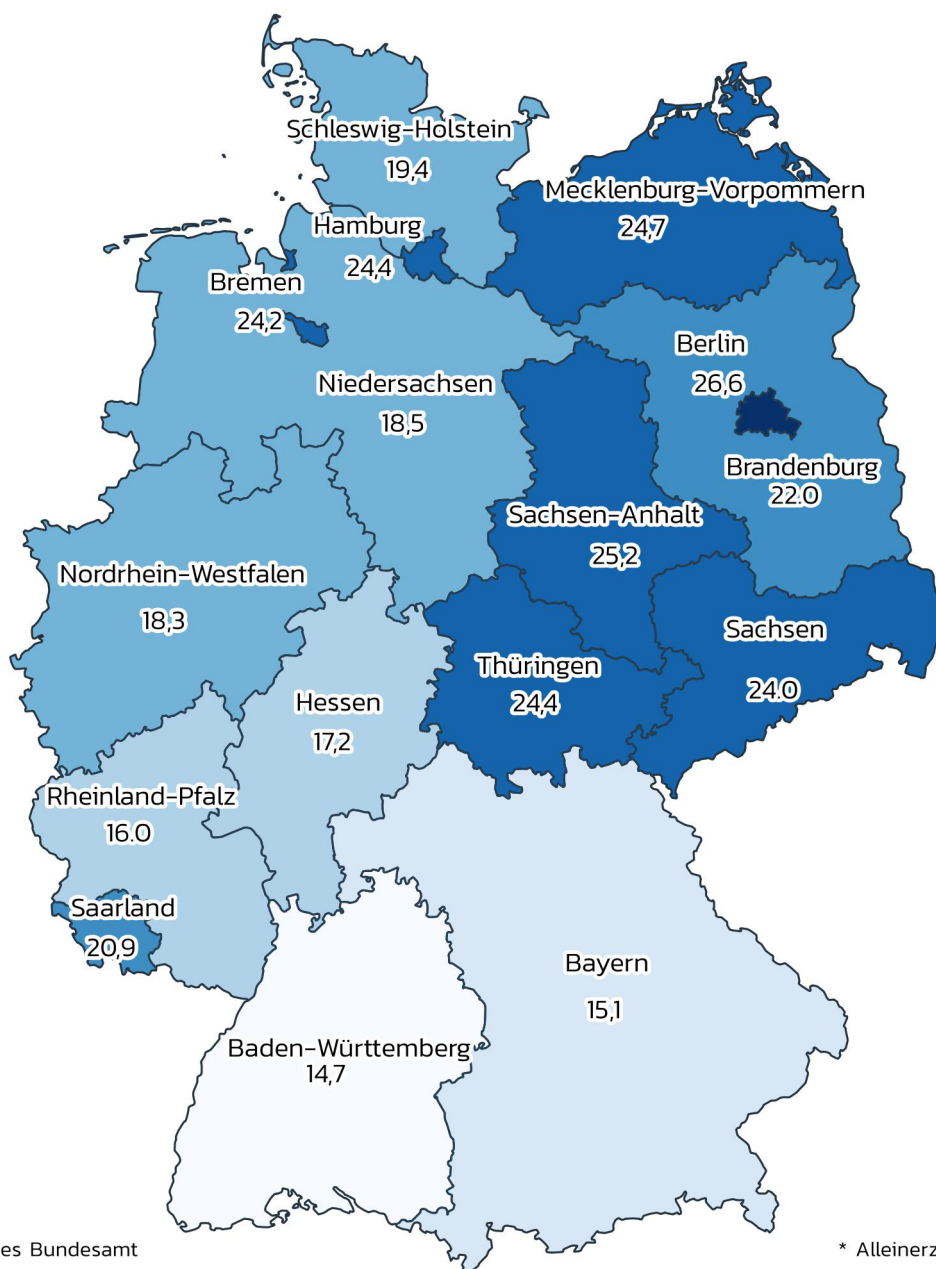
Alleinerziehende

Für die weitere Entwicklung im Bereich der sozialen Systeme und damit auch indirekt die der Kindertagesstätten und die der Schulen rückt nun der Anteil der Alleinerziehenden in den Blickpunkt. Dieser unterscheidet sich unter den Eltern in den verschiedenen Ländern erheblich. Die Spanne reicht von 14,7% im Land Baden-Württemberg bis hin zu 26,6% in Berlin. Die Stadtstaaten mit 24,2%, 24,4% und 26,6% und vor allem die neuen Bundesländer mit 22,0% bis 25,2% ragen bei den Anteilen nach oben hin heraus. Die neuen Länder fußen hier wohl noch zum Teil auf besonderen, in der Zeit der DDR fußenden Traditionen des Familienbildes und der Familienaufstellung mit ökonomisch etwas unabhängigeren Frauen als in den alten Ländern:

Prognose
zukünftige
Entwicklung

Demografie
vor Ort

Quote der Alleinerziehenden* - 2019



Quelle: Statistisches Bundesamt
© biregio, Bonn 2021

* Alleinerziehende mit
Kindern bis 18 Jahre



Bisherige Veränderung der Bevölkerungszahlen

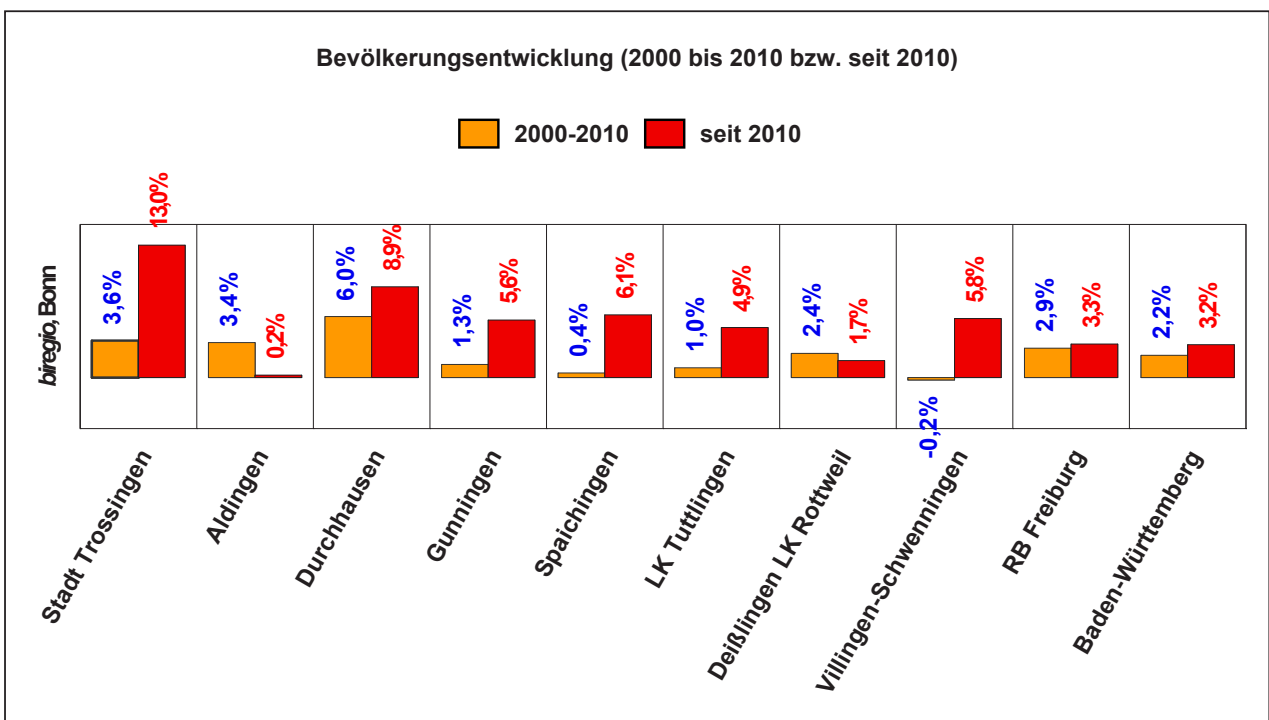
Ein Blick auf die Bevölkerungsentwicklung vor Ort zeigt: In der Stadt Trossingen hat sich die Wohnbevölkerung seit 2000 um 2.521 Personen von 14.775 auf 17.296 Einwohner verändert. Mit einer Zunahme um 17,1% liegt die Bevölkerungsentwicklung oberhalb des Landesschnitts von 5,5%. Der Stand Stichtag: 01.01.2021 für die Stadt Trossingen (*kursiv*) - und nur für diese - wird aufgrund der eigenen Aufnahme durch die Stadt Trossingen dokumentiert und nicht auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamts.

Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort

Bevölkerungsentwicklung seit 2000°:						
Region	2000	2010	vs. 2000	2019	2020	2019
				2020	vs. 2010	vs. 2000
01 / 02 GrS Friedensschule				7.507		
03 / 04 / 09 GrS Rosenschule				4.457		
05 / 06 / 07 / 08 GrS Kellenbach*				5.332		
Stadt Trossingen	14.775	15.310	3,6%	17.296	13,0%	17,1%
	+/- pro Jahr:	54	pro Jahr:	199		
Aldingen	7.323	7.574	3,4%	7.592	0,2%	3,7%
Durchhausen	870	922	6,0%	1.004	8,9%	15,4%
Gunningen	701	710	1,3%	750	5,6%	7,0%
Spaichingen	12.252	12.307	0,4%	13.063	6,1%	6,6%
LK Tuttlingen	132.916	134.189	1,0%	140.766	4,9%	5,9%
Deißlingen LK Rottweil	5.869	6.008	2,4%	6.108	1,7%	4,1%
Villingen-Schwenningen	81.214	81.022	-0,2%	85.707	5,8%	5,5%
RB Freiburg	2.137.625	2.199.125	2,9%	2.271.351	3,3%	6,3%
Baden-Württemberg	10.524.415	10.753.880	2,2%	11.100.394	3,2%	5,5%

° Quellen: Statistisches Landesamt: 31.12.2019; Stadt Trossingen: 16.856
 Einwohnermeldeamt vor Ort: 01.01.2021 (*kursiv*) * ohne Durchhausen und Gunningen biregio, Bonn



Veränderung der Altersstruktur nach Jahrgängen

Der Blick auf die bisherige Veränderung der Zahl der Wohnbevölkerung in der Stadt Trossingen (hier Datenstand 2019 versus 2015; Quelle: Statistisches Landesamt), zeigt, dass die Zahl der Fünf- bis Zehnjährigen 2019 gegenüber dem Stand der Kinder, die in 2015 noch zwischen 0 und 5 Jahre alt waren, stark gestiegen ist. Der symptomatische Effekt für die Stadt Trossingen ist der Folgende: die Zuzüge überwiegen die Wegzüge. Die Anstiege der Jahrgänge bei den Kindern sind bereits sehr hoch. Dies gilt insbesondere für die Kinder und Jugendlichen bis zu 20 Jahren - und damit insbesondere im schulrelevanten Bereich. Zuzugseffekte oberhalb des Alters von 30 Jahren sind vorhanden. Die Sterbezahlen sowie die Zu- und Wegzugseffekte mischen sich beim Rückblick auf die älteren Jahrgänge.

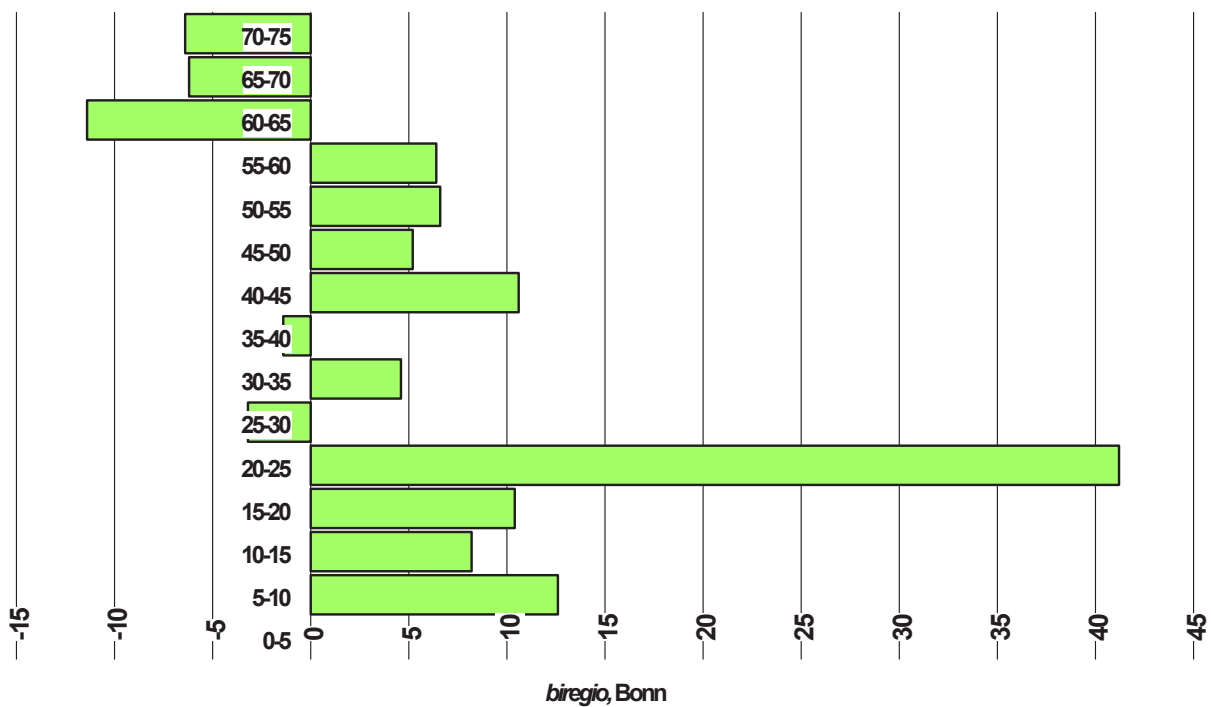
Zur Lesart der Grafik: 10 Zu- oder Wegzüge in der Zusammenfassung in einem Mittel von fünf Jahren entsprechen insgesamt 50 Zu- bzw. Wegzügen in den fünf zusammengefassten Altersjahrgängen. Die folgende Kompilation der Bevölkerungszahlen in der Stadt Trossingen für mehrere Jahre glättet die Entwicklungen in den Einzeljahrgängen und verschafft einen Überblick über die wesentlichen Trends:

Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort

Die Bevölkerungszahl nach Lebensjahren: Veränderungen 2019 zu 2015 im Mittel von 5 Jahren - Stadt Trossingen

(Lesebeispiel: 10 Zu- bzw. Wegzüge im Mittel in einem Jahrfünft entsprechen insgesamt 50 Zu- bzw. Wegzügen in den fünf zusammengefassten Jahrgängen)



Migration

2015 sind laut einer Expertenkommission im Auftrag der Bosch-Stiftung etwa 155.000 Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter nach Deutschland geflüchtet. Mit ihnen wachse die Zahl aller Schüler im Land (ca. elf Millionen) aber lediglich um 1,4 Prozent. Rund 94.000 Kinder hätten zudem Anspruch



auf einen Platz in der Krippe und in der Kindertagesstätte. Dies steigere die potenzielle Nachfrage aber nur um 3,5%. Flüchtlingsfamilien schicken Kinder seltener in Einrichtungen - vor allem dann nicht, wenn sie selbst noch in Sammelunterkünften untergebracht sind.- So weit als vertretbar möglich sind die besonderen Zuzüge nach Deutschland wie durch die Bürgerkriegsflüchtlinge und die Armutsmigration, bereits in die *biregio*-Prognose eingegangen.

Prognose
zukünftige
Entwicklung

Demografie
vor Ort

Zahl der Flüchtlinge nach Altersgruppen:							Stadt Trossingen		
Art der Unterkunft	Altersgruppen								
	Summe	0-<3	3-<7	7-<10	10-<16	16-<20	20-<40	40+	
Gemeinschaftsunterkunft	83	16	2	3	1	9	49	3	
Gemeinschaftsunterkunft	41	6	3	1		5	21	5	
Anschlussunterkunft	81	5	7	8	11	7	29	14	
private Wohnungen	102	6	6	8	6	7	56	13	
Stadt Trossingen	307	33	18	20	18	28	155	35	
Die Dokumentation erfolgt nach zur Verfügung gestellter Informationen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.									
Stand: 20.12.2019 <i>biregio, Bonn</i>									

Baulandentwicklung, Nachverdichtung usw.

Zu den wichtigen Komponenten für die Prognosen der Bevölkerungszahlen gehören auch die Siedlungs- und Baulandkapazitäten. Nach dem aktuellen Planungsstand bezüglich des Wohnungsbaus kann in der Stadt Trossingen mit der Fertigstellung und dem Bezug mittelfristig (bis zum Jahr 2024) von 723 und langfristig mit weiteren 1.283 Wohneinheiten gerechnet werden (hier die Rundungseffekte berücksichtigen); auf den notwendigen Vorbehalt des Erwartungshorizonts in Neubaugebieten ist hier zu achten.

Künftig wird neben der Errichtung von Neubauten stark das Thema eines 'Leerstandsmanagements' bei der Frage der 'Aktivierung' von Wohnraum mitbestimmend sein. *biregio* berücksichtigt grundsätzlich diese Art 'Zuzug in Wohnungsbestand' im Rahmen des Generationenwechsels, der sich im Altersaufbau der Bevölkerung zeigt.

Zahl der Wohneinheiten (WE) nach aktuellem Stand:							Stadt Trossingen		
Region	WE	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025ff.	
01 / 02 GrS Friedensschule	750	50	50	50	50	50	50	450	
03 / 04 / 09 GrS Rosenschule	450	30	30	30	30	30	30	270	
05 / 06 / 07 / 08 GrS Kellenbach*	450	30	30	30	30	30	30	270	
Lückenbebauung/Generationenwechsel	356	5	7	8	11	14	19	293	
Stadt Trossingen	2.006	115	117	118	121	124	129	1.283	
Rundungseffekte berücksichtigen! <i>biregio, Bonn</i>									



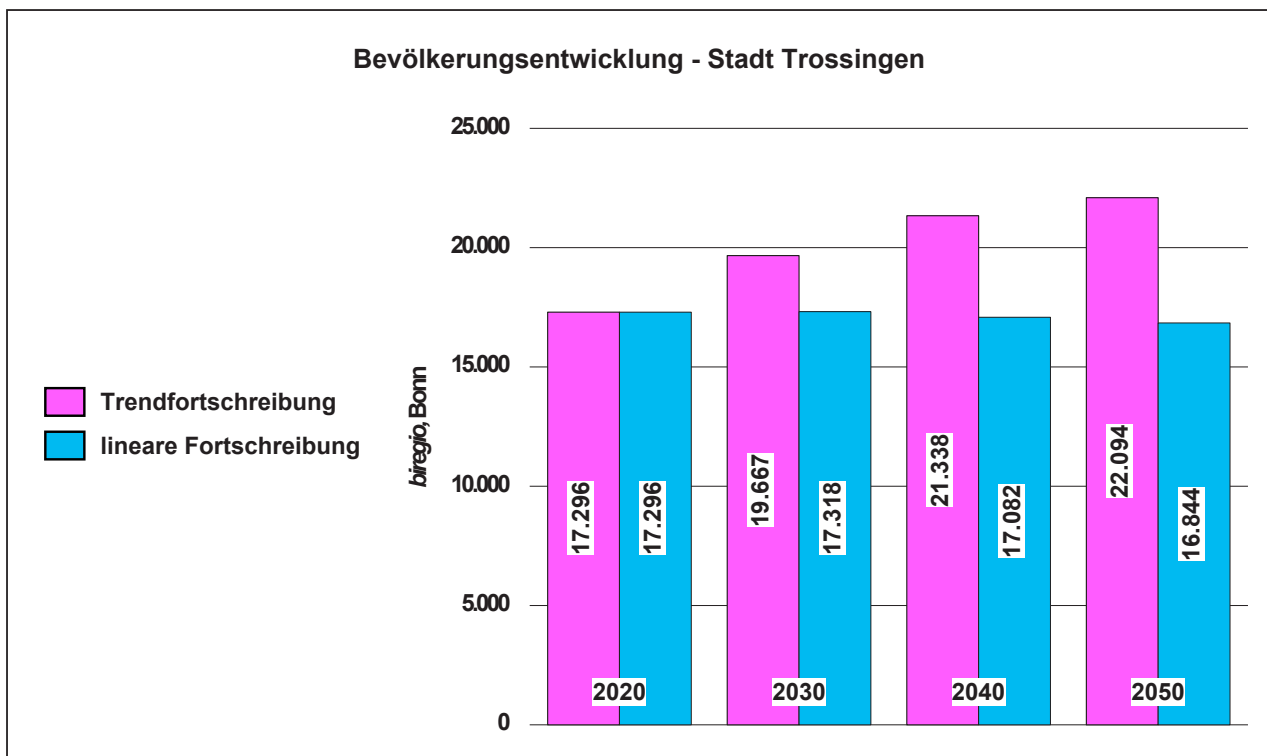
Zahl der Wohneinheiten (WE) nach aktuellem Stand:							Stadt Trossingen		
Region	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032ff.	
01 / 02 GrS Friedensschule	45	45	45	45	45	45	45	135	
03 / 04 / 09 GrS Rosenschule	27	27	27	27	27	27	27	81	
05 / 06 / 07 / 08 GrS Kellenbach*	27	27	27	27	27	27	27	81	
Lückenbebauung/Generationenwechsel	20	22	25	27	30	33	36	99	
Stadt Trossingen	119	121	124	126	129	132	135	396	
							Rundungseffekte berücksichtigen!		biregio, Bonn

Prognose zukünftige Entwicklung
Demografie vor Ort

Prognose der Bevölkerungszahlen

Auch wenn Prognosen grundsätzlich mit Unwägbarkeiten behaftet sind, lassen sich im Bezug auf die Demografie Wellenbewegungen der Entwicklungsverläufe in den einzelnen Altersgruppen der Wohnbevölkerung treffsicher ableiten. Die weiteren Verläufe können zwar quantitativ von der Prognose abweichen, die Tendenz ist aber unbestreitbar. Eine annähernd realistische, die Unwägbarkeiten langfristiger Prognosen minimierende Planung sollte eher von einem maximal 20-jährigen Erwartungshorizont der skizzierten Bevölkerungsentwicklung ausgehen.

Die Prognose der Bevölkerungszahl in der Stadt Trossingen orientiert sich für die Zuzugsbewegungen in vorsichtiger Einschätzung der ausgewiesenen Neubauvorhaben. In dem Jahr 2030 beläuft sich die Zahl auf 19.667, im Jahr 2040 auf 21.338, im Jahr 2050 auf 22.094 Einwohner. In der linearen Fortschreibung dagegen, ohne weitere Zuzüge, würde die Wohnbevölkerung bis 2050 auf 16.844 Einwohner sinken. Ebenfalls zu berücksichtigen wären im Zuge einer spezielleren Untersuchung die regionalen Zu- und Wegzugsbewegungen von Senioren.

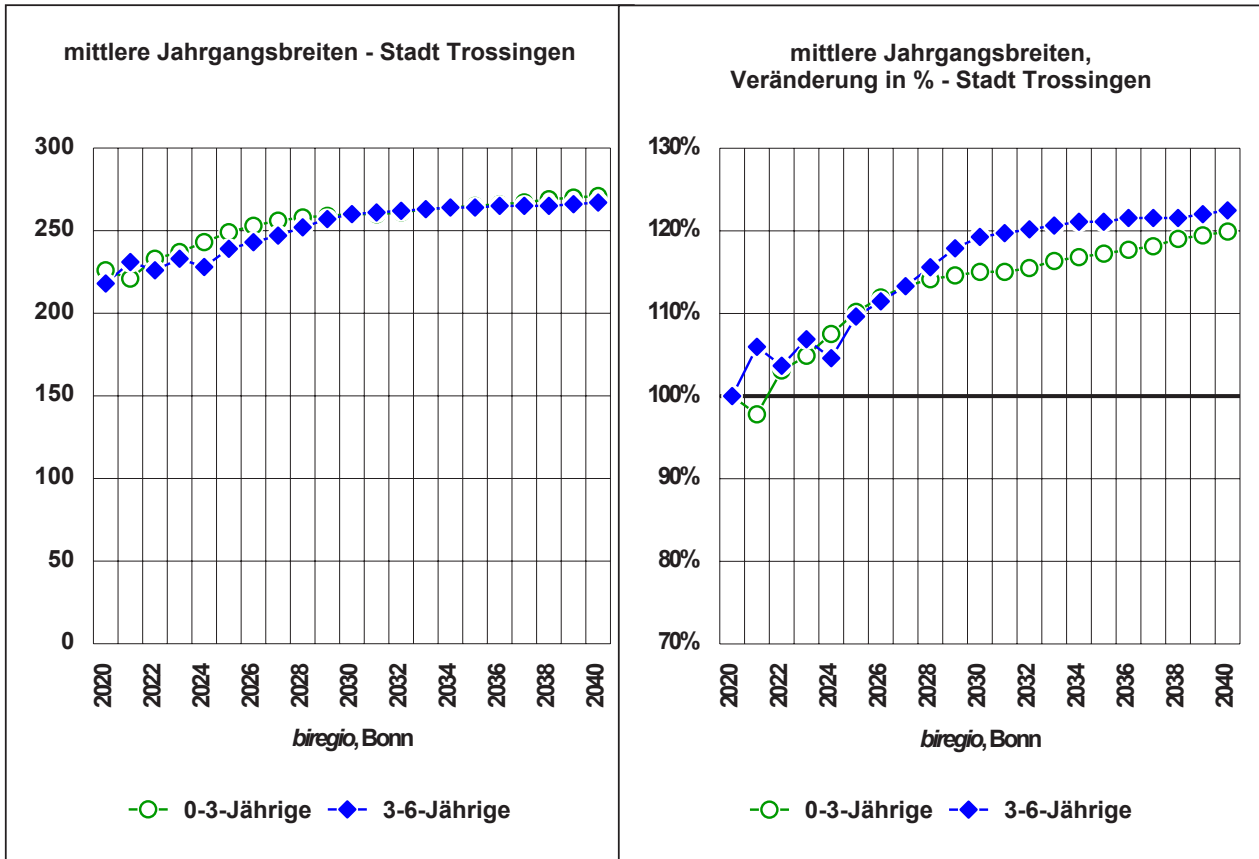


Prognose der Anzahl der Kinder

Es folgt ein Blick auf die Jahrgangsbreiten im Bereich der Kindertagesstätten:

Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort



Entwicklungslinien in den Kindertagesstätteneinrichtungen

Die skizzierten Prognosen für die *Kindertagesstätten* ermöglichen (hierbei ausgehend vom Stand des Jahres 2020 bis zum Jahr 2040) Aussagen zu der voraussichtlichen Entwicklung der *mittleren* Jahrgangsbreiten in den betreuungsrelevanten Altersgruppen der 0-3-Jährigen und der 3-6-Jährigen. Dazu sind Setzungen notwendig, um die kommenden Bedarfe und die dann vorzuhaltenden Einrichtungen vergleichend nebeneinander zu stellen.

Innerhalb Deutschlands ist auch mit Blick auf die Kindertagesstätten auf die weiter gravierenden Unterschiede zwischen den alten und neuen Ländern hinzuweisen. Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamts sind im März 2020 35,0% der Kinder und damit jedes dritte Kind unter drei Jahren (d.h. im Durchschnitt dieser drei Jahrgänge!) in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege betreut worden. Dabei waren es in den ostdeutschen Ländern und in Berlin 52,7% und in den westdeutschen lediglich 31,0% - dies im Westen jedoch mit deutlichen, sich sukzessive tradierenden regionalen Unterschieden etwa zwischen den Städten und den ländlichen Regionen.

Hierbei können viele der bevölkerungsdynamischen Städte den Bedarf kaum abdecken, allein schon, weil ihnen in den zentralen Lagen Flächen für neue Einrichtungen fehlen und die Gewinnung von Erziehern und Erzieherinnen an die Marktgrenzen stößt (geringe Ausbildungs- und hohe Nachfragezahlen bei diesem Beruf sowie vom Einkommenshintergrund dieser Berufsgruppe



kaum noch bezahlbare Wohnungen in den Schwarmstädten).

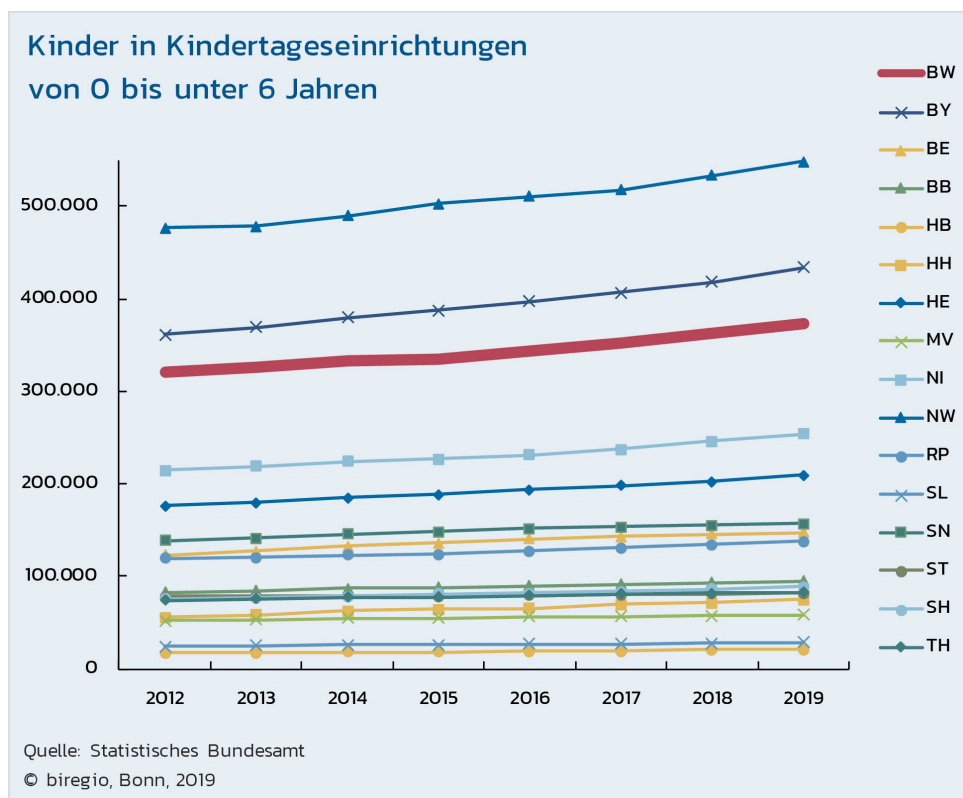
Tendenzen der Entwicklung in Landesvergleichen

Selbstverständlich abhängig von den demografischen Tendenzen sowie von dem gewählten Ausgangspunkt (d.h. im Jahr 2012) sind die Kinderzahlen in den verschiedenen Ländern und den drei Stadtstaaten sowie damit auch im Land Baden-Württemberg erheblich angestiegen (hier wird die Darstellung in der Aufarbeitung der absoluten Werte gewählt).

Zunächst werden die Daten auf der Ebene der Länder in der Veränderung der letzten Jahre und dann in einem Ländervergleich im Jahr 2019 dargestellt:

Prognose zukünftige Entwicklung

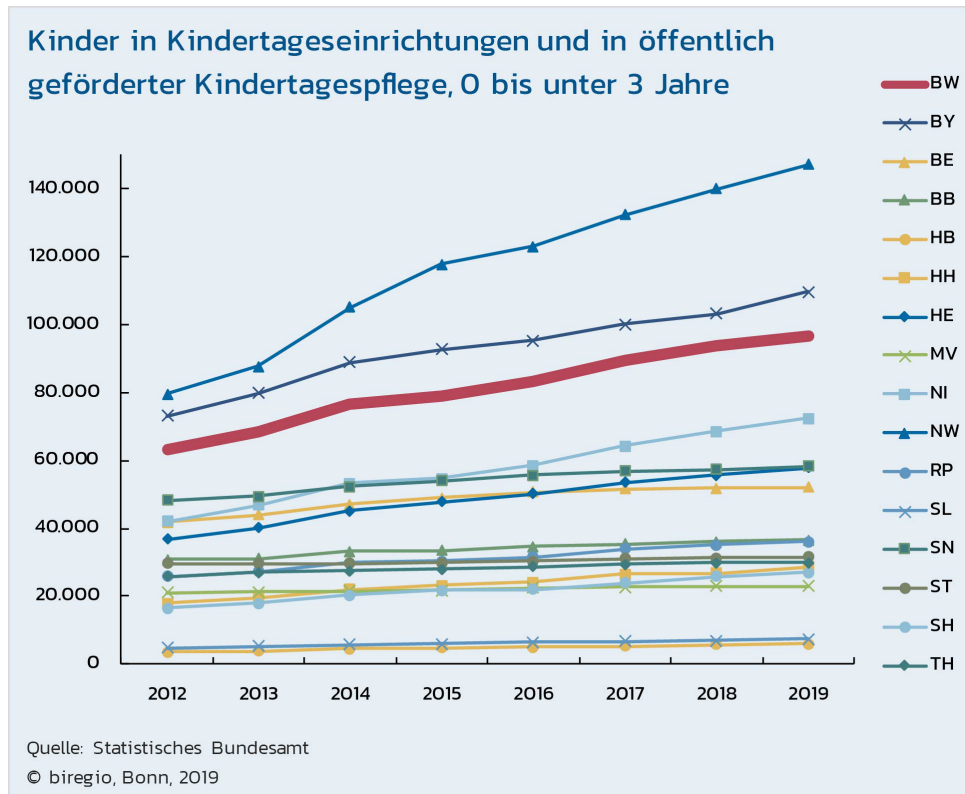
Demografie vor Ort



Die Kinderzahlen der Kindertageseinrichtungen sowie der öffentlich geförderter Tagespflege insgesamt von 0-3 Jahren (d.h. u3) sind in den Jahren 2012 bis 2019 in Baden-Württemberg von gut 60.000 auf rund 95.000 angestiegen und damit überproportional:

Prognose zukünftige Entwicklung

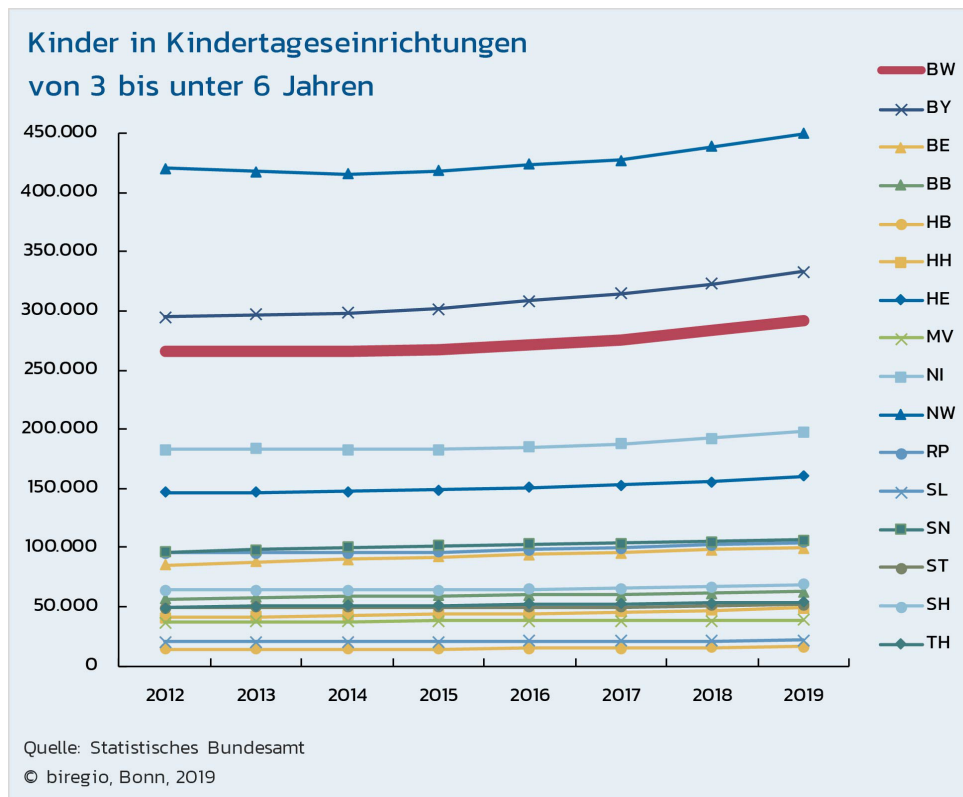
Demografie vor Ort



Die Kinderzahlen der Kindertageseinrichtungen von 3-6 Jahren hingegen sind in den Jahren 2012 bis 2019 in Baden-Württemberg von rund 270.000 auf knapp 295.000 angestiegen:

Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort

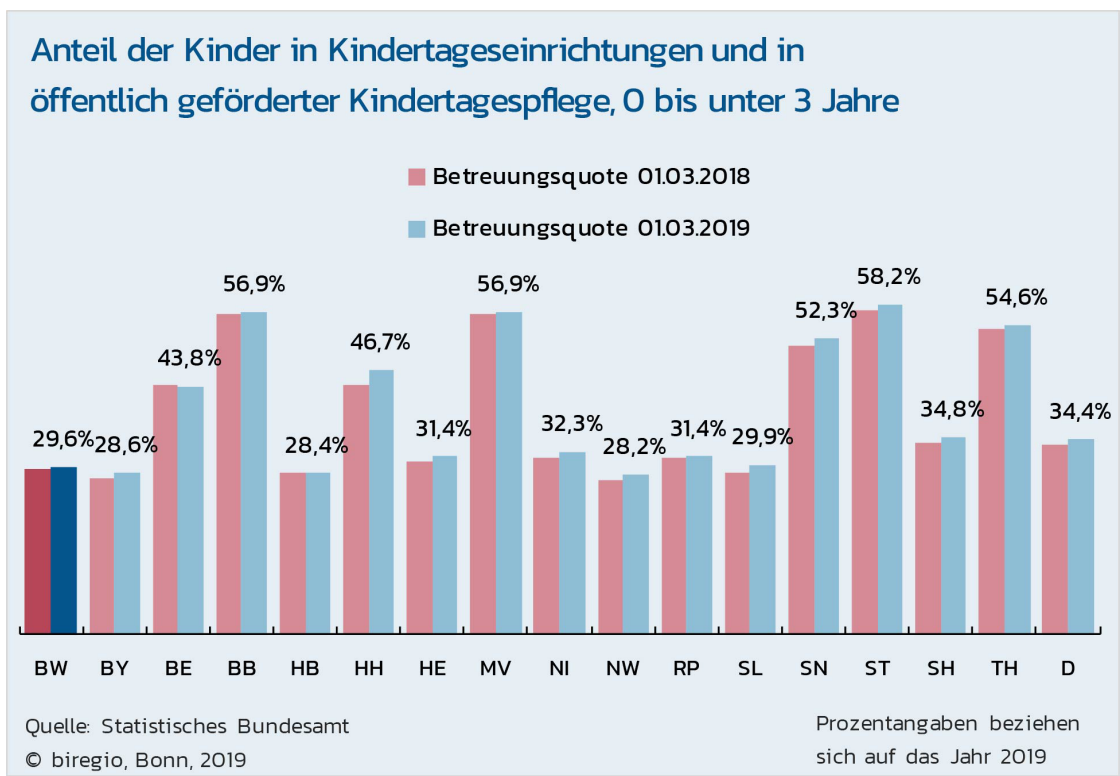


Die Betreuungsquoten der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und in der öffentlich geförderten Tagespflege insgesamt in dem Bereich u3 (d.h. 0- bis 2-Jährige) liegt im Jahr 2018 bzw. 2019 in Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Ländern nur bei knapp 30% (29,2% bzw. 29,6%), nachdem sie 2012 noch bei rund 23% gelegen hat. Es ist hierbei u.a. darauf hinzuweisen, dass das Land Nordrhein-Westfalen mit rund 28% (2019) die tiefsten Versorgungsanteile aufweist.

Von den Flächenländern der alten Bundesrepublik sticht Schleswig-Holstein mit rund 35% und somit den höchsten Quoten hervor. Die beiden Stadtstaaten Hamburg und Berlin erzielen (ebenso Schleswig-Holstein) höhere Quoten als der Bund insgesamt. Die neuen Länder weisen aufgrund der gewachsenen Traditionen und trotz der höheren Arbeitslosenanteile in der Bevölkerung alle noch höhere Versorgungsanteile auf.

Prognose zukünftige Entwicklung

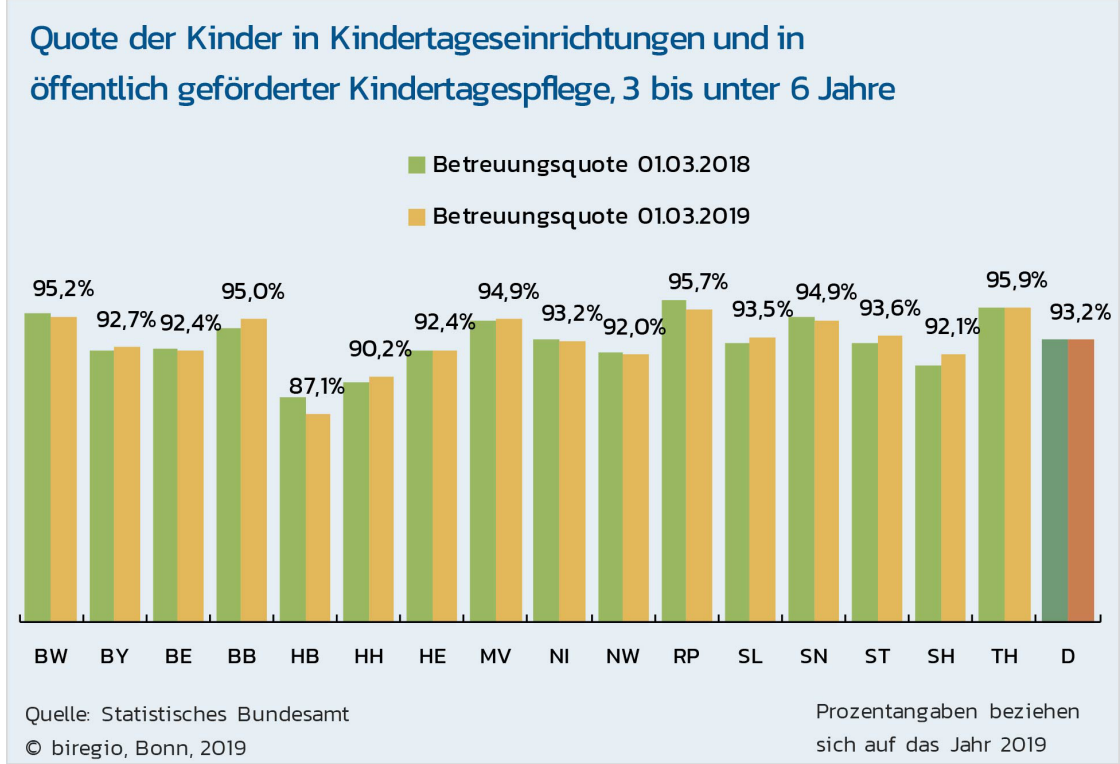
Demografie vor Ort



Die Betreuungsquoten der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und in der öffentlich geförderten Tagespflege insgesamt in dem Bereich der 3- bis 6-Jährigen (ü3) liegt im Jahr 2019 in Baden-Württemberg nunmehr bei rund 95%. Sie war in den letzten Jahren ganz leicht abgesunken, wie in fast allen Ländern. Möglicherweise ist dies zum einen mit der Zunahme der Bevölkerung mit Migrationshintergrund/Zufluchtsuchende zu erklären. Bei den einzelnen Ländern sind zum anderen spezifische Entwicklungen zu betrachten. Im Land Bayern sinken die Quoten seit einigen Jahren und damit möglicherweise im Kontext der gesetzlichen Optionen (Anreize zum Verbleib der Kinder in der häuslichen Betreuung).

Prognose zukünftige Entwicklung

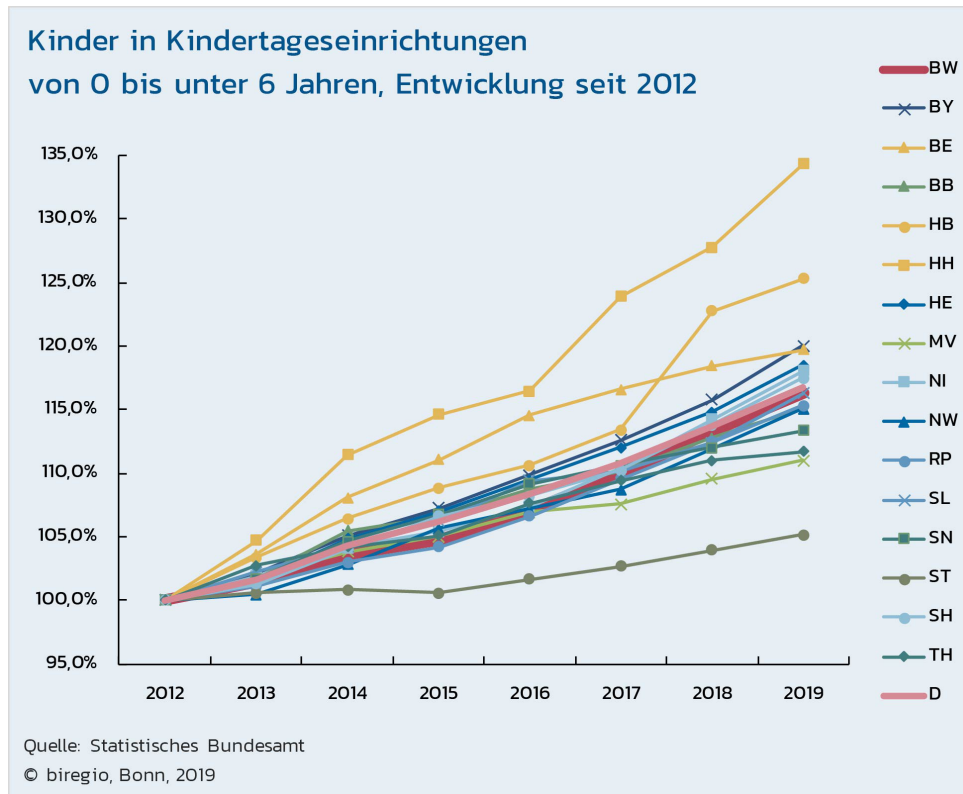
Demografie vor Ort



Aufzuzeigen ist nun die Dynamik bei der Kindertagesbetreuung. Das Angebot an Plätzen ist seit 2012 bundesweit um über 15% gestiegen. Auf der Ebene der Länder reichen die Steigerungen jedoch von nur gut 5% (Sachsen-Anhalt) bis zu rund 25% (Hamburg):

Prognose zukünftige Entwicklung

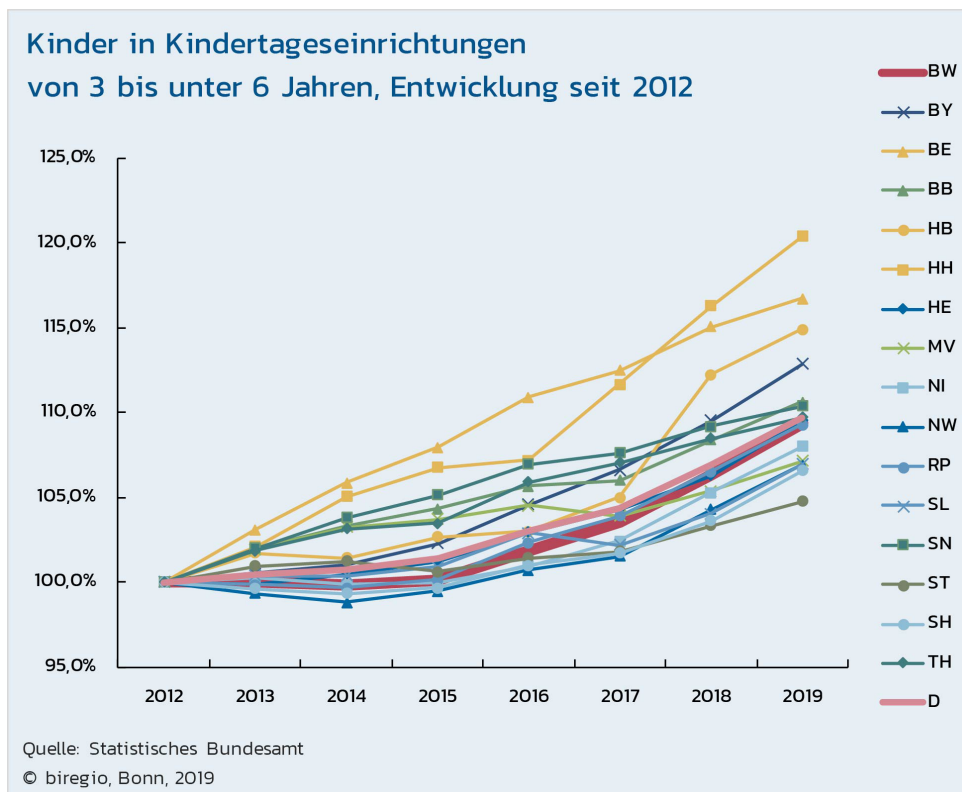
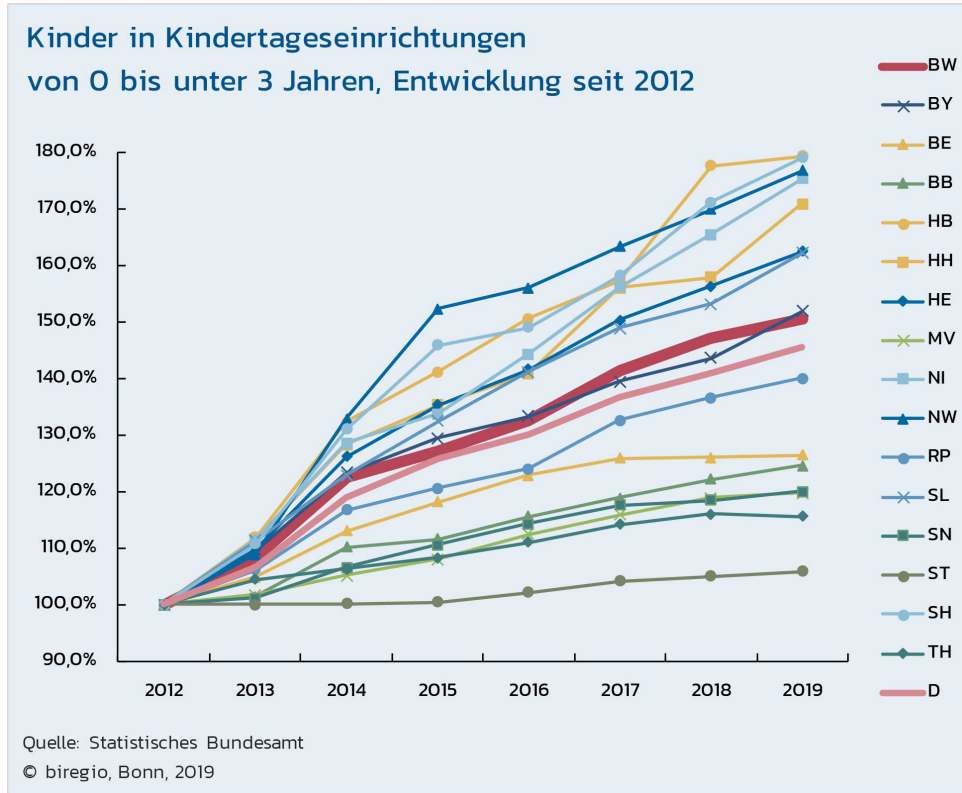
Demografie vor Ort



Baden-Württemberg hat die Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren seit 2012 um 50% erhöht und liegt oberhalb der Steigerung in Deutschland. In den Einrichtungen für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren hat das Land rund 10% mehr Plätze geschaffen und liegt damit 'mittig':

Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort

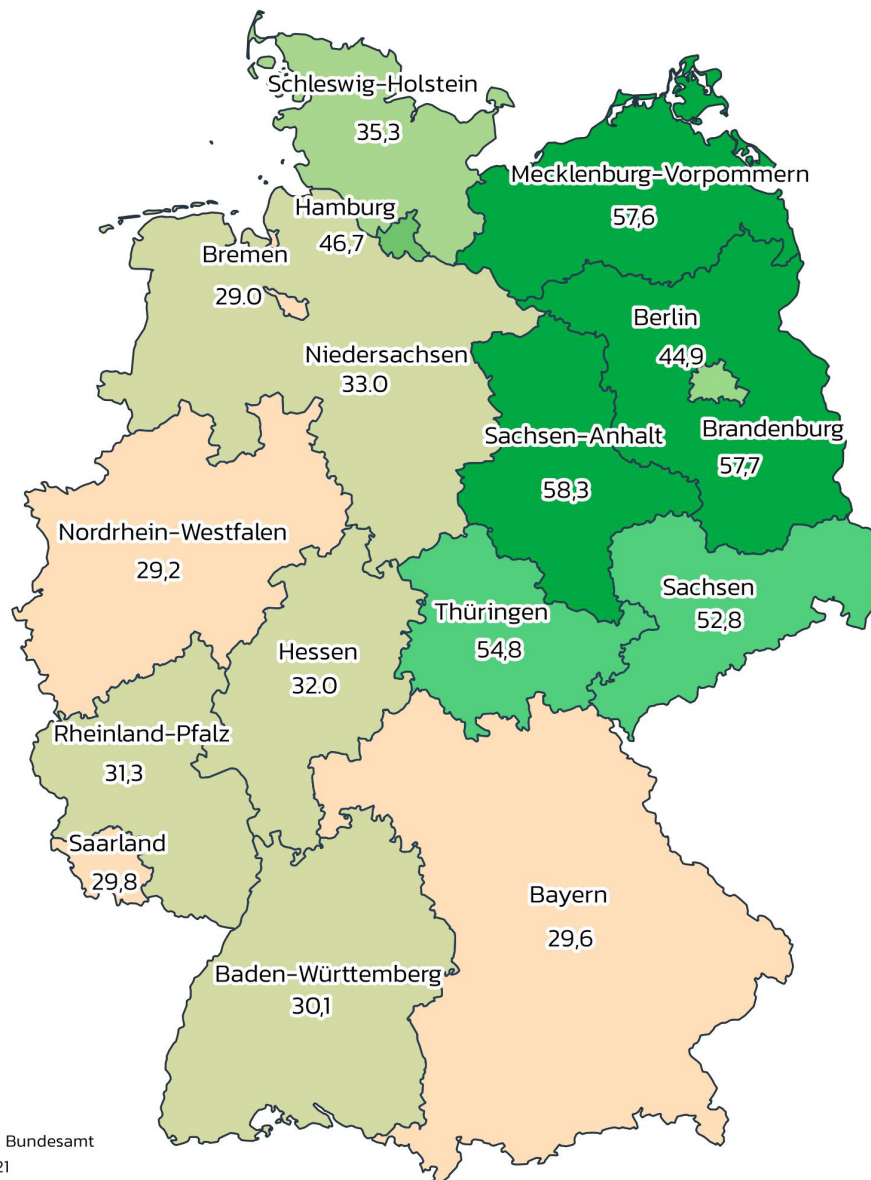


Dennoch liegt das Land Baden-Württemberg bei den versorgten Anteilen der Kinder in Tageseinrichtungen bei den unter 3-Jährigen aktuell mit 30,1% gemeinsam mit den Ländern Hessen (32,0%), Niedersachsen (33,0%) und Schleswig-Holstein (35,3%) bei einer Versorgung von über 30%. Führend sind hier Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern sowie Brandenburg (mit über 55%) vor Thüringen und Sachsen (mit über 50%) und Hamburg (mit rund 47%).

Prognose
zukünftige
Entwicklung

Demografie
vor Ort

Quote der Kinder in Kindertageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege von 0 bis unter 3 Jahren - 2020



Quelle: Statistisches Bundesamt
© biregio, Bonn 2021

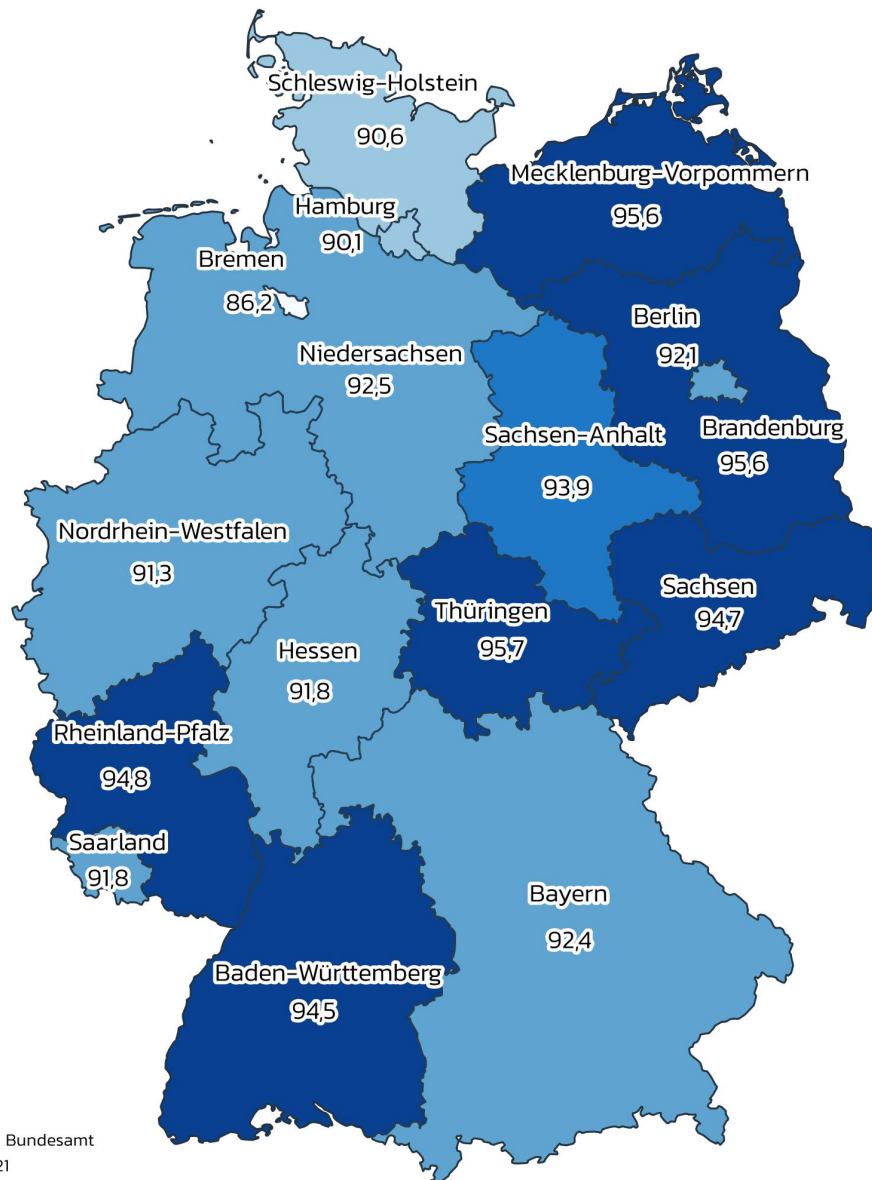


Bei den 3- bis 6-Jährigen liegt heute die Spreizung des Versorgungsgrades nur zwischen rund 86% und knapp 96%:

Quote der Kinder in Kindertageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege von 3 bis unter 6 Jahren - 2020

Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort



Quelle: Statistisches Bundesamt
© biregio, Bonn 2021



Betreuungsschlüssel

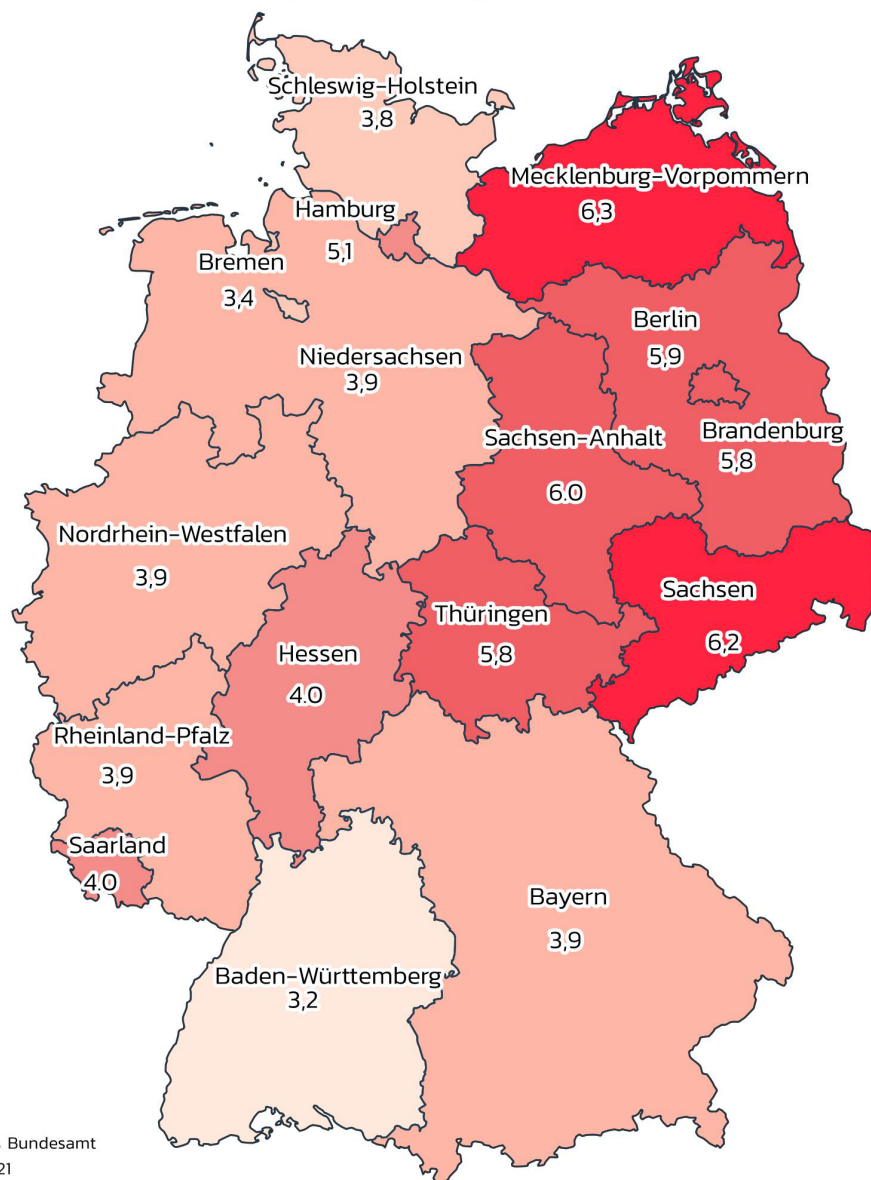
Ein Blick auf die Betreuungsschlüssel zeigt die großen Unterschiede zwischen den Bundesländern: Baden-Württemberg investiert derzeit am höchsten in die Personalausstattung bei den unter 3-Jährigen und zugleich auch bei den über 3-Jährigen (3,2 bzw. 7,3 Fachkraft/Kind-Relation). Die schlechtesten Relationen bei den Fachkräften bzw. Kindern weisen das Land Mecklenburg-Vorpommern mit 6,3 bzw. 13,2 sowie das Land Sachsen mit 6,2 bzw. 12,5 auf.

Da sich die differenten Werte in dem Bereich der Doppelung befinden, ist aus planerischer Sicht beidseitig die Frage aufzuwerfen, ob sich derart gravierende Spreizungen bei der Arbeit mit den Kindern pädagogisch legitimieren lassen.

Prognose
zukünftige
Entwicklung

Demografie
vor Ort

Anzahl der Kinder von 0 bis unter 3 Jahren je Vollzeitstelle in Kindertageseinrichtungen im Jahr 2019



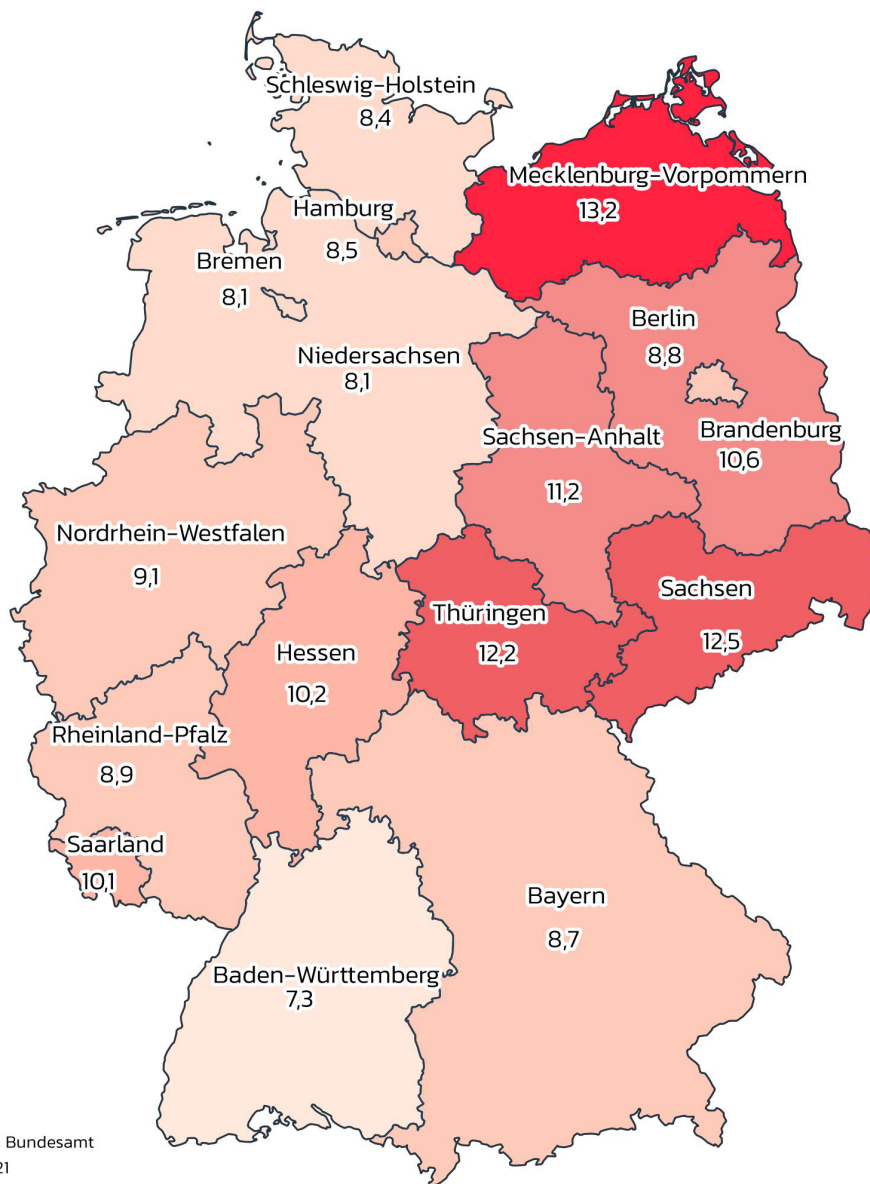
Quelle: Statistisches Bundesamt
© biregio, Bonn 2021



Anzahl der Kinder von 3 bis unter 6 Jahren je Vollzeitstelle
in Kindertageseinrichtungen im Jahr 2019

Prognose
zukünftige
Entwicklung

Demografie
vor Ort



Quelle: Statistisches Bundesamt
© biregio, Bonn 2021



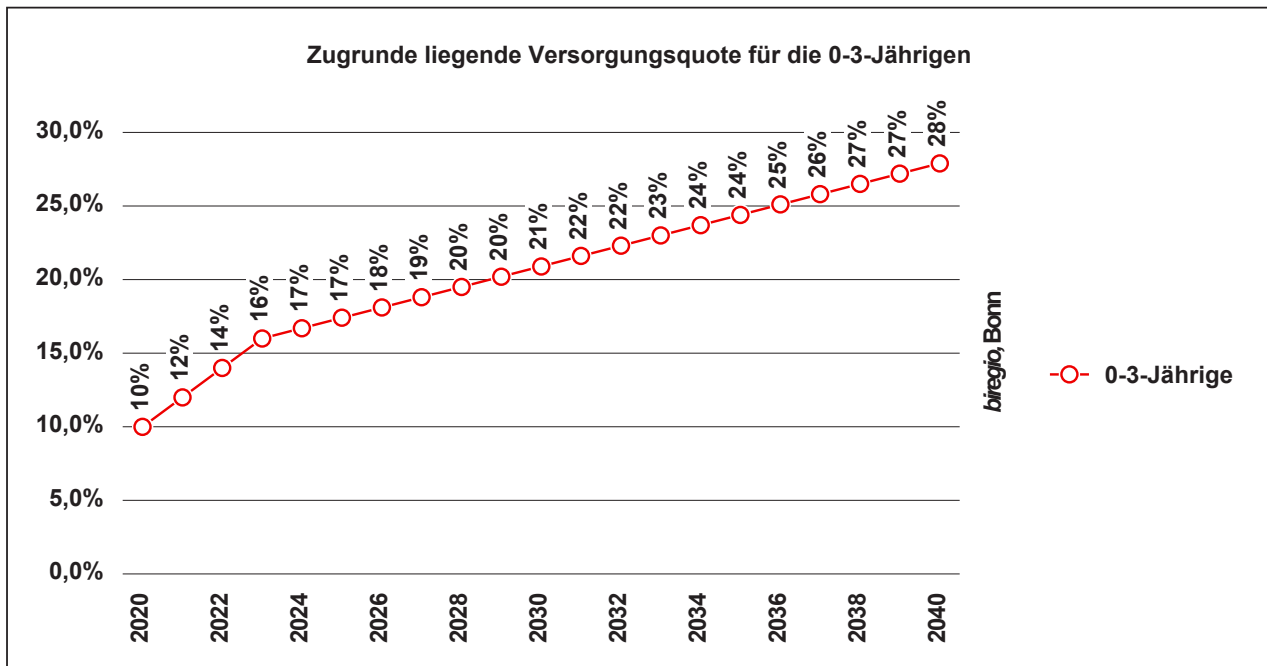
Bedarfe und Setzungen für die Entwicklung vor Ort - Stadt Trossingen

Unter 3-Jährige

Bei den unter 3-Jährigen wird der Bedarf von heute 10,0% über 17% im Jahr 2024 20% im Jahr 2028 und 20% im Jahr 2030 sukzessive auf 28% im Jahr 2041 ansteigen. So wären nach der Setzung 2031 16,8 Gruppen und 2041 dann 23,4 Gruppen à 10,0 Kinder unter 3 Jahren zu versorgen.

Prognose
zukünftige
Entwicklung

Demografie
vor Ort



3-6,5-Jährige

In der Altersgruppe der 3-6,5-Jährigen entsteht bei einer Abdeckung von 95,0% in 3,75 Jahrgängen und ausgehend des aktuellen Einschulungszeitpunkts folgender Bedarf: Mittelfristig und durchschnittlich bedarf es bis zum Jahr 2026 861 Plätze. Im Jahr 2031 mit 3,64 Jahrgängen und unter der Voraussetzung einer leicht konsequenteren Akzeptanz der Einschulungskorridore und längerfristig bis zum Jahr 2041 wird der durchschnittliche Bedarf 974 Plätze betragen.

Die Zahl der tatsächlich genutzten Plätze entspricht in der Regel nur im städtischen Verdichtungsraum mit gefüllten Gruppen der Anzahl der genehmigten Plätze und geht manchmal sogar über diese hinaus. Hier wird als Ausgangspunkt für die Plätze der Wert der maximal Nutzbaren gesetzt.



Die Entwicklung der mittleren Jahrgangsbreiten				Stadt Trossingen			
Jahr*	0-3-Jährige		3-6-Jährige				
2020	226	100,0%	218	100,0%			
2021	221	97,8%	231	106,0%			
2022	233	103,1%	226	103,7%			
2023	237	104,9%	233	106,9%			
2024	243	107,5%	228	104,6%			
2025	249	110,2%	239	109,6%			
2026	253	111,9%	243	111,5%			
2027	256	113,3%	247	113,3%			
2028	258	114,2%	252	115,6%			
2029	259	114,6%	257	117,9%			
2030	260	115,0%	260	119,3%			
2031	260	115,0%	261	119,7%			
2032	261	115,5%	262	120,2%			
2033	263	116,4%	263	120,6%			
2034	264	116,8%	264	121,1%			
2035	265	117,3%	264	121,1%			
2036	266	117,7%	265	121,6%			
2037	267	118,1%	265	121,6%			
2038	269	119,0%	265	121,6%			
2039	270	119,5%	266	122,0%			
2040	271	119,9%	267	122,5%			
	°Versorgung: 10%: 2020		°Versorgung: 95%: 2020				
	°Versorgung: 28%: 2040		°Versorgung: 100%: 2040				

* Kalenderjahre, nicht Halbjahresrhythmus biregio, Bonn

Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort

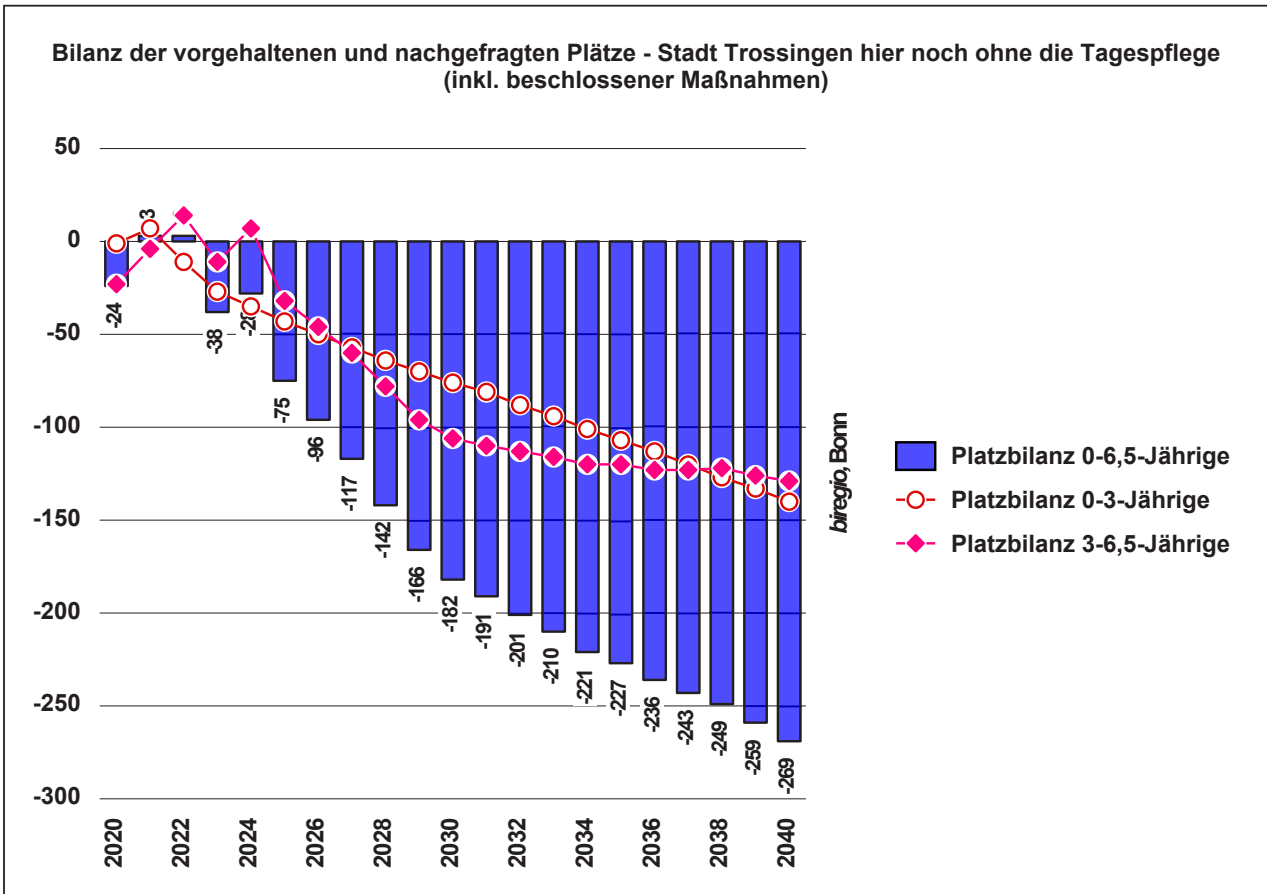
Vorhandene und vorzuhaltende Plätze inkl. beschlossener Maßnahme:							Stadt Trossingen			
IST, SOLL, BILANZ										
Jahr*	0-3-Jährige			3-6,5-Jährige			ohne Tagespflege 0-6,5-Jährige			
	IST	SOLL	BIL	IST	SOLL	BIL	IST	SOLL	BIL	
2020	67	68	-1	754	777	-23	821	845	-24	
2021	87	80	7	819	823	-4	906	903	3	
2022	87	98	-11	819	805	14	906	903	3	
2023	87	114	-27	819	830	-11	906	944	-38	
2024	87	122	-35	819	812	7	906	934	-28	
2025	87	130	-43	819	851	-32	906	981	-75	
2026	87	137	-50	819	865	-46	906	1.002	-96	
2027	87	144	-57	819	879	-60	906	1.023	-117	
2028	87	151	-64	819	897	-78	906	1.048	-142	
2029	87	157	-70	819	915	-96	906	1.072	-166	
2030	87	163	-76	819	925	-106	906	1.088	-182	
2031	87	168	-81	819	929	-110	906	1.097	-191	
2032	87	175	-88	819	932	-113	906	1.107	-201	
2033	87	181	-94	819	935	-116	906	1.116	-210	
2034	87	188	-101	819	939	-120	906	1.127	-221	
2035	87	194	-107	819	939	-120	906	1.133	-227	
2036	87	200	-113	819	942	-123	906	1.142	-236	
2037	87	207	-120	819	942	-123	906	1.149	-243	
2038	87	214	-127	819	941	-122	906	1.155	-249	
2039	87	220	-133	819	945	-126	906	1.165	-259	
2040	87	227	-140	819	948	-129	906	1.175	-269	

* Kalenderjahre, nicht Halbjahresrhythmus biregio, Bonn



Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort



Die folgende Kalkulation bezieht die Tagespflege mit ein, die mit 15,0% aller Plätze für 0-3-Jährige abdeckend festgelegt wird. Da hier die „u3“-Plätze sich hier aus der Anzahl der Plätze für 0-3-Jährigen plus 15,0% des wachsenden zukünftigen Bedarfs zusammensetzen, ist diese Zahl größer.



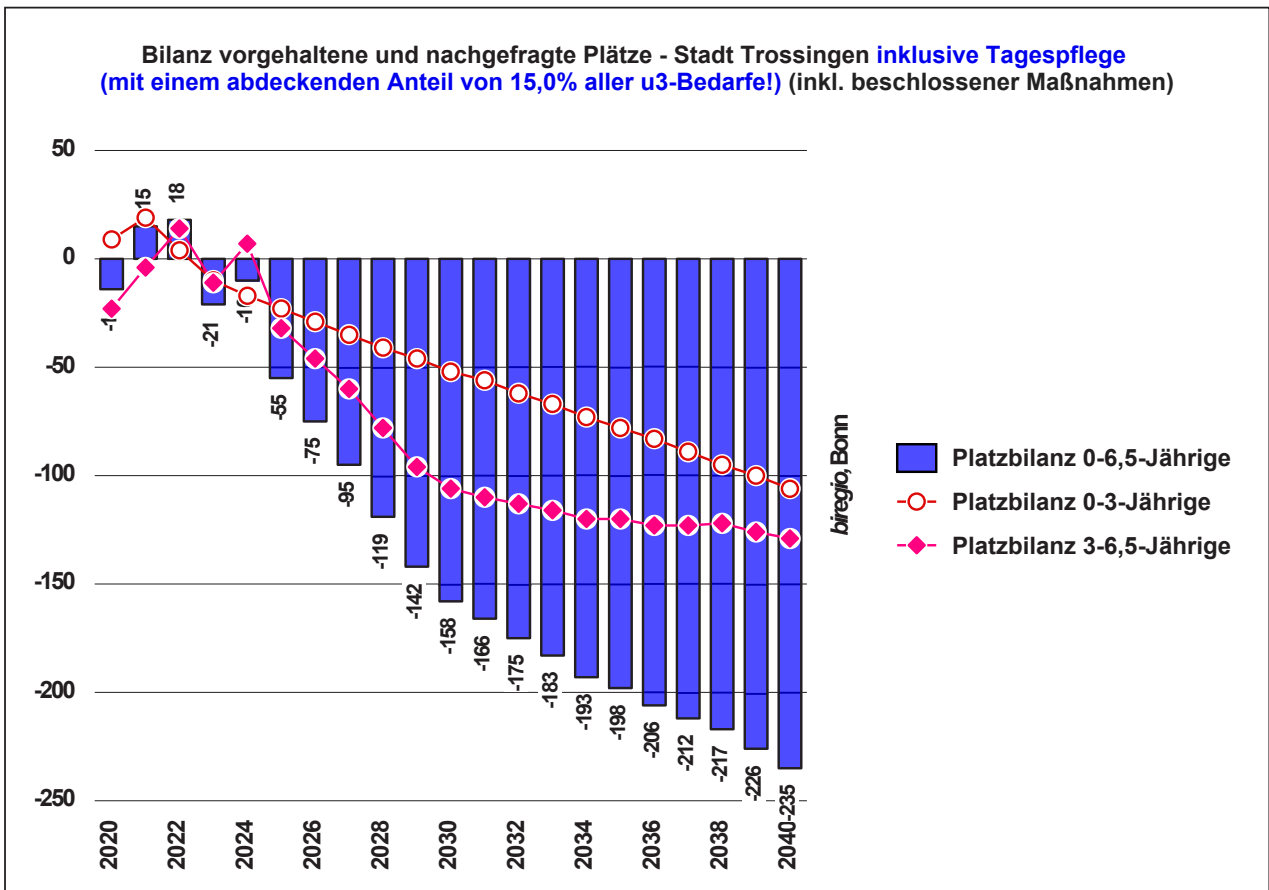
Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort

Vorhandene und vorzuhaltende Plätze inkl. beschlossener Maßnahmen:										Stadt Trossingen	
IST (inkl. Tagespflege), SOLL, BILANZ											
mit 15,0% Tagespflege angesetzt ...											
Jahr*	0-3-Jährige			3-6,5-Jährige			0-6,5-Jährige				
	IST	SOLL	BIL	IST	SOLL	BIL	IST	SOLL	BIL		
2020	77	68	9	754	777	-23	831	845	-14		
2021	99	80	19	819	823	-4	918	903	15		
2022	102	98	4	819	805	14	921	903	18		
2023	104	114	-10	819	830	-11	923	944	-21		
2024	105	122	-17	819	812	7	924	934	-10		
2025	107	130	-23	819	851	-32	926	981	-55		
2026	108	137	-29	819	865	-46	927	1.002	-75		
2027	109	144	-35	819	879	-60	928	1.023	-95		
2028	110	151	-41	819	897	-78	929	1.048	-119		
2029	111	157	-46	819	915	-96	930	1.072	-142		
2030	111	163	-52	819	925	-106	930	1.088	-158		
2031	112	168	-56	819	929	-110	931	1.097	-166		
2032	113	175	-62	819	932	-113	932	1.107	-175		
2033	114	181	-67	819	935	-116	933	1.116	-183		
2034	115	188	-73	819	939	-120	934	1.127	-193		
2035	116	194	-78	819	939	-120	935	1.133	-198		
2036	117	200	-83	819	942	-123	936	1.142	-206		
2037	118	207	-89	819	942	-123	937	1.149	-212		
2038	119	214	-95	819	941	-122	938	1.155	-217		
2039	120	220	-100	819	945	-126	939	1.165	-226		
2040	121	227	-106	819	948	-129	940	1.175	-235		

* Kalenderjahre, nicht Halbjahresrhythmus

biregio, Bonn



Diese Tabelle für die Kindertagesstätten in der Stadt Trossingen ist wie folgt zu lesen:

Im Schnitt aller Kindertagesstätten in der Stadt Trossingen stehen bei den gesetzten Bedarfen und Quoten (vgl. oben) im Jahr 2025 für 23 Kinder der "u3"-Gruppe keine Plätze zur Verfügung. Bei einer Gruppenfrequenz von 10,0 Kindern wären dies 2,3 Gruppen. Gleichzeitig werden bei den 3-6-Jährigen 32 Plätze fehlen. Dies wären bei einer Gruppenfrequenz von 25,0 Kindern 1,28 Gruppen.

2030 stehen für 52 Kinder unter 3 Jahren keine Plätze zur Verfügung. Dies sind bei einer Gruppenfrequenz von 10,0 Kindern 5,2 Gruppen. Zusätzlich fehlen bei den 3-6-Jährigen zur gleichen Zeit 106 Plätze - bei einer Gruppenfrequenz von 25,0 Kindern 4,2 Gruppen. Für die Zwischen- und die Folgejahre ist analog zu rechnen.

Prognose
zukünftige
Entwicklung

Demografie
vor Ort



Kindertagesstätten in der Stadt Trossingen

In einem Überblick werden die vorhandenen Kindertageseinrichtungen und geplanten Maßnahmen und deren Spezifika für die Stadt Trossingen kompiliert, zunächst ohne die Option des schwer vorhersehbaren Angebots der Tagespflege. In der Stadt Trossingen halten die Träger derzeit insgesamt 906 Plätze in 13 Einrichtungen vor. Davon sind 896 Plätze belegt: nur 1,1% standen zum Abfragezeitpunkt 'leer'.

In den 'Vormittag/Mittag'-Gruppen werden dann 440 Plätze (53,7%), in den Gruppen mit den verlängerten Öffnungszeiten 269 Plätze (32,8%) und in den 'Ganztage'-Gruppen 110 Plätze (13,4%) angeboten - sofern die Unterscheidung unter der Berücksichtigung der unter 3-Jährigen und dem Ganztage/Halbtage sowie den 3-6,5-Jährigen und dem Ganztage/Regeltage so sicher zu treffen ist.

Im Bereich der Unter-3-Jährigen ('u3') können 87 Kinder betreut werden, was 9,6% aller dann vorhandenen Plätze entspricht. Im Bereich der 3-6,5-Jährigen werden für 819 Kinder Plätze angeboten, was 90% aller dann vorhandenen Plätze entspricht:

Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort

Angebote in den Kindertagesstätten													Stadt Trossingen						
2020/21																			
Region	Name der		davon																
	Einrichtung	Träger	Einrichtungen	belegte Plätze*	freie Plätze*	freie Plätze %	Plätze im IST	KiGa-Plätze	KiGa-Plätze %	Vormittag/Mittag	Anteil V/VM	Verl. Öffnungszeiten	Anteil VO	Ganztage	Anteil GT	u3-Betreuung	Plätze %	Schulkinder	Plätze %
01 / 02	GrS Friedensschule		5	336	1	0%	337	297	88%	152	51%	115	39%	30	10%	40	12%		
03 / 04 / 09	GrS Rosenschule		5	286	6	2%	292	248	85%	148	60%	60	24%	40	16%	44	15%		
05 / 06 / 07 / 08	GrS Kellenbach*		3	274	3	1%	277	274	99%	140	51%	94	34%	40	15%	3	1%		
Stadt Trossingen			13	896	10	1,1%	906	819	90,4%	440	53,7%	269	32,8%	110	13,4%	87	9,6%		
* im Mittel des Jahres belegt bzw. frei																biregio, Bonn			

Das Kernergebnis ist: In der Stadt Trossingen zeigt sich aufgrund der demografischen Situation die Zahl der 0-3-Jährigen im Mittel der drei Jahrgänge wie folgt: 2020 226, 2025 249 und 2030 260. Parallel zeigen sich die mittleren Jahrgangsbreiten der 3-6-Jährigen wie folgt: 2020 218, 2025 239 und 2030 260.

Für 0-3-Jährige sind 67 Betreuungsplätze vorhanden. 68 wären bei einer Abdeckung von 10,0% nötig (2020). Das entspricht einer Bilanz von -1 Platz und damit 0,1 Gruppen à 10 Kinder. Der Grad der Abdeckung wird über 16,0% im Jahr 2023 schrittweise auf 20,9% im Jahr 2030 ansteigen. 2025 würden dann 43 Plätze fehlen und 2030 76 Plätze.

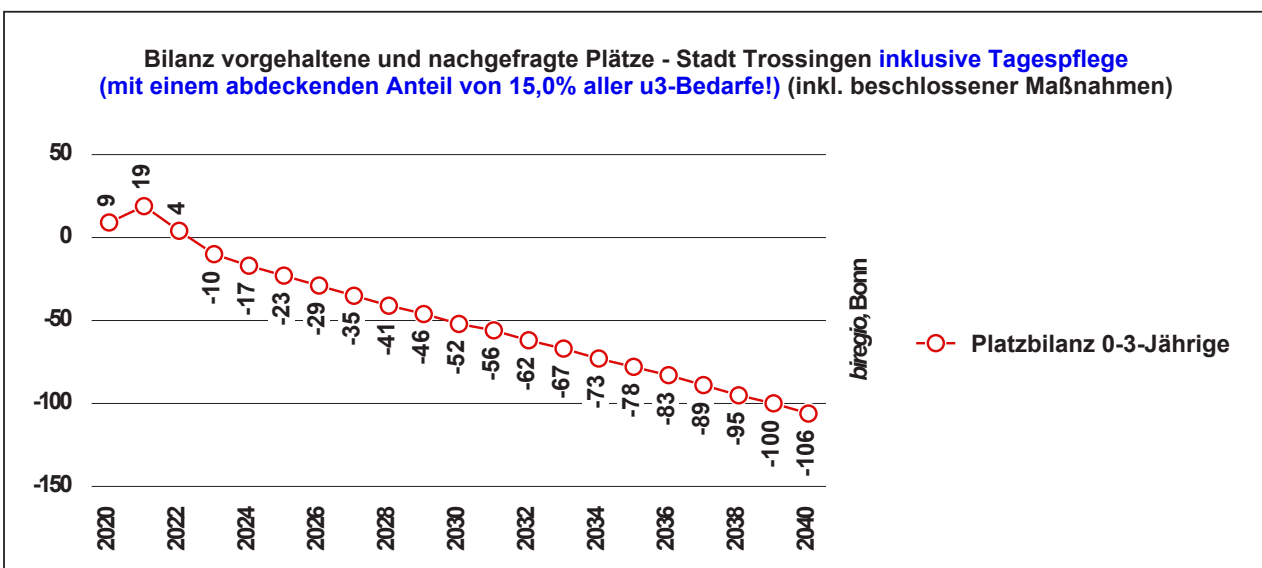
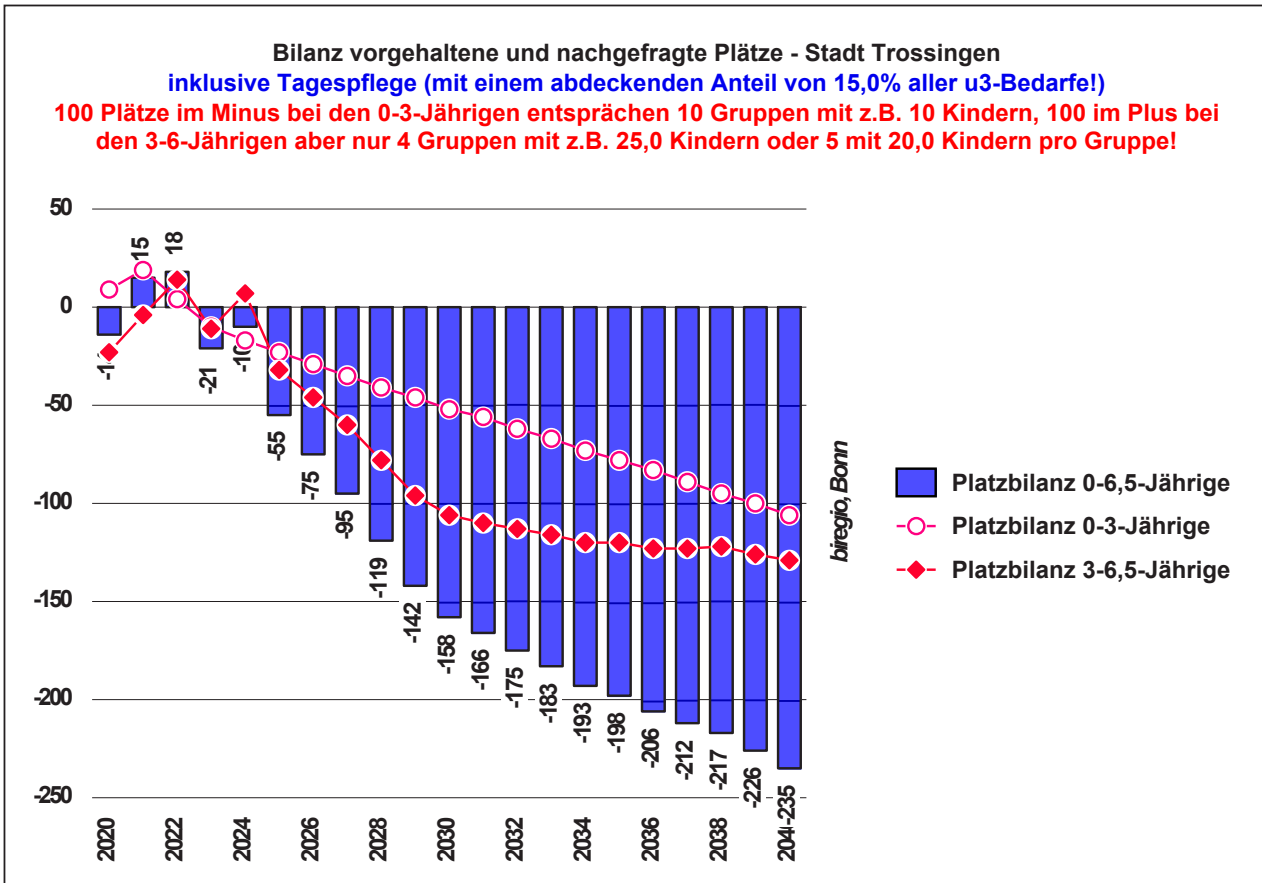
Für 3-6,5-Jährige werden 2020 754 Betreuungsplätze vorgehalten; 777 wären bei einer Abdeckung von 95,0% nötig (2020). Das entspricht einer Bilanz von aktuell -23 Plätzen. Der Grad der Abdeckung steigt über 96,3% 2025 sukzessive auf 97,5% 2030 an. 2025 läge die Bilanz bei -32 und 2030 bei -106 Plätzen. Addiert man die Zahl der Plätze für die Kinder im Alter von 0 bis 6,5 Jahren, zeigt sich folgende Bilanz: 2020 -24, 2025 -75



und 2030 -182 Plätze.

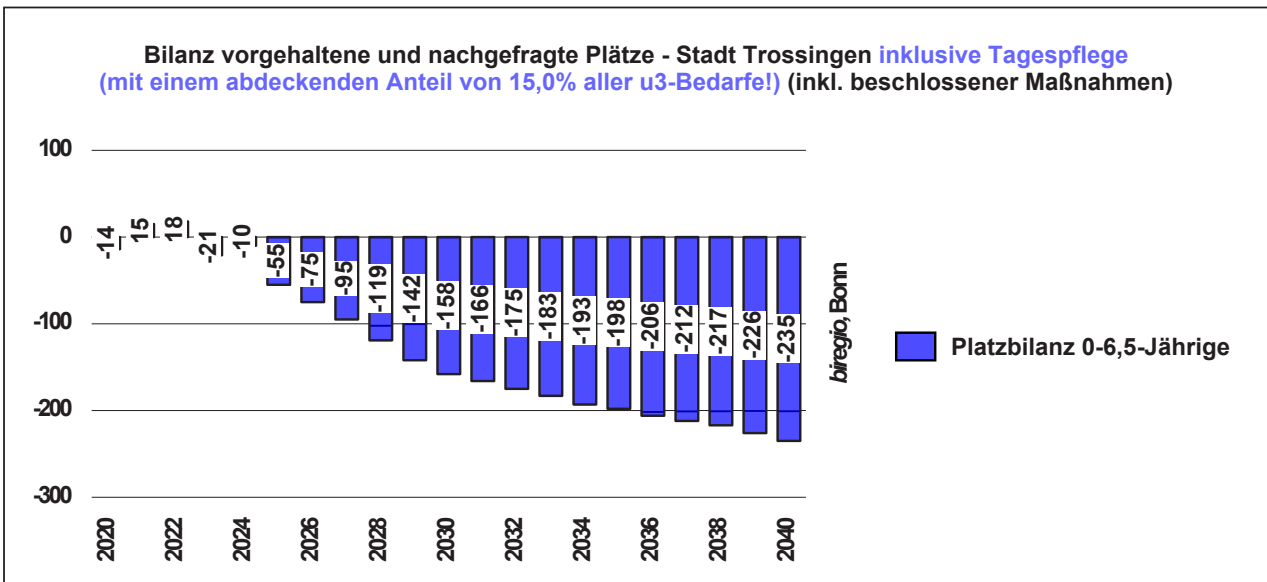
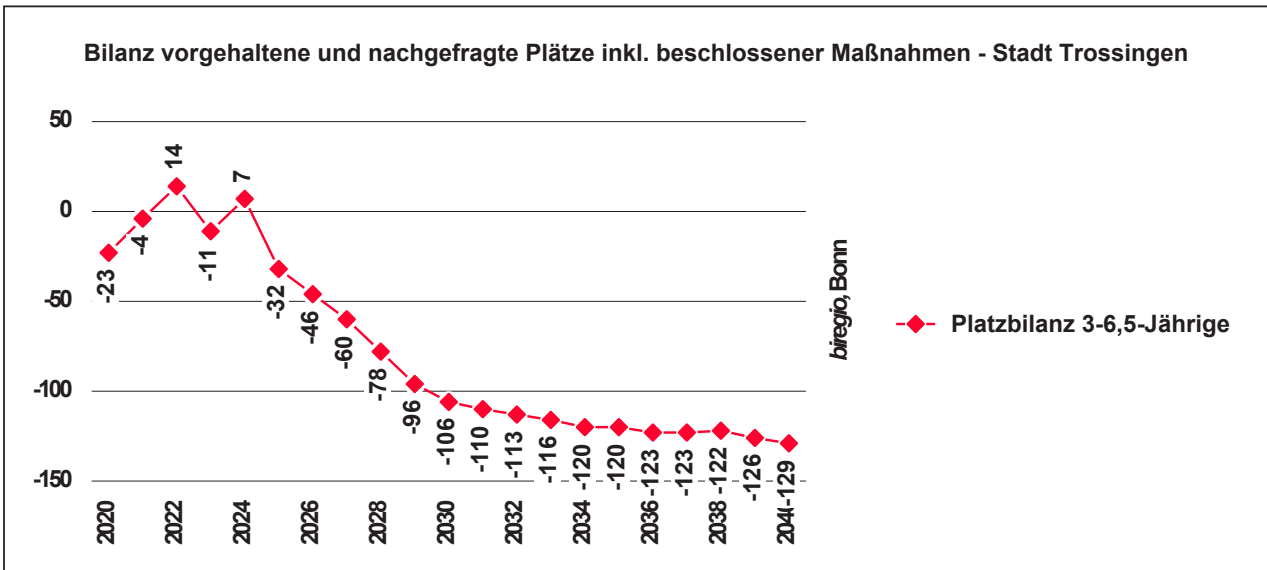
Deckt die Tagespflege 15,0% der Plätze für 0- bis 3-Jährige ab, reduziert sich der Bedarf in den Kindertageseinrichtungen für 0-3-Jährige wie folgt: 2020 9, 2025 -23, 2030 -52 Plätze. Für die Bilanz der 0-6,5-Jährigen bedeutet dies: 2020 -14 Plätze, 2025 -55, 2030 -158. Die rosa Linie zeigt den Mehr-/Minderbedarf bei den Plätzen für die 'u3'-Gruppe, die rote denjenigen der 3-6,5-Jährigen, der blaue Balken die Bilanz der Plätze für die 0-6,5-Jährigen insgesamt in der Stadt Trossingen:

Prognose zukünftige Entwicklung
Demografie vor Ort



Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort



Es folgt die Darstellung der Angebote in der Stadt Trossingen bezogen auf die einzelnen Kindertageseinrichtungen und die geplanten Maßnahmen im Detail:

Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort

Angebote in den Kindertageseinrichtungen										1		Stadt Trossingen					
2020/21										inkl. beschlossener Maßnahmen							
Region	Name der		davon							u3-Betreuung	Plätze %	Schulkinder	Plätze %				
	Ortsteil	Träger	Einrichtungen	belegte Plätze*	freie Plätze*	freie Plätze %	Plätze im IST	KiGa-Plätze	Kiga-Plätze %					Vormittag/Mittag	Anteil V/VM	Verl. Öffnungszeit	Anteil VÖ
01 / 02 GrS Friedensschule										01 / 02 GrS Friedensschule							
				1	112		112	112	100%	112	100%						
				1	40		40	40	100%			40	100%				
				1	40		40	40	100%	40	100%						
				1	49		50	30	60%				30	100%	20	40%	
				1	95		95	75	79%			75	100%	20	21%		
03 / 04 / 09 GrS Rosenschule										03 / 04 / 09 GrS Rosenschule							
				1	92	2	94	94	100%	84	89%	10	11%				
				1	52		52	52	100%	52	100%						
				1	29	3	32	32	100%	12	38%			20	63%		
				1	49	1	50	50	100%			50	100%	20	100%	44	69%
				1	64		64	20	31%					20	100%	44	69%
05 / 06 / 07 / 08 GrS Kellenbach										05 / 06 / 07 / 08 GrS Kellenbach*							
				1	103	1	104	104	100%	84	81%			20	19%		
				1	96	2	98	98	100%	28	29%	50	51%	20	20%		
				1	75		75	72	96%	28	39%	44	61%			3	4%
Stadt Trossingen			1	13	896	9	906	819	90,4%	440	53,7%	269	32,8%	110	13,4%	87	9,6%

* im Mittel des Jahres belegt bzw. frei

biregio, Bonn

Anmerkungen zu beschlossenen Änderungen bei Einrichtungen:

Hinweis: Um die aktuelle Platzbelegung nicht zu verfälschen, wurden die neuen Plätze mit Vollbelegung angenommen.

Die Zuordnung zu den Schulbezirken ist rein räumlich zu verstehen. Die Versorgung wird gesamtstädtisch betrachtet.

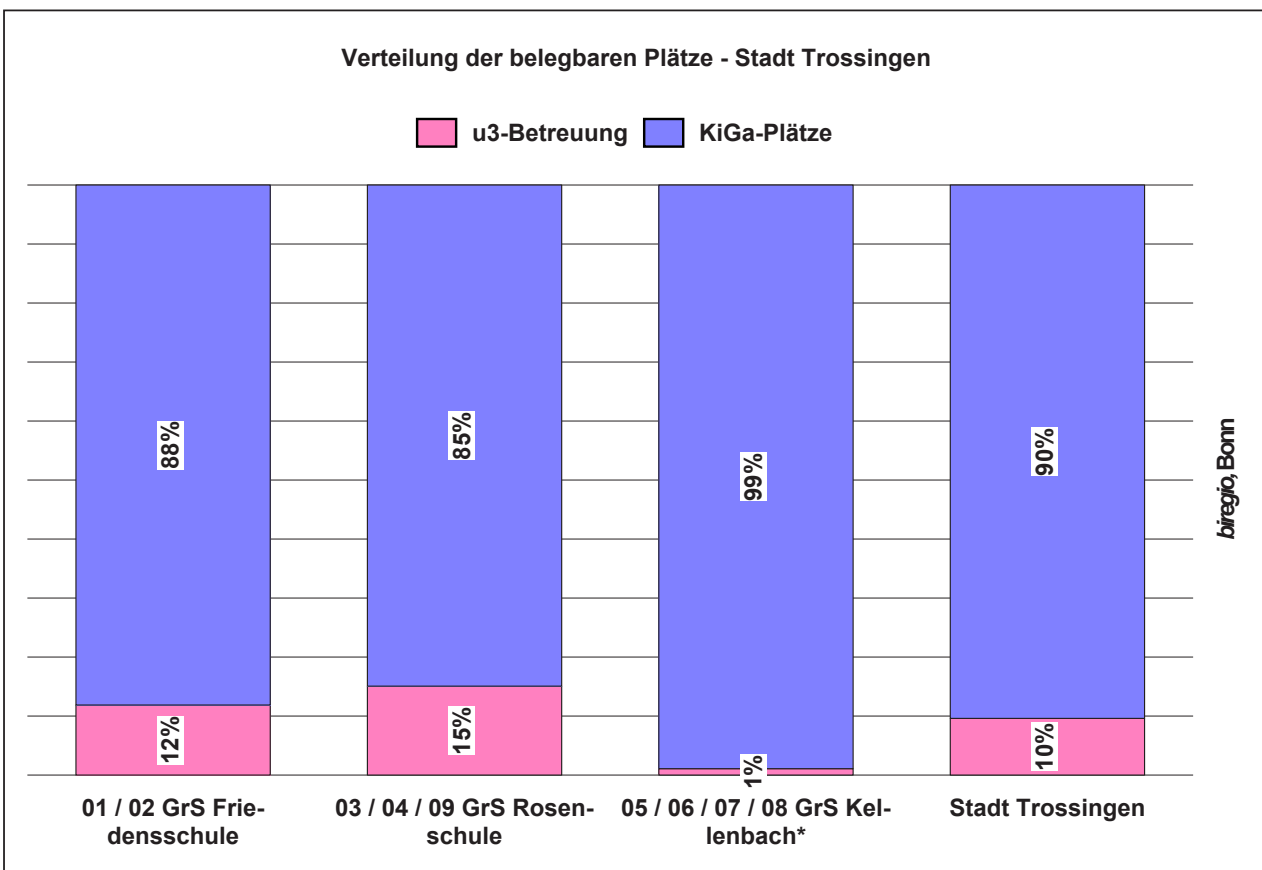
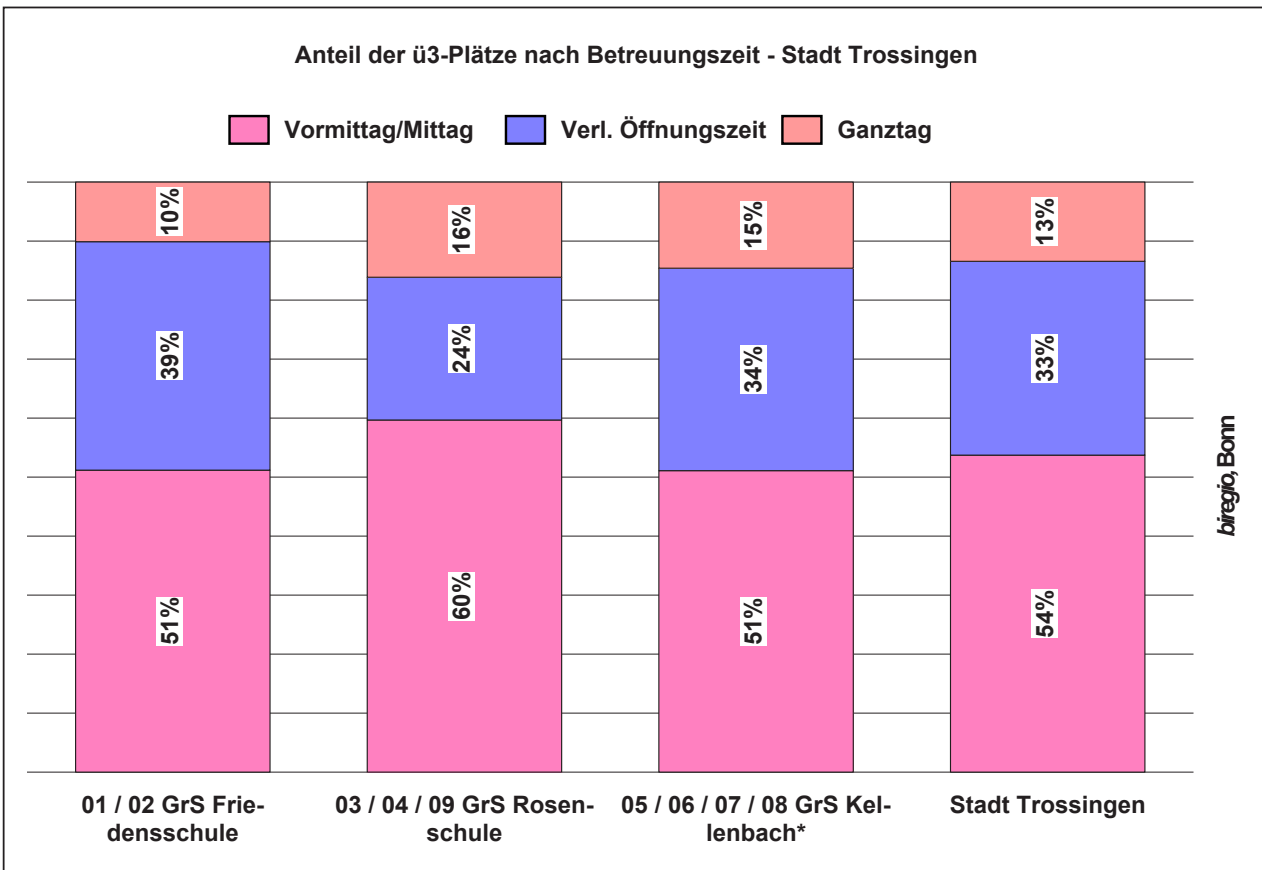
KiGa Albblick: Mit Inbetriebnahme des Neubaus (September 2021) ziehen die beiden Außengruppen in diesen um, so dass dort dann 7 Gruppen vorhanden sind.

KiGa Schura: Eine der beiden neuen VÖ-Gruppen (September 2020) wird eine altersgemischte Gruppe sein, in der maximal 2-3 u3-Kinder (entspricht 4-6 Plätze) aufgenommen werden, damit die Platzreduzierung für u3-Kinder nicht zu groß wird.



Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort

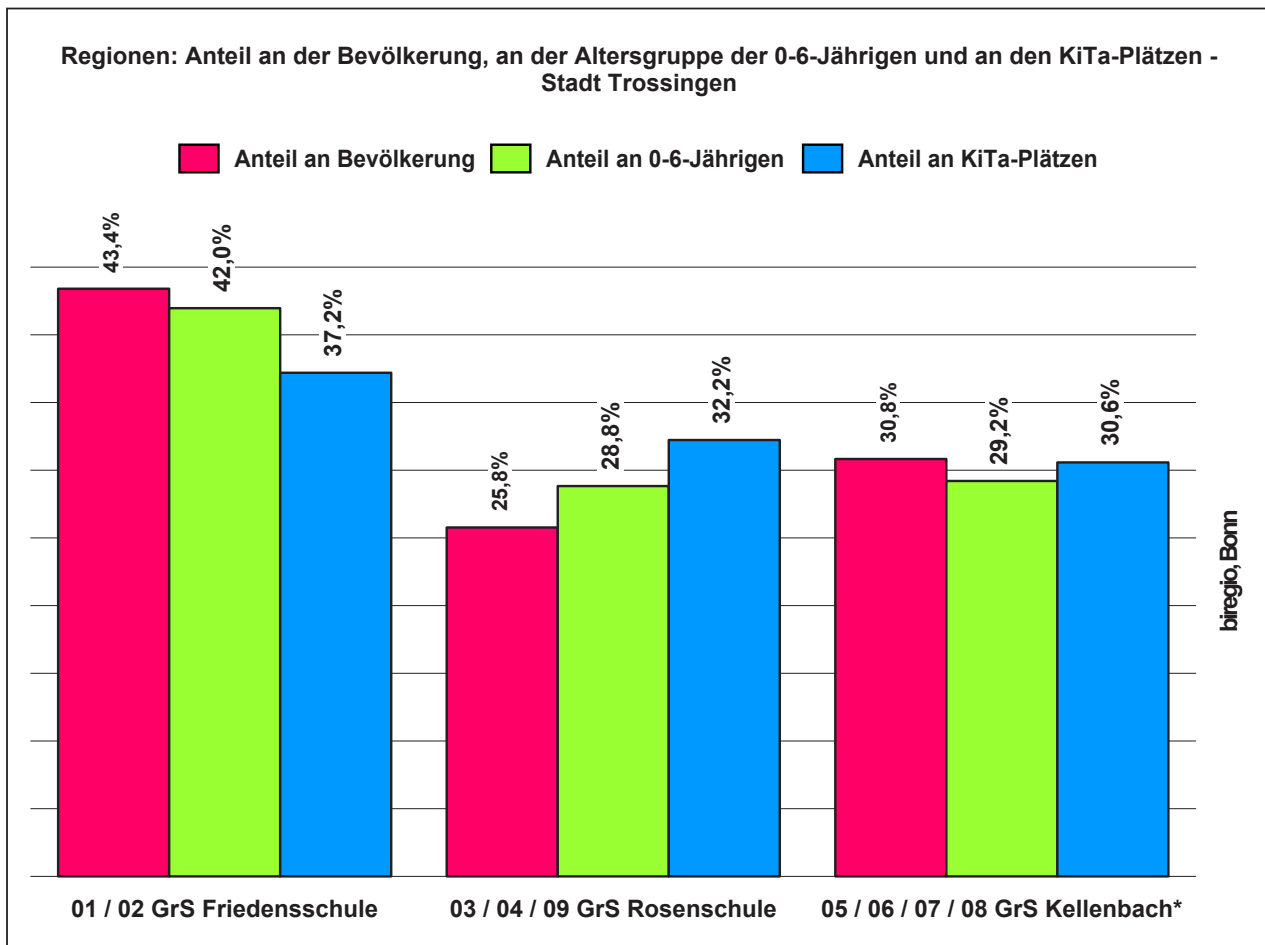


Angebote in den Kindertagesstätten und Bevölkerung							Stadt Trossingen	
Region	Bevölkerung	Bevölkerung	0-6-Jährige	0-6-Jährigen	Plätze	im IST	insgesamt	
01 / 02 GrS Friedenssch	7.507	43,4%	559	42,0%	336	337	37,2%	
03 / 04 / 09 GrS Rosens	4.457	25,8%	384	28,8%	286	292	32,2%	
05 / 06 / 07 / 08 GrS Kell	5.332	30,8%	389	29,2%	274	277	30,6%	
Stadt Trossingen	17.296	100,0%	1.332	100,0%	896	906	100,0%	

Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort

biregio, Bonn



Eine langfristige Prognose der Geburtenentwicklung in der Stadt Trossingen kann nicht ohne Glättung der Tendenzen erfolgen. Es wird in einzelnen Geburtsjahren immer wieder 'Ausreißer' in der Entwicklung geben. Dies gilt umso mehr, je kleiner oder bevölkerungsschwächer die untersuchte Region ist.

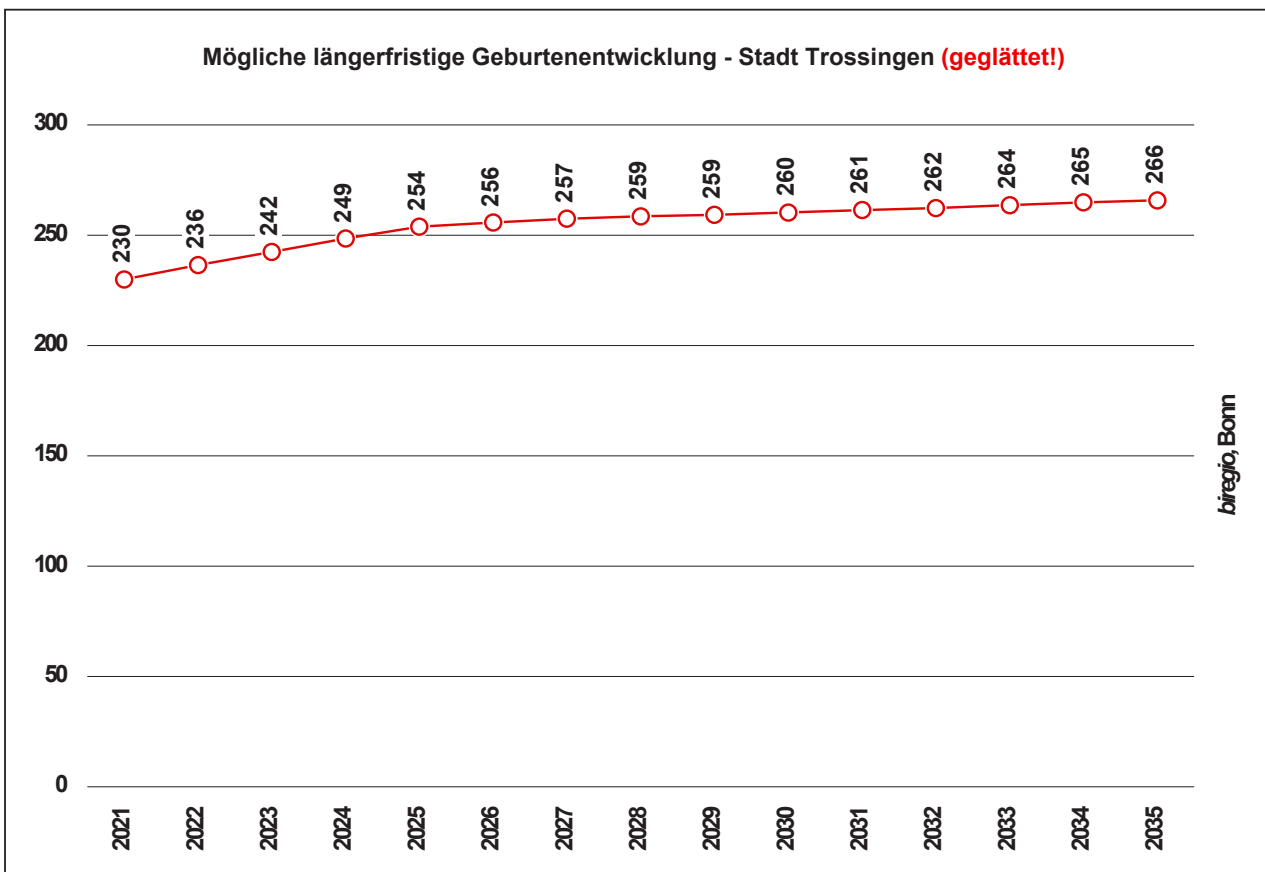
Prognose zukünftige Entwicklung

Demografie vor Ort

Die folgenden prognostizierten Daten folgen den heute auch erkennbaren „höchsten Wahrscheinlichkeiten“ der Geburtenraten. Kaum vorhersehbare Ereignisse, wie die Gründung oder Schließung eines Werkes eines großen regionalen Arbeitgebers, können folglich diese heute absehbar scheinenden Wahrscheinlichkeiten beeinflussen.

Mögliche längerfristige Geburtenentwicklung - geglättet											Stadt Trossingen				
2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	
230	236	242	249	254	256	257	259	259	260	261	262	264	265	266	
100%	103%	105%	108%	110%	111%	112%	112%	113%	113%	114%	114%	115%	115%	116%	

biregio, Bonn



3. Zusammenfassung

Die demografische Situation der Stadt Trossingen zeigt bereits einen Anstieg der Geburten- und Kinderzahlen in den letzten Jahren. Dieser Trend wird sich weiter fortsetzen. Die mittleren Jahrgangsbreiten der 0-3-Jährigen werden von heute rund 220 auf mittelfristig rund 253 pro Jahr ansteigen. Die Zahlen der ü3-Jährigen werden dem zeitversetzt folgen. Dies entspricht einem deutlichen Anstieg von rund 15 % bei den u3-Jährigen. Langfristig ist auch ein weiterer Anstieg möglich. Daher könnte es zeitgerecht sehr hilfreich sein, durch eine Aktualisierung die Kindertagesstättenbedarfsplanung zu prüfen.

Die Stadt Trossingen hält aktuell (2021) in 13 Einrichtungen 87 u3-Plätze und 819 ü3-Plätze vor. Zum Zeitpunkt der Abfrage (Mittel des Jahres 2020/21) waren 9 Plätze nicht belegt. Das derzeitige Angebot an Tagespflegeplätzen im u3-Bereich liegt bei 15 % an der gesamten Betreuung in diesem Altersbereich.

Die abgestimmten planerischen Setzungen gehen von einem Anstieg der u3-Betreuungsquote aus (aktuell lediglich 10%, mittelfristig (2026) rund 18%, langfristig (2030) rund 21%). Die Versorgungsquote im ü3-Bereich steigt von aktuell 95% über 96,5% (2026) langfristig auf 100% (2040) an. Dies entspricht dem Trend im Bund, Land und der Region. Die Quote der Tagespflege wird konstant gehalten.

Steigende Kinderzahlen sowie ein erhöhter prozentualer Bedarf an Betreuung werden die Bedarfszahlen künftig weiter steigen lassen. Dadurch wird in den kommenden Jahren (zeitnah!) ein zusätzlicher Bedarf an u3-Plätzen und an ü3-Plätzen entstehen. Bis zum Jahr 2026 werden rund 3 Krippengruppen à 10 Plätzen zusätzlich notwendig sein (berücksichtigt ist hier eine zusätzliche Abdeckung der u3-Betreuung über die Tagespflege). In dem ü3-Bereich im Besonderen werden in den nächsten Jahren (zeitnah) einzelne Plätze fehlen, aber auch einmal nicht zu besetzen sein. Mittelfristig verfestigt sich ein Mangel an Plätzen auch in dem ü3-Bereich. 2026 wären mit 46 fehlenden Plätzen rund 1,8 Gruppen à 25 Plätzen oder 2,3 Gruppen à 23 Kinder zusätzlich erforderlich.

Prognose
zukünftige
Entwicklung

Demografie
vor Ort



Vorlage-Nr.: GR 026/2023
Aktenzeichen: 022.31; 656.22
Sachgebiet: SG260
Datum: 11.04.2023



SITZUNGSVORLAGE

TOP 6. Öffentlich Sitzung des Gemeinderats am 24.04.2023

Ausbau der Liststraße, Vergabe der Bauarbeiten

Anlagen:

1

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen beraten:

TOP	Status	Gremium	Datum	Zweck
-----	--------	---------	-------	-------

Erläuterungen:

Die geplanten Straßen-, Kanal- und Leitungsbaumaßnahmen in der Liststraße wurden im März 2023 öffentlich ausgeschrieben. Bei der Vergabepattform des Staatsanzeigers haben zwei Firmen ein Leistungsverzeichnis digital heruntergeladen. Bei der Submission am 20.03.2023 hat aber nur die Firma Walter ein Angebot abgegeben.

Das eingegangene Angebot wurden vom Ing.-Büro Riede aus Löffingen geprüft.

<u>Angebotsergebnis</u> <u>Bieter:</u>	<u>Summe Submission</u>	<u>Nebenangebote</u> / Nachlässe	<u>Wertungssumme</u> <u>brutto:</u>
Fa. Walter Straßenbau KG, Trossingen:	€ 655.233,15	3 / -	€ <u>655.223,15</u>

Die Nebenangebote betreffen die Grabenverfüllung für Leitungsgräben der Stadtwerke und konnten nach Prüfung durch das Ing.-Büro nicht gewertet werden, da die Angaben nicht eindeutig sind und die Gleichwertigkeit nicht gegeben ist.

Der Angebotspreis der Fa. Walter ist nach Gewerken wie folgt aufgeteilt:

1.) Straßenbauarbeiten:	brutto: € <u>227.792,60</u>
anteilige Entsorgungskosten Straßenbau:	brutto: € <u>200.124,10</u>
2.) Kanalbauarbeiten (Eigenbetrieb Wasser+Abwasser):	brutto: € <u>171.365,19</u>
anteilige Entsorgungskosten MW-Kanal:	brutto: € <u>15.974,70</u>
3.) Wasserversorgung , Erdarbeiten: (SWTro):	brutto: € <u>19.187,53</u>
anteilige Entsorgungskosten Wasserleitung:	brutto: € <u>4.792,41</u>
5.) Leerrohr Datenkabel u. Stromversorgung (EnTro):	brutto: € <u>12.791,68</u>
anteilige Entsorgungskosten LWL u. Strom:	brutto: € <u>3.194,94</u>
Gesamtauftragssumme:	brutto: € <u>655.223,15</u>

Die Angebotssumme für die Straßenbaumaßnahme einschließlich der Entsorgungskosten liegt deutlich über dem Kostenansatz vom Haushaltsplan 2023 in Höhe von 290.000.- Euro.

Bei der Prüfung des Angebotes wurde vom Ingenieurbüro jedoch bestätigt, dass die allgemeinen Baukosten dem üblichen Marktniveau entsprechen.

Auch wenn keine weiteren Vergleichsangebote vorliegen, lässt eine Aufhebung und erneutes Ausschreiben der Maßnahme keine wesentlich günstigeren Angebotspreise erwarten.

Ursache für die deutliche Kostensteigerung ist hauptsächlich die Entsorgung von belastetem Aushubmaterial, Deponiegebühren wären bei einem anderen Bieter in gleicher Weise angefallen. Bei der ursprünglichen Kostenschätzung ist man davon ausgegangen, dass die Bodenverhältnisse und Belastungen mit der parallel verlaufenden Zeppelinstraße vergleichbar sind. In der Zeppelinstraße wurden bei den Voruntersuchungen damals keine Belastungen festgestellt.

Vor der Ausschreibung der Baumaßnahme Liststraße wurde im Frühjahr 2023 der Sachverständige für Boden und Grundwasserschutz Dr. Bahrig mit der Untersuchung der vorhandenen Tragschichten beauftragt. Durch die Analyseergebnisse der Bodenproben wurde u.a. festgestellt, dass in einigen Bereichen der Liststraße teerhaltiges Material vorhanden ist und aufgrund der hohen PAK-Gehalte das Material nicht recycelt werden kann. Vor der Entsorgung ist das Material im Haufwerk nochmals zu untersuchen und je nach Belastung anschließend separiert zu entsorgen.

Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung waren Grundlage für die aktuelle Ausschreibung. Da die tatsächlichen Bodenbelastungen zum Zeitpunkt der Haushaltsberatungen nicht bekannt waren, konnten die Entsorgungskosten somit beim Haushaltsansatz leider auch nicht berücksichtigt werden.

Nach Einschätzung des Gutachters und einer Preisanfrage bei einem Entsorgungsfachbetrieb kann bestätigt werden, dass auch die Entsorgungskosten dem marktüblichen Preisniveau entsprechen. Die Menge und die Stärke der Belastung hat sich jedoch im Vergleich zu den ursprünglichen Annahmen deutlich erhöht.

Unter Berücksichtigung der Nebenkosten wird für den Straßenbau nun mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 490.000.- Euro gerechnet. Das entspricht rd. 200.000.- Euro über unserem Haushaltsansatz.

Möglichkeiten zur Kostendeckung für den Straßenbau:

Die überplanmäßigen Kosten könnten wie folgt finanziert werden:

- Verzicht bzw. Verschiebung Belagssanierung Industriestraße: Kosten lt. HH-Plan: 165.000,- €

- Verzicht des Ausbaus Parkplatz beim Kindergarten Schura:

HH-Ansatz: 95.000,- € abzgl. Zuschuss 28.500,- € = 66.500,- € (verfügbar)

davon: 35.000,- €

Mögliche Deckung der üpl. Ausgaben: 200.000,- €

Beim Eigenbetrieb Wasser + Abwasser Trossingen sind für den Kanalbau im Wirtschaftsplan Haushaltsmittel in Höhe von 190.000,- Euro eingestellt.

Der Auftrag für die Wasser- und sonstigen Versorgungsleitungen werden von der SWTro bzw. von der EnTro gesondert vergeben.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Straßenbauarbeiten zur Sanierung der Liststraße einschließlich Entsorgung der Altlasten werden an die Fa. Walter, Straßenbau KG zum Angebotspreis in Höhe von 427.916,70 Euro vergeben
- 2.) Zur Finanzierung der Straßenbaumaßnahme wird dem o.g. Deckungsvorschlag zugestimmt.

- 3.) Die Kanalbauarbeiten, einschließlich Entsorgungskosten werden an die Fa. Walter Straßenbau KG zum Angebotspreis in Höhe von 187.339,89 Euro vergeben

Sachbearbeiter/in: Frank Zepf

Vorgesetzte/r: Dezernat 2 DZL Axel Henninger

riede ingenieure ag · Hebelstraße 22 · 79843 Löffingen

Stadt Trossingen
Schultheiß-Koch-Platz 1
78647 Trossingen

Bearbeiter: Franz Braun
Durchwahl: 07654 900 1-33
E-Mail: fbraun@riede-ing.de
Website: www.riede-ing.de

Datum: 29.03.2023
Projekt: 21111

+++

Projekt: Ausbau der Liststraße, 1. BA in Trossingen
Vergabeempfehlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung für das Gewerk

Erd-, Kanal-, WV- und Straßenbauarbeiten, Kabel- u. Leerrohrverlegung

ist bei der am 20.03.2023 durchgeführten Submission nur 1 Angebot eingegangen.

Die rechnerische Prüfung ergab folgendes Ergebnis:

Fa. Walter, Trossingen	brutto	655.223,15 €	100,0 %
------------------------	--------	--------------	---------

Prüfung der Angebote:

Wertungsstufe 1: Formale und inhaltliche Prüfung

Bei der formalen Prüfung wurde festgestellt, dass das Angebot fristgerecht eingegangen und unterzeichnet ist. Alle geforderten Unterlagen wurden fristgerecht eingereicht.

Wertungsstufe 2: Eignungsprüfung

Bei der Prüfung nach Eignung bzgl. der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gab es bei der Firma keine Beanstandungen.

Wertungsstufe 3: Angemessenheit der Angebotspreise

Die Preise im Angebot der Firma Walter, Trossingen halten wir für angemessen und auskömmlich.

Erläuterungen zu den Angebotspreisen:

Die Angebotspreise für Liefern, Verlegen und Herstellen der Ver- und Entsorgungsleitungen, sowie des Straßenausbaus entsprechen den Kostenannahmen. Lediglich die Entsorgungskosten liegen deutlich über den angenommenen und erwarteten Kosten.

Die deutliche Abweichung bei den Entsorgungskosten gegenüber den Kostenannahmen und damit dem Haushaltsansatz resultiert im Wesentlichen auf folgenden Tatsachen. Zum Zeitpunkt der Haushaltberatung lagen die Ergebnisse der Baugrunderkundung aus der Liststraße noch nicht vor. Deswegen wurden Annahmen aus den Erkundungen der angrenzenden Straßen zur Kostermittlung herangezogen. Die Ergebnisse der tatsächlichen Baugrunderkundung in der Liststraße ergaben überraschend deutlich stärkere Belastungen im bituminösen Straßenaufbau, wie im darunterliegenden Baugrund. Zusätzlich zu den deutlich stärkeren Belastungen kommt noch eine allgemeine Preissteigerung der Entsorgungskosten von ca. 20 bis 30 % im Jahr 2023 gegenüber 2022. Diese Fakten führen zu den hohen Entsorgungskosten.

Eine aktuell veranlasste Marktanalyse, anhand Preisen aktueller vergleichbarer Bauvorhaben, Einschätzung der Marktpreissituation seitens des Gutachters und einer aktueller und konkreten Preisanfrage beim einem Entsorgungsfachbetrieb haben gezeigt, dass die angebotenen Entsorgungskosten dem derzeitigen marktüblichen Preisniveau entsprechen.

Aus o. g. Gründen lässt eine Aufhebung der Ausschreibung und ein erneutes Ausschreiben keine wesentlich günstigeren Angebotspreise erwarten.

Nebenangebote/Sondervorschläge:

Die Firma Walter hat mit Ihrem Hauptangebot 3 Nebenangebote eingereicht:

- Nebenangebot 1 der Fa. Walter, Trossingen:
 - MW-Kanal: Grabenverfüllung nach Wahl des AN ...
- Nebenangebot 2 der Fa. Walter, Trossingen:
 - MW-Kanal-Hausanschlüsse: Grabenverfüllung nach Wahl des AN ...
- Nebenangebot 3 der Fa. Walter, Trossingen:
 - Wasserversorgung: Grabenverfüllung nach Wahl des AN ...

Prüfung und Wertung der Nebenangebote:

Die Nebenangebote können nicht gewertet werden, da die Angaben zu den gleichlautenden Nebenangebote nicht eindeutig sind und die Gleichwertigkeit nicht gegeben ist.

Anmerkung: Das Einsparpotential der o. g. Nebenangebote ist zudem gering.

Wertungsstufe 4: Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

Nach Abschluss aller Wertungsstufen kann festgestellt werden, dass die Firma Walter, Trossingen ein wirtschaftliches Angebot mit einem **Bruttoangebotspreis von 655.223,15 €** abgegeben hat.

Kostenaufteilung nach Gewerken:

▪ Straßenbau:	brutto	227.792,60 €
Straßenbau, Entsorgung anteilig	brutto	200.124,10 €
▪ Mischwasserkanal	brutto	171.365,19 €
MW-Kanal, Entsorgung anteilig	brutto	15.974,70 €
▪ Wasserversorgung, Erdarbeiten	brutto	19.187,53 €
Wasserleitung, Entsorgung anteilig	brutto	4.792,41 €
▪ LWL, Stromversorgung	brutto	12.791,68 €
LWL, Strom Entsorgung anteilig	brutto	3.194,94 €
Gesamtauftragssumme	brutto	655.223,15 €

Freundlichen Gruß
riede ingenieure ag



Dipl.-Ing. (FH) Franz Braun
Beratender Ingenieur VBI

Vorlage-Nr.: GR 027/2023
Aktenzeichen: 604.25
Sachgebiet: SG250
Datum: 06.04.2023



SITZUNGSVORLAGE

TOP 7. Öffentlich Sitzung des Gemeinderats am 24.04.2023

Kellenbachhalle 2. Fluchtweg - Vergabe von Bauleistungen

Anlagen:

Grundriss Erdgeschoss + Vordach
Grundriss Zisterne

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen beraten:

TOP	Status	Gremium	Datum	Zweck
-----	--------	---------	-------	-------

Erläuterungen:

Für die Ertüchtigung der Fluchtwege in der Kellenbachhalle in Schura wurden die Gewerke Rohbau / Erdarbeiten, Zimmerer, Schlosser, Klempner und Türen beschränkt ausgeschrieben. Die weiteren Gewerke werden, da es sich um Kleinstaufträge handelt, mit ortsansässigen Firmen als Direktauftrag abgewickelt.

Gewerk	Angefragte Firmen	Eingegangene Angebote	Unzulässige Angebot / Bieter	Günstigster Bieter	Angebotssumme / geschätzte Kosten
Erdarbeiten / Rohbau	5	2	1	Iglu-Massivbau	65.024,54 €
Zimmererarbeiten	6	3	0	Zimmerei Stier	6.272,47 €
Schlosserarbeiten	5	3	1	Metallbau Moor	6.470,03 €
Klempnerarbeiten	5	1	0	Spenglerei Frech	2.441,56 €
Sporthallentüren	6	2	0	Fenster-Discount	17.969,00 €
Elektroarbeiten	0	0	0		9.000,00 €
Sanitärbauarbeiten (Zisterne)	0	0	0	Direktauftrag	3.500,00 €
Malerarbeiten	0	0	0	Direktauftrag	2.000,00 €
Prallschutz ergänzen	0	0	0	Direktauftrag	2.000,00 €
Bodenbelagsarbeiten	0	0	0	Direktauftrag	2.000,00 €
Architektenhonorar	0	0	0	MKS-Architekten	13.328,07 €
Gesamtsumme					130.005,67 €
Haushaltsansatz					100.000,00 €
Abweichung zum Haushaltsansatz					30 %

Durch die notwendigen Bodenbewegungen für die Herstellung des östlichen Fluchtweges bietet es sich an, bei dieser Maßnahme eine Zisterne mit auszuführen, diese war in den Haushaltsplanungen bei diesem Projekt nicht berücksichtigt. Die Kosten für die geplante Zisterne mit einem Fassungsvermögen von 12.500 Litern inklusive Pumpe und Anschlusskasten zum Befüllen eines Bauhoffahrzeuges zur Grünflächenbewässerung liegen bei ca. 16.000 €. Somit würde sich ohne Zisterne eine aktuelle Gesamtsumme von ca. 108.000 € ergeben.

Da die Gesamtkosten somit über dem in den Investitionen veranschlagten Budget liegen, schlägt die Verwaltung vor, die im Haushalt angemeldeten Kosten für das Müllhaus Rathaus zu verwenden. Diese Maßnahme wird in der Gesamtmaßnahme „Erweiterungsbau mit Sanierung des historischen Rathauses,, errichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe an die jeweils günstigsten Bieter zu.

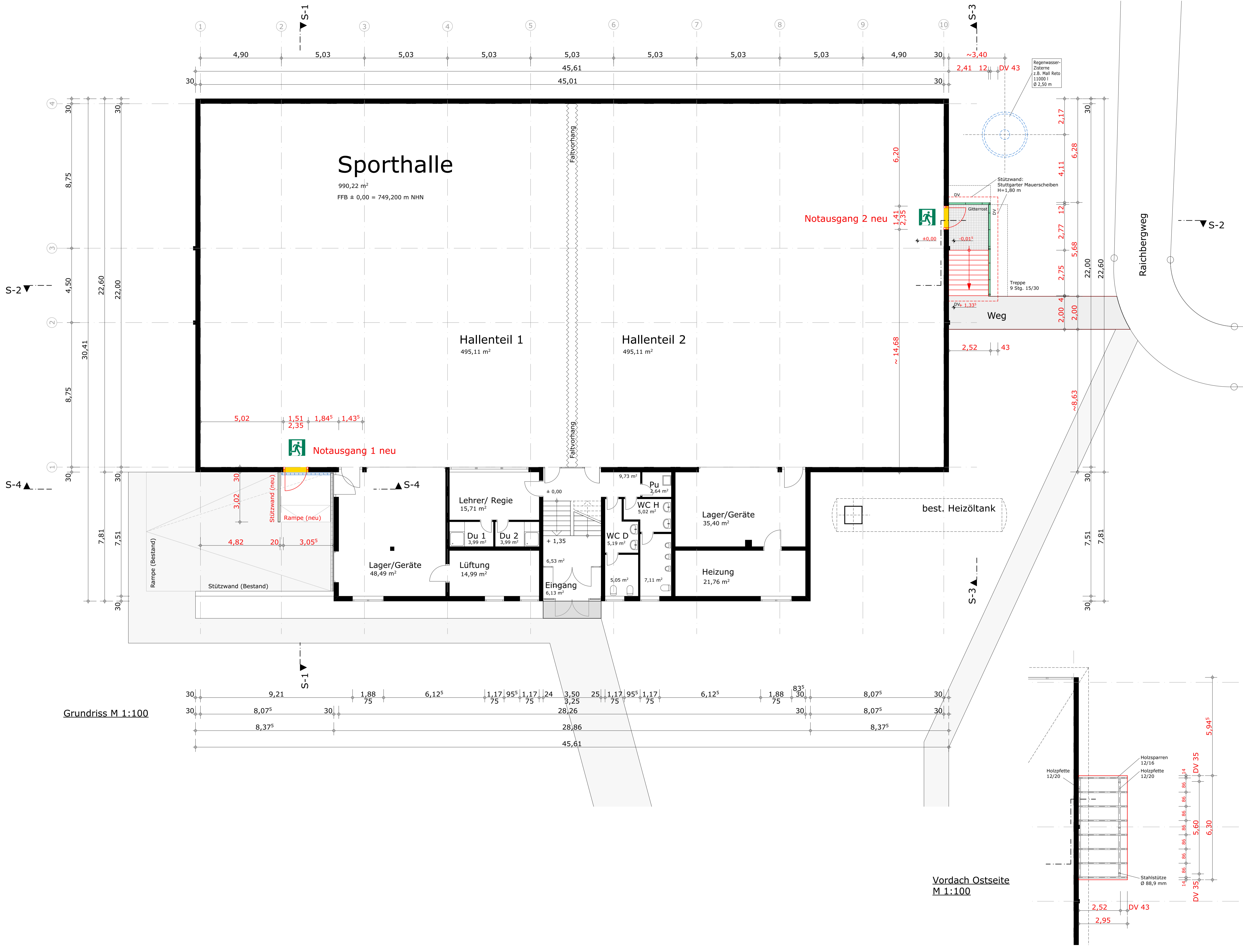
Die Aufträge werden wie dargestellt erteilt.

Die Zisterne mit 12.500 L Speichervolumen einschließlich der Entnahmemöglichkeit zum Befüllen des Bauhoffahrzeuges zur Grünflächenbewässerung soll ausgeführt und beauftragt werden.

Die Mehrkosten werden über das oben genannte Budget abgedeckt.

Sachbearbeiter/in: Daniel Nann

Vorgesetzte/r: Dezernat 2



472-BA-01

Dieser Plan ist unser Eigentum! Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Plans und Nutzung dessen Inhalte ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Zuwiderhandlung verpflichtet zu Schadensersatz, Schadloshaltung und Abzug eines Auslagewertes nach URG verboten!

Baugeschäftliche und sonstiger Ausdrucksformen! Daher dient diese Planung nur zur Erreichung der Baugenehmigung bzw. Baufreiheit und gilt nicht als Ausführungsplan. Vor Ausführung der Arbeiten sind die in diesem Plan gemachten Angaben von allen an der Ausführung beteiligten gegenseitig zu prüfen!

Übersichtsplan M 1:1500

Projekt:
Einbau von 2 Notausgangstüren
 Kellenbachstraße 1
 Flurst.-Nr. 1458
 78647 Trossingen

Bauherr:
Erdgeschoss + Vordach

Maßstab: M 1:100
 Plangröße: 841/594 mm
 Index: Änderung: Datum: 05.12.2022

Bearbeiter:
 sms/ AK

Planverfasser (Andreas Klockow)

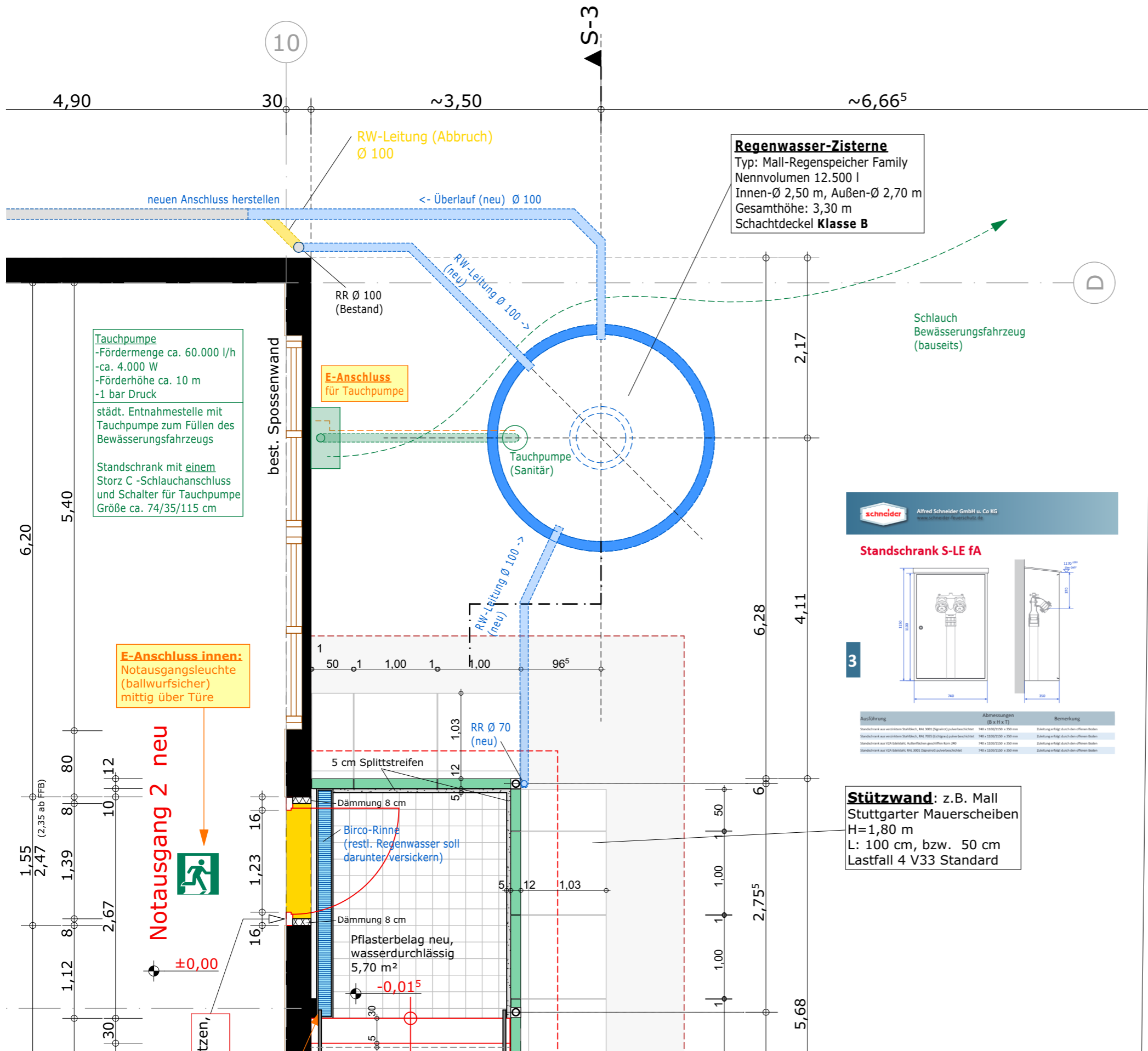
Trossingen, den 01.12.2022

Bauherr:
Stadt Trossingen
 vertreten durch
 Frau Bürgermeisterin Irion
 Schultheiß-Koch-Platz 1
 78647 Trossingen

MKS | Möller Klockow Scherlitz
 Freie Architekten PartG mbH
 Hohenstraße 4/1
 78647 Trossingen
 www.architekten-mks.de
 a.klockow@architekten-mks.de
 Telefon 07425 9459967

MÖLLER KLOCKOW SCHERLITZ

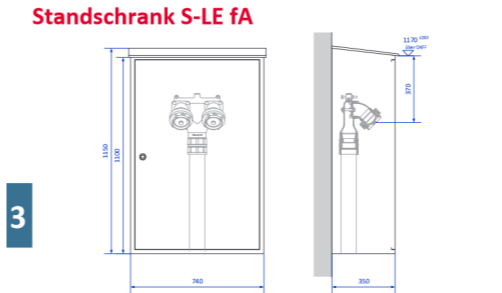
Plan: 472-BA-01 Kellenbachstr.mh.pn Projekt-Nr.: 472-MKS



Regenwasser-Zisterne
 Typ: Mall-Regenspeicher Family
 Nennvolumen 12.500 l
 Innen-Ø 2,50 m, Außen-Ø 2,70 m
 Gesamthöhe: 3,30 m
 Schachtdeckel Klasse B

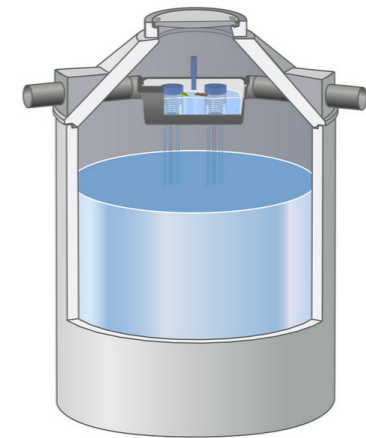
Tauchpumpe
 -Fördermenge ca. 60.000 l/h
 -ca. 4.000 W
 -Förderhöhe ca. 10 m
 -1 bar Druck
 städt. Entnahmestelle mit Tauchpumpe zum Füllen des Bewässerungsfahrzeugs
 Standschrank mit einem Storz C-Schlauchanschluss und Schalter für Tauchpumpe Größe ca. 74/35/115 cm

E-Anschluss innen:
 Notausgangsleuchte (ballwurfsicher) mittig über Türe



Stützwand: z.B. Mall Stuttgarter Mauersteiben
 H=1,80 m
 L: 100 cm, bzw. 50 cm
 Lastfall 4 V33 Standard

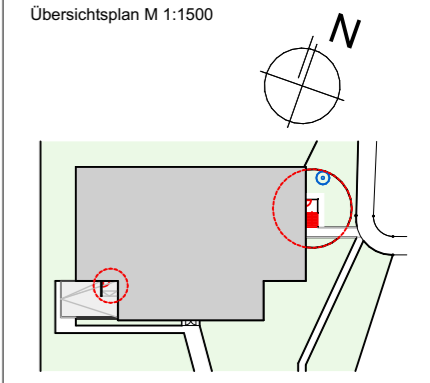
Regenwasserzisterne
 Typ MALL-Regenspeicher Family mit Spaltsiebfilter



Raichbergweg

472-WP-10

Dieser Plan ist unser Eigentum! Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Planes und Mitteilung dessen Inhaltes ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt. Zuwiderhandlung verpflichtet zu Schadensersatz. Nachdruck und Abzug auch auszugsweise nach URG verboten!
 Baugesuchpläne sind keine Ausführungspläne! Daher dient diese Planung nur zur Einreichung der Baugenehmigung bzw. Baufreigabe und darf nicht als Ausführungsplan verwendet werden.
 Vor Ausführung der Arbeiten sind die in diesen Plänen gemachten Angaben von allen an der Ausführung Beteiligten eigenverantwortlich zu prüfen!



Einbau von 2 Notausgangstüren und Einbau einer Regenwasserzisterne

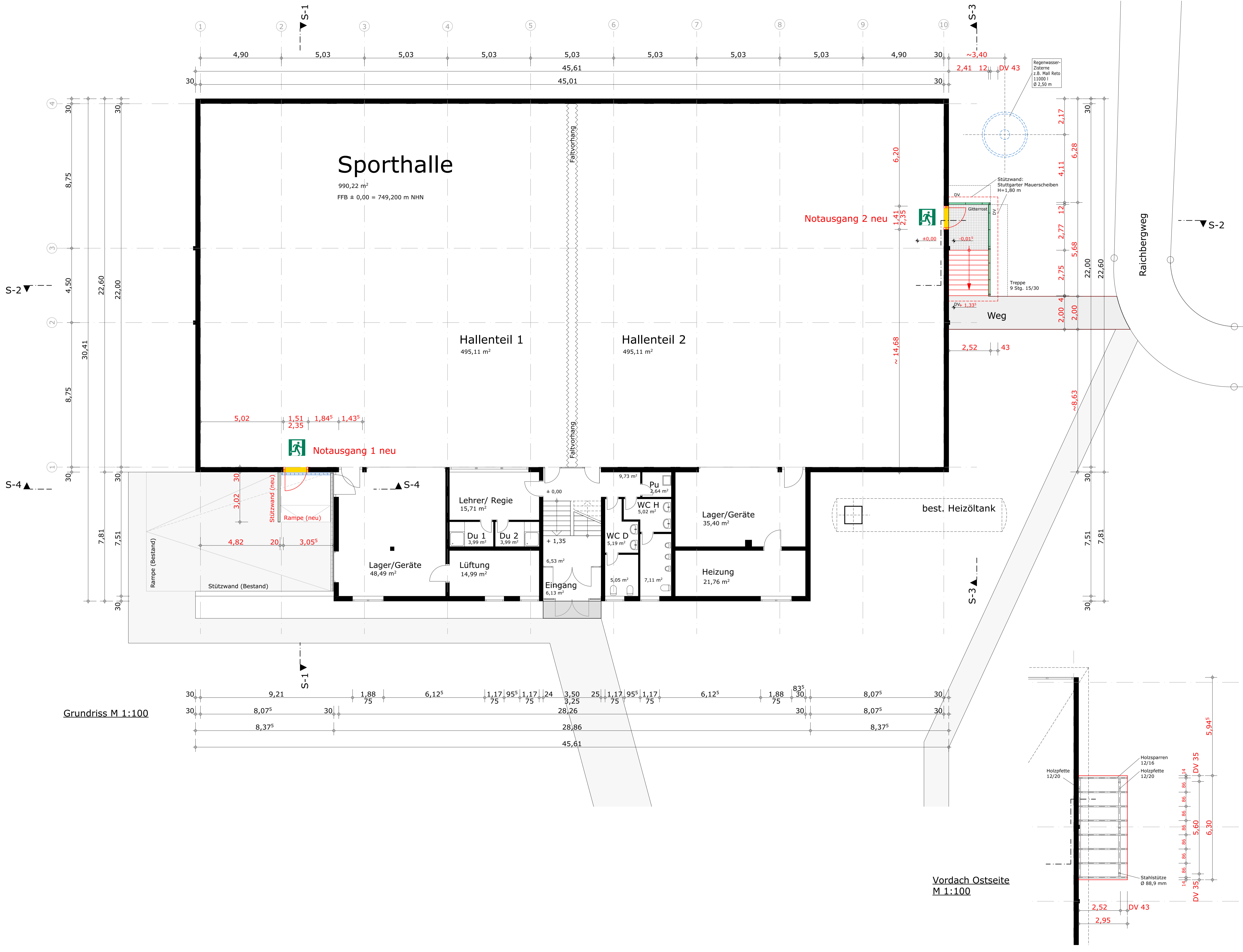
Kellenbachstraße 1
 Flurst-Nr. 1458
 78647 Trossingen

Bauteil:
Grundriss Zisterne
 Maßstab: Plangröße: Bearbeiter:
M 1:50 420/297 mm sms/ AK
 Index: Änderung: Datum:
 20.01.2023

Bauherr:
Stadt Trossingen
 vertreten durch
 Frau Bürgermeisterin Irion
 Schultheiß-Koch-Platz 1
 78647 Trossingen

MKS | Möller Klockow Scherlitz
 Freie Architekten PartG mbB
 Hohnerstraße 4/1
 78647 Trossingen
 www.architekten-mks.de
 a.klockow@architekten-mks.de
 Telefon 07425 9459967





Grundriss M 1:100

Vordach Ostseite
M 1:100

472-BA-01

Dieser Plan ist unser Eigentum! Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Plans und Nutzung dessen Inhalte ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Zuwiderhandlung verpflichtet zu Schadensersatz, Schadloshaltung und Abzug eines Auslagewertes nach URG verboten!

Baugeschäftliche und sonstiger Ausdrucksformen! Daher dient diese Planung nur zur Erreichung der Baugenehmigung bzw. Baufreiheit und gilt nicht als Ausführungsplan. Vor Ausführung der Arbeiten sind die in diesem Plan gemachten Angaben von allen an der Ausführung beteiligten gegenseitig zu prüfen!

Übersichtsplan M 1:1500

Projekt:
Einbau von 2 Notausgangstüren
Kellenbachstraße 1
Flurst.-Nr. 1458
78647 Trossingen

Baueinsteller:
Erdgeschoss + Vordach

Maßstab: M 1:100
Plangröße: 841/594 mm
Index: Änderung: sml/ AK
Datum: 05.12.2022

Planverfasser (Andreas Klockow)

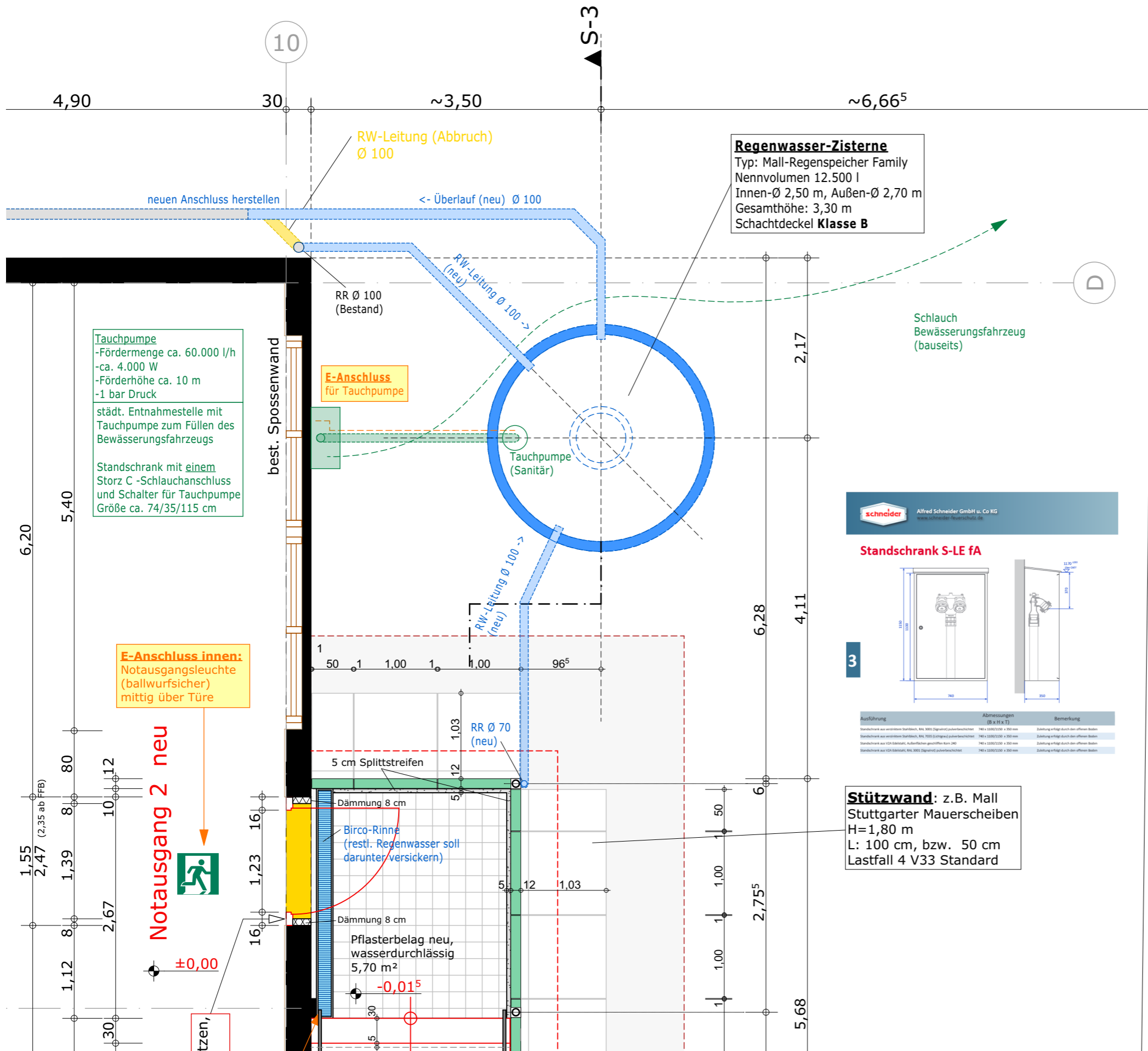
Trossingen, den 01.12.2022

Bauherr:
Stadt Trossingen
vertreten durch
Frau Bürgermeisterin Irion
Schultheiß-Koch-Platz 1
78647 Trossingen

MKS | Möller Klockow Scherlitz
Freie Architekten PartG mbH
Höherstraße 4/1
78647 Trossingen
www.architekten-mks.de
a.klockow@architekten-mks.de
Telefon 07425 9459967

MÖLLER KLOCKOW SCHERLITZ

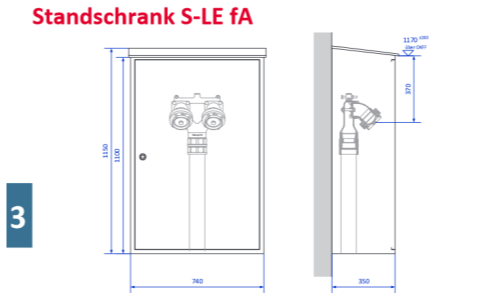
Plan: 472-BA-01_Kellenbachstr.mkn Projekt-Nr.: 472-MKS



Regenwasser-Zisterne
 Typ: Mall-Regenspeicher Family
 Nennvolumen 12.500 l
 Innen-Ø 2,50 m, Außen-Ø 2,70 m
 Gesamthöhe: 3,30 m
 Schachtdeckel Klasse B

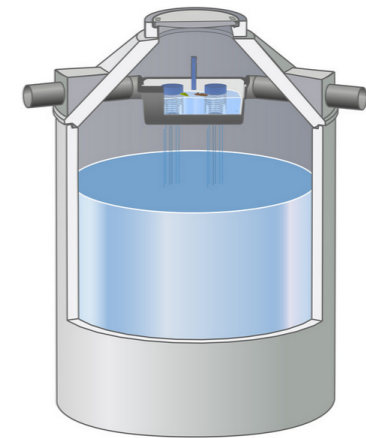
Tauchpumpe
 -Fördermenge ca. 60.000 l/h
 -ca. 4.000 W
 -Förderhöhe ca. 10 m
 -1 bar Druck
 städt. Entnahmestelle mit Tauchpumpe zum Füllen des Bewässerungsfahrzeugs
 Standschrank mit einem Storz C-Schlauchanschluss und Schalter für Tauchpumpe Größe ca. 74/35/115 cm

E-Anschluss innen:
 Notausgangsleuchte (ballwurfsicher) mittig über Türe



Stützwand: z.B. Mall Stuttgarter Mauersteiben
 H=1,80 m
 L: 100 cm, bzw. 50 cm
 Lastfall 4 V33 Standard

Regenwasserzisterne
 Typ MALL-Regenspeicher Family mit Spaltsiebfilter

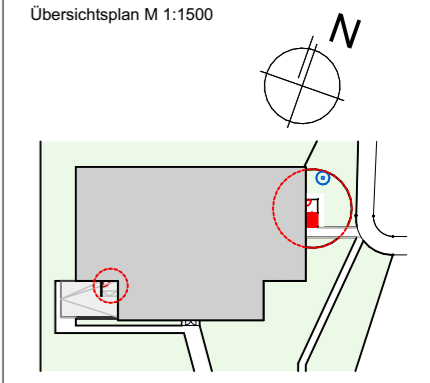


Raichbergweg



472-WP-10

Dieser Plan ist unser Eigentum! Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Planes und Mitteilung dessen Inhaltes ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt. Zuwiderhandlung verpflichtet zu Schadensersatz. Nachdruck und Abzug auch auszugsweise nach URG verboten!
 Baugesuchspläne sind keine Ausführungspläne! Daher dient diese Planung nur zur Einreichung der Baugenehmigung bzw. Baufreigabe und darf nicht als Ausführungsplan verwendet werden.
 Vor Ausführung der Arbeiten sind die in diesen Plänen gemachten Angaben von allen an der Ausführung Beteiligten eigenverantwortlich zu prüfen!



Einbau von 2 Notausgangstüren und Einbau einer Regenwasserzisterne

Kellenbachstraße 1
 Flurst-Nr. 1458
 78647 Trossingen

Bauteil:
Grundriss Zisterne
 Maßstab: Plangröße: Bearbeiter:
M 1:50 420/297 mm sms/ AK
 Index: Änderung: Datum:
 20.01.2023

Bauherr:
Stadt Trossingen
 vertreten durch
 Frau Bürgermeisterin Irion
 Schultheiß-Koch-Platz 1
 78647 Trossingen

MKS | Möller Klockow Scherlitz
 Freie Architekten PartG mbB
 Hohnerstraße 4/1
 78647 Trossingen
 www.architekten-mks.de
 a.klockow@architekten-mks.de
 Telefon 07425 9459967



Vorlage-Nr.: GR 029/2023
Aktenzeichen: 621.41; 022.31
Sachgebiet: SG190
Datum: 11.04.2023



SITZUNGSVORLAGE

TOP 8. Öffentlich Sitzung des Gemeinderats am 24.04.2023

Beschlussvorschlag - Bebauungsplan "Hirschweiden III, 1. Änderung - Teilbereich für die Flurstücke 877/3, 877/4 und 971/1": Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen, Kenntnisnahme Planunterlagen, Satzungsbeschluss

Anlagen:

1. Abwägungsprotokoll vom 30.03.2023
2. Abgrenzungsplan mit Geltungsbereich in der Fassung vom 24.04.2023
3. Zeichnerischer Teil Bebauungsplan in der Fassung vom 24.04.2023
4. Planungsrechtliche Festsetzungen in der Fassung vom 24.04.2023
5. Örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 24.04.2023
6. Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 24.04.2023
7. Artenschutzrechtliche Prüfung in der Fassung vom 12.05.2022

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen beraten:

TOP	Status	Gremium	Datum	Zweck
-----	--------	---------	-------	-------

Erläuterungen:

BEGRÜNDUNG

1. Bisherige Beschlusslage

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.05.2022
- Beteiligung nach § 4(2) BauGB und Beteiligung nach § 3(2) BauGB vom 07.06.2022 bis 08.07.2022

2. Sachverhalt

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand der Gemeinde Trossingen an der Industriestraße und ist auf Grundlage des Bebauungsplanes „Hirschweiden III“ vollständig gewerblich genutzt. Im Norden und Westen grenzen weitere Gewerbebetriebe an. Nach Süden hin öffnet sich das Gebiet hin in die freie Landschaft mit landwirtschaftlichen Acker- und Grünflächen.

Der geplante Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung mit einer Gesamtfläche von 2,18 ha beinhaltet die Flurstücke 877/3, 877/4 und 971/1.

2.2 Anlass der Planungen

Die Unternehmensgruppe Heine + Beisswenger plant auf ihrem Betriebsgelände im Gewerbegebiet „Hirschweiden III“ in Trossingen die Errichtung eines neuen Hochregallagers. Damit soll der Erhalt und Ausbau der Arbeitsplätze am Betriebsstandort gesichert und zukunftsfähig weiter geplant werden.

Ziel des Baus eines Hochregallagers ist die optimale Ausnutzung der vorhandenen Grundfläche durch eine entsprechende Bauhöhe. Die Höhe selbst hat durch den Einsatz moderner Systeme einen wichtigen Einfluss auf eine effiziente und umweltschonende Ressourcenausnutzung.

Das geplante Hochregallager befindet sich komplett innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hirschweiden III“. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen des rechtskräftigen Bebauungsplan lassen den Bau des Hochregallagers nicht zu. Außerdem überschreitet das geplante Bauvorhaben geringfügig die bisher festgesetzte Baugrenze.

Aus diesem Grund wird die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Im Zusammenhang mit der erforderlichen Änderung soll auch für das östlich an das Betriebsgelände angrenzende Gewerbegrundstück eine Anpassung der Höhenfestsetzungen vorgenommen werden.

2.3 Ziele und Zwecke

Mit der Änderung des Bebauungsplans „Hirschweiden III“ sollen durch Änderung der Höhenfestsetzungen und Anpassung der Baugrenzen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachverdichtung bestehender Gewerbeflächen und insbesondere für den Bau eines Hochregallagers geschaffen werden.

2.4 Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 07.06.2022 bis 08.07.2022 durchgeführt, die TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 07.06.2022 bis zum 08.07.2022.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken mussten für den Bebauungsplanentwurf einschließlich der textlichen Festsetzungen lediglich redaktionelle Ergänzungen und Klarstellungen vorgenommen werden, sodass der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden kann.

Die Änderungen waren im Wesentlichen:

- Stellungnahme der **Netze BW** als Betreiber einer 110 kV-Freileitung, die außerhalb des Geltungsbereichs am östlichen Plangebietsrand verläuft
 - Änderung der Bezeichnung des Netzbetreibers im zeichnerischen Teil

- Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen bezüglich der mit Leitungsrecht belasteten Flächen am südwestlichen Rand des Plangebietes im Schutzstreifen der 110 kV-Freileitung;
- Stellungnahme **RP Freiburg – Abt. 9** (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)
 - Änderung der Hinweise zur Geotechnik;
- Stellungnahme **Wasserwirtschaftsamt (SG Bodenschutz)**
 - Ergänzung der Hinweise zum Bodenschutz;
- Stellungnahme **Landesamt für Denkmalpflege**
 - Änderung der Hinweise zum Denkmalschutz.

Außerdem hat die **Untere Naturschutzbehörde** darauf hingewiesen, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen aufgehoben bzw. reduziert werden und hat hierfür eine rechnerische Bilanzierung und einen entsprechenden Ausgleichsnachweis gefordert.

In diesem Zusammenhang wurden auch Stellungnahmen zu bisher nicht umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen für den rechtskräftigen Bebauungsplan eingefordert.

Aus diesem Grund wurde die Begründung zum Bebauungsplan um weitere Ausführungen einschließlich E/A-Bilanzierung ergänzt und vertragliche Regelungen über die durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

Aktueller Stand:

- Es wurde ein Ausgleichsdefizit von insgesamt 28.373 Ökopunkten ermittelt.
- Die Kompensation erfolgt durch Abbuchung von der Ökokontomaßnahme Nr. 5: Erstflächenpflege für die verbuschte Obstwiese „Kümmerleshalde“.
- Von der UNB angemahnten Maßnahmen, die im Herbst / Winter 2022 auf dieser Ausgleichsfläche durchzuführen waren, sind zwischenzeitlich durchgeführt worden (Mahd incl. Abräumen, Durchführung von Pflegeschnitten an den Obstbäumen).
- Der geforderte öffentlich-rechtlicher Vertrag ist unterzeichnet.
- Die Abbuchung / Aktualisierung des Ökokontos wurde vorgenommen.

Damit kann der Satzungsbeschluss für dieses Bebauungsplan-Verfahren gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Berücksichtigung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

eingegangene Stellungnahmen wird gemäß Empfehlung der Verwaltung beschlossen. Die Bebauungsplanunterlagen werden entsprechend der Abwägungsbeschlüsse geändert und/oder ergänzt.

2. Der Bebauungsplan mit Begründung und textlichen Festsetzungen wird in der Fassung vom 24.04.2023 vom Gemeinderat gebilligt.
3. Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung vom 24.04.2023 werden vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.
4. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB wie in der Anlage ausgeführt als Satzung beschlossen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen und dem Landratsamt Tuttlingen anzuzeigen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass an der Beratung und Abstimmung kein Mitglied des Gemeinderates, für das der § 18 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (Befangenheit) zutrifft, teilnehmen darf.

Sachbearbeiter/in: Edith Bayer

Vorgesetzte/r: Ralf Sulzmann



Stadt Trossingen
Landkreis Tuttlingen

Bebauungsplan
**„Hirschweiden III, 1. Änderung – Teilbereich für die Flurstücke 877/3, 877/4
und 971/1“**

Verfahren nach § 13a BauGB

in Trossingen

ABWÄGUNGSPROTOKOLL
nach Beteiligung § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Fassung vom 30.03.2023 für die Sitzung am 24.04.2023



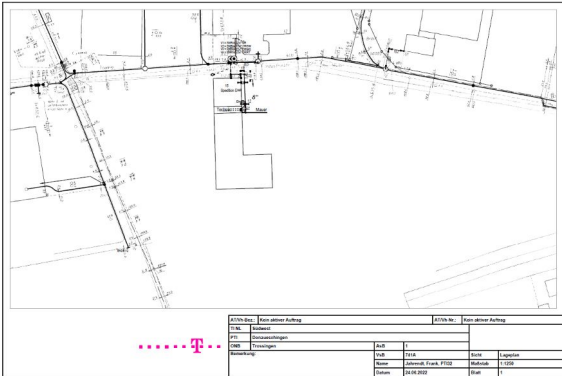
GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnis-nahme
1.	Gemeinde Deißlingen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	Stadtverwaltung Spaichingen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.	Stadt Villingen-Schwenningen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	Netze BW GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	Bürgermeisteramt Aldingen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
8.	Polizeipräsidium Konstanz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9.	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.	Landratsamt Tuttlingen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.	Landesamt für Denkmalpflege	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>





Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	Gemeinde Deißlingen (Stellungnahme vom 08.06.2022)	
	Wir teilen Ihnen mit, dass wir keine Bedenken oder Anregungen haben. Wir bedanken uns für die Beteiligung.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 2	Stadtverwaltung Spaichingen (Stellungnahme vom 08.06.2022)	
	Gegen die Änderung des im Betreff genannten Bebauungsplanes bestehen auf Grundlage der bisher vorgelegten Planunterlagen seitens der Stadt Spaichingen keine Bedenken. Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 3	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Stellungnahme vom 08.06.2022)	
	Nach Durchsicht der von Ihnen übersandten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass wir gegen die im Betreff genannte Änderung des Bebauungsplans "Hirschweiden III" keine Anregungen und Bedenken vorzubringen haben. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 4	Stadt Villingen-Schwenningen (Stellungnahme vom 09.06.2022)	
	Aus Sicht des Stadtplanungsamtes der Stadt Villingen-Schwenningen bestehen keine Anregungen und Bedenken bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Hirschweiden III, 1. Änderung – Teilbereich für die Flurstücke 877/3, 877/4 und 971/1“ in Trossingen.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 5	Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 24.06.2022)	
	Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren 1. Änderung – Teilbereich für die Flurstücke 877/3, 877/4 und 971/1" in Trossingen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungs-	

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag																																																
	<p>berechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>																																																
	<p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten:</p> <p>Tel: [REDACTED]</p> <p>Web: [REDACTED]</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>																																																
	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet:</p> <p>[REDACTED]</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>																																																
	<p>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)</p>  <table border="1" data-bbox="480 1890 820 1955"> <thead> <tr> <th colspan="2">K170-001 - Eigenes Anlage</th> <th colspan="2">K170-001 - Eigenes Anlage</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Bezeichnung</th> <th>Nr.</th> <th>Bezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Telekomanlage</td> <td>1</td> <td>Telekomanlage</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Telekomanlage</td> <td>2</td> <td>Telekomanlage</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Telekomanlage</td> <td>3</td> <td>Telekomanlage</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Telekomanlage</td> <td>4</td> <td>Telekomanlage</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Telekomanlage</td> <td>5</td> <td>Telekomanlage</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Telekomanlage</td> <td>6</td> <td>Telekomanlage</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>Telekomanlage</td> <td>7</td> <td>Telekomanlage</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>Telekomanlage</td> <td>8</td> <td>Telekomanlage</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>Telekomanlage</td> <td>9</td> <td>Telekomanlage</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>Telekomanlage</td> <td>10</td> <td>Telekomanlage</td> </tr> </tbody> </table>	K170-001 - Eigenes Anlage		K170-001 - Eigenes Anlage		Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung	1	Telekomanlage	1	Telekomanlage	2	Telekomanlage	2	Telekomanlage	3	Telekomanlage	3	Telekomanlage	4	Telekomanlage	4	Telekomanlage	5	Telekomanlage	5	Telekomanlage	6	Telekomanlage	6	Telekomanlage	7	Telekomanlage	7	Telekomanlage	8	Telekomanlage	8	Telekomanlage	9	Telekomanlage	9	Telekomanlage	10	Telekomanlage	10	Telekomanlage	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
K170-001 - Eigenes Anlage		K170-001 - Eigenes Anlage																																																
Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung																																															
1	Telekomanlage	1	Telekomanlage																																															
2	Telekomanlage	2	Telekomanlage																																															
3	Telekomanlage	3	Telekomanlage																																															
4	Telekomanlage	4	Telekomanlage																																															
5	Telekomanlage	5	Telekomanlage																																															
6	Telekomanlage	6	Telekomanlage																																															
7	Telekomanlage	7	Telekomanlage																																															
8	Telekomanlage	8	Telekomanlage																																															
9	Telekomanlage	9	Telekomanlage																																															
10	Telekomanlage	10	Telekomanlage																																															

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 6	Netze BW GmbH (Stellungnahme vom 07.06.2022)	
	<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans verläuft eine 110-kV-Leitungsanlage der Netze BW GmbH.</p> <p>In der Begründung unter Ziff. 8.9 und im Textlichen Teil unter Ziff. 3.7 zum Bebauungsplan bitten wir den Text zu berichtigen:</p> <p><i>Der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragene Schutzstreifen für die 110 KV-Leitungen (Leitungsrecht zugunsten des Energieversorgungsunternehmens Stromnetzbetreibers Netze BW) dient dem Schutz der Leitungsanlage und der Sicherheit.</i></p> <p><i>Sie sind deshalb von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine andere Nutzung ist nur in beschränkter Weise und im Einvernehmen mit dem Energieversorger Stromnetzbetreiber Netze BW zulässig.</i></p> <p><i>Alle weiteren Flächen, auf welchen im Lageplan Leitungsrechte zugunsten der Energieversorgungsunternehmen Leitungsnetzbetreiber eingetragen sind, dürfen ebenfalls nicht überbaut werden, um die Anlagen zu schützen und ggf. Sanierungsmaßnahmen am Leitungsbestand zu ermöglichen</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Begründung Ziffer 8.9 und die Planungsrechtlichen Festsetzungen Ziffer 3.7 wie folgt nachrichtlich geändert geändert in:</p> <p><i>„Der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragene Schutzstreifen für die 110 KV-Leitungen (Leitungsrecht zugunsten des Stromnetzbetreibers Netze BW) dient dem Schutz der Leitungsanlage und der Sicherheit.</i></p> <p><i>Sie sind deshalb von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine andere Nutzung ist nur in beschränkter Weise und im Einvernehmen mit dem Stromnetzbetreiber Netze BW zulässig.</i></p> <p><i>Alle weiteren Flächen, auf welchen im Lageplan Leitungsrechte zugunsten der Leitungsnetzbetreiber eingetragen sind, dürfen ebenfalls nicht überbaut werden, um die Anlagen zu schützen und ggf. Sanierungsmaßnahmen am Leitungsbestand zu ermöglichen“</i></p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Bei der Ausarbeitung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans ist unsere 110-kV-Leitungsanlage einschließlich des Schutzstreifens mit je 20,00 m rechts und links der Leitungsachse nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) zu korrigieren.</p> <p>Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im zeichnerischen als auch im textlichen Teil ein Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB) zugunsten der Netze BW festgesetzt.</p> <p>Die Lage unserer 110-kV-Leitungsanlage geht aus beigefügtem Lageplan hervor. Im gesamten Bebauungsplan ist der Leitungsanschrieb (alt: EnBW) mit „110-kV-Leitung Netze BW“ zu aktualisieren.</p>	<p>Die Lage der 110-kV-Leitung wird entsprechend des übersendeten Lagenplans nachrichtlich korrigiert und das Baufenster entsprechend angepasst.</p> <p>Im zeichnerischen Teil bzw. in Ziffer 3.7 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird aufgenommen, dass das Geh-,Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Netze BW (statt der EnBW) festgesetzt wird.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Nach dem uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung keine Gebäude vorgesehen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Nach dem uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung Gewerbegebetsflächen vorgesehen.</p> <p>Dieser Ausweisung von Gewerbegebetsflächen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung können wir nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen.</p> <p>1. Nachstehenden Auflagen sind im textlichen Teil des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sind entsprechend anzupassen bzw. zu verfassen:</p> <p>1.1 Der Darstellung der Baugrenzen können wir nur zustimmen, wenn diese auf die zu korrigierenden Schutzstreifenbreite angepasst werden.</p> <p>1.2 Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 40 m rechts und links der 110-kV-Leitungachse sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. (Zu Bauvorhaben zählen auch die Errichtung von Kaminen, Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten, Gerüste u.ä.). Die Mindestabstände von 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen; Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.</p> <p>1.3 Jegliche untergeordneten Bauteile innerhalb des Schutzstreifens bedürfen einer Zustimmung der Netze BW. Hierauf ist in der Begründung darauf hinzuweisen. Eine uneingeschränkte Überschreitung der Baugrenzen ist daher nicht zulässig.</p> <p>1.4 Die max. zulässige Verkehrsflächenhöhe im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 96 und Mast Nr. 97 beträgt 737,50 m üNN.</p> <p>1.5 Das derzeitige Geländenniveau darf nicht verändert werden (keine Erhöhung). Veränderungen des derzeitigen Geländenniveaus im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.</p> <p>1.6 Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. Die max. Endwuchshöhe von Sträuchern darf eine Höhe von 739,5 m üNN nicht überschreiten, Bäume sind nicht zulässig. Baumkronen benachbarter Bäume dürfen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung hineinwachsen.</p> <p>1.7 Die Endwuchshöhe von Bäumen am äußeren Rand des Schutzstreifen dürfen eine Höhe von 10 m nicht überschreiten, damit diese im Fall eines Umstürzens nicht mit den Leiterseilen kollidieren.</p> <p>2. Folgende Hinweise bitten wir in den textlichen Teil des Bebauungsplans mit aufzunehmen:</p>	<p>Ziffer 3.7 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird nachrichtlich geändert in:</p> <p>Der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragene Schutzstreifen für die 110 KV Leitungen (Leitungsrecht zugunsten der Energieversorgungsunternehmen) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine andere Nutzung ist nur in beschränkter Weise und im Einvernehmen mit dem Energieversorger zulässig. Alle weiteren Flächen, auf welchen im Lageplan Leitungsrechte zugunsten der Energieversorgungsunternehmen eingetragen sind, dürfen ebenfalls nicht überbaut werden.</p> <p><i>„Gem. den Eintragung im zeichnerischen Teil ist im Schutzstreifen der angrenzenden 110 KV-Leitung ein Geh- Fahr – und Leitungsrecht zugunsten der Netze BW festgesetzt. In diesem Bereich gilt bzw. ist zu beachten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 40 m rechts und links der 110-kV-Leitungachse sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen (zu Bauvorhaben zählen auch die Errichtung von Kaminen, Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten, Gerüste u.ä.).</i> • <i>Die Mindestabstände von 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen; Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.</i> • <i>Jegliche untergeordneten Bauteile innerhalb des Schutzstreifens bedürfen einer Zustimmung der Netze BW.</i> • <i>Die max. zulässige Verkehrsflächenhöhe im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 96 und Mast Nr. 97 beträgt 737,50 m üNN.</i> • <i>Das derzeitige Geländenniveau darf nicht verändert werden. Veränderungen des derzeitigen Geländenniveaus im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden</i> • <i>Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden. Die max. Endwuchshöhe von Sträuchern darf eine Höhe von 739,5 m üNN nicht überschreiten. Bäume sind nicht zulässig. Baumkronen benachbarter Bäume dürfen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung hineinwachsen.</i> • <i>Die Endwuchshöhe von Bäumen am äußeren Rand des Schutzstreifen dürfen eine Höhe von 10 m nicht überschreiten.</i> • <i>Geplante Vorhaben im und im Näherungsbereich</i>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>2.1 Geplante Vorhaben im und im Näherungsbereich des Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens mit der Netze BW abzustimmen. Hierzu wenden Sie sich an die Netze BW GmbH, bauleitplanung@netze-bw.de</p> <p>2.2 Verkehrswegeplanungen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden. Hierzu wenden Sie sich an die Netze BW GmbH, bauleitplanung@netze-bw.de</p> <p>2.3 Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der Netze BW zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) innerhalb von Gebäuden.</p> <p>2.4 Ein Kraneinsatz im oder in der Nähe des Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zur Errichtung von Gebäuden ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Das Aufstellen von Baukränen ist deshalb vorher mit der Netze BW abzustimmen.</p> <p>2.5 Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung.</p> <p>2.6 Bei der Planung von Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Parkflächen und deren Straßenbeleuchtung im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind Mindestabstände zu unseren Leiterseilen einzuhalten. Die Lage und Höhen sind mit der Netze BW abzustimmen.</p> <p>2.7 Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.</p> <p>Die Anlage von Bodenmieten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Das Be- und Entladen von Lastkraftwagen (insbesondere das Entleeren der Lademulde) sowie der Einsatz von Baggergeräten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich.</p>	<p><i>des Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens mit der Netze BW abzustimmen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Verkehrswegeplanungen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.</i> • <i>Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der Netze BW zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) innerhalb von Gebäuden.</i> • <i>Ein Kraneinsatz im oder in der Nähe des Schutzstreifen der 110-kV-Leitung ist vorher mit der Netze BW abzustimmen.</i> • <i>Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung.</i> • <i>Bei der Planung von Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Parkflächen und deren Straßenbeleuchtung im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Die Lage und Höhen sind mit der Netze BW abzustimmen.</i> • <i>Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen.</i> • <i>Die Anlage von Bodenmieten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich.</i> • <i>Das Be- und Entladen von Lastkraftwagen (insbesondere das Entleeren der Lademulde) sowie der Einsatz von Baggergeräten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich.“</i> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
		<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Anhang: Informationen für Bauunternehmen</p>   <p>Ein Unternehmen der EnBW </p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Bebauungsplan „Hirschweiden III, 1. Änderung – Teilbereich für die Flurstücke 877/3, 877/4 und 971/1“ in Trossingen
Beteiligung nach § 4(2) BauGB und Beteiligung nach § 3 (2) BauGB vom 07.06.2022 bis 08.07.2022

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Informationen einholen – Schäden vermeiden</p> <p>Schutz von Kabeln, Rohr- und elektrischen Freileitungen</p> <p>Dieses Merkblatt dient dem allgemeinen Verständnis der Schutzmaßnahmen, die bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten sind. Es ist nicht als Ersatz für die fachliche Beratung durch einen Sachverständigen zu verstehen.</p> <p>Informations einholen – Schäden vermeiden</p> <p>Bevor mit den Arbeiten begonnen wird, sind die örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln. Dies geschieht durch die Einholung von Informationen über die Lage von Kabeln, Rohren und Freileitungen. Diese Informationen sind durch die örtlichen Behörden (z.B. Energieversorger, Wasser- und Abwasserbetriebe) zu beschaffen. Die Informationen sind zu überprüfen und zu bestätigen. Dies geschieht durch die Einholung von Informationen über die Lage von Kabeln, Rohren und Freileitungen. Diese Informationen sind durch die örtlichen Behörden (z.B. Energieversorger, Wasser- und Abwasserbetriebe) zu beschaffen. Die Informationen sind zu überprüfen und zu bestätigen.</p> <p>Die wichtigsten Schutzvorkehrungen vor Baubeginn</p> <p>Leitungsplan</p> <p>Der Leitungsplan zeigt die Lage von Kabeln, Rohren und Freileitungen. Er ist zu überprüfen und zu bestätigen. Dies geschieht durch die Einholung von Informationen über die Lage von Kabeln, Rohren und Freileitungen. Diese Informationen sind durch die örtlichen Behörden (z.B. Energieversorger, Wasser- und Abwasserbetriebe) zu beschaffen. Die Informationen sind zu überprüfen und zu bestätigen.</p> <p>Vorsicht beim Graben</p> <p>Beim Graben sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dies geschieht durch die Einholung von Informationen über die Lage von Kabeln, Rohren und Freileitungen. Diese Informationen sind durch die örtlichen Behörden (z.B. Energieversorger, Wasser- und Abwasserbetriebe) zu beschaffen. Die Informationen sind zu überprüfen und zu bestätigen.</p> <p>Verhaltensregeln im Schadensfall</p> <p>Im Schadensfall sind die örtlichen Behörden (z.B. Energieversorger, Wasser- und Abwasserbetriebe) zu informieren. Dies geschieht durch die Einholung von Informationen über die Lage von Kabeln, Rohren und Freileitungen. Diese Informationen sind durch die örtlichen Behörden (z.B. Energieversorger, Wasser- und Abwasserbetriebe) zu beschaffen. Die Informationen sind zu überprüfen und zu bestätigen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Lage- und Höhenangaben der Leitungen sind zu überprüfen und zu bestätigen. Dies geschieht durch die Einholung von Informationen über die Lage von Kabeln, Rohren und Freileitungen. Diese Informationen sind durch die örtlichen Behörden (z.B. Energieversorger, Wasser- und Abwasserbetriebe) zu beschaffen. Die Informationen sind zu überprüfen und zu bestätigen.</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Lage- und Höhenangaben der Leitungen sind zu überprüfen und zu bestätigen. Dies geschieht durch die Einholung von Informationen über die Lage von Kabeln, Rohren und Freileitungen. Diese Informationen sind durch die örtlichen Behörden (z.B. Energieversorger, Wasser- und Abwasserbetriebe) zu beschaffen. Die Informationen sind zu überprüfen und zu bestätigen.</p>
TÖB 7	<p>Bürgermeisteramt Aldingen (Stellungnahme vom 29.06.2022)</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Für die Behördenbeteiligung am BBP "Hirschweiden III, 1. Änderung – Teilbereich für die Flurstücke 877/3, 877/4 und 971/1" bedanken wir uns. Anregungen und Hinweise werden keine vorgebracht, die Belange der Gemeinde Aldingen sind nicht betroffen.</p>	

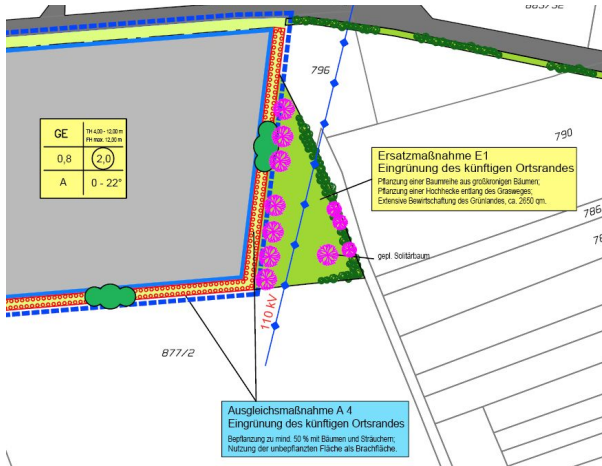
Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 8	Polizeipräsidium Konstanz (Stellungnahme vom 30.06.2022)	
	Aus verkehrspolizeilicher Sicht werden keine Bedenken gegen den BBP „Hirschweiden III“ vorgebracht. Es handelt sich um Bestand und die entsprechende verkehrliche Erschließung ist nicht beeinträchtigt.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 9	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 (Stellungnahme vom 01.07.2022)	
	Wir übersenden Ihnen unsere Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Beachten Sie bitte unser Merkblatt, welches als Anlage beigefügt ist. Achtung! Aufgrund verschärfter E-Mail-Sicherheitsbestimmungen empfängt das Regierungspräsidium Freiburg keine älteren Office-Formate (z. B. .doc / .xls) oder mit Passwort geschützten Dateiarhive (z. B. .zip) mehr. Ebenfalls dürfen Office-Dateien keine Makros mehr enthalten. Senden Sie uns daher bitte ab sofort nur noch Dokumente in aktuellen Office-Formaten wie z. B. .docx oder .xlsx ohne Makros bzw. PDF-Dateien zu. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Elektronische Post richten Sie bitte an die Poststelle der Abteilung abteilung9@rpf.bwl.de . B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das	Ziffer 4.4 der Hinweise wird nachrichtlich geändert in: Hinsichtlich Baugrundaufbau, Bodenkennwerten, Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, Baugrubensicherung, Grundwasser etc. wird eine ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Pylonotenton- und Angulatenton-Formation sowie der Arietenkalk-Formation (jeweils Unterjura).</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei den Gesteinen der Arietenkalk-Formation ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p> <p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>„Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Pylonotenton- und Angulatenton-Formation sowie der Arietenkalk-Formation (jeweils Unterjura).</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei den Gesteinen der Arietenkalk-Formation ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes Ingenieurbüro wird empfohlen.</p> <p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
TÖB 10	Landratsamt Tuttlingen (Stellungnahme vom 08.07.2022)	
	<p>Das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme.</p> <p>Wir bitten Sie, den nachfolgenden Hinweis, die folgenden Stellungnahmen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, des Landwirtschaftsamtes, der Naturschutzbehörde sowie des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Raumordnungsbehörde – erhält diesseits Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>1. Hinweis <i>Ansprechpartner für Rückfragen:</i> [REDACTED] [REDACTED]</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungs- sowie Offenlegungsbeschluss ist in den uns vorliegenden Planunterlagen nicht enthalten. Insofern wird darauf hingewiesen, dass eine rechtliche Prüfung in- soweit nicht vorgenommen werden konnte.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>2. Amt für Brand- und Katastrophenschutz <i>Ansprechpartner für Rückfragen:</i> [REDACTED] [REDACTED]</p> <p>Aus Sicht des Brandschutzes hat das Amt für Brand- und Katastrophenschutz als Brandschutzdienststelle beim vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:</p> <p>1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), iVm. § 15 Landesbauordnung.</p> <p>2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL.</p> <p>Die Installation von <u>Überflurhydranten</u> wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen.</p> <p>Weiter wird empfohlen aus einsatztaktischen Gründen <u>Hydrantenabstände von maximal 120 m</u> einzuhalten.</p> <p><u>Allgemeiner Hinweis:</u></p> <p>Diese Stellungnahme befreit nicht von der Einholung der Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange, die von diesem Vorhaben berührt werden können. Die konkreten Anforderungen zu den jeweiligen Bauvorhaben ergeben sich aus LBO, LBOAVO sowie den zugehörigen Sonderbauvorschriften.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>3. Landwirtschaftsamt <i>Ansprechpartner für Rückfragen:</i> [REDACTED] [REDACTED]</p> <p>Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hirschweiden III“ sollen durch Anpassung der Höhenfestsetzungen von 12 m auf 16 m und durch Verschiebung der Baugrenzen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachverdichtung der bestehenden Gewerbeflächen geschaffen werden, welche dann den Bau eines Hochregallagers im westlichen Bereich ermöglichen. Das Verfahren wird nach</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>§ 13 a BauGB geführt. Landwirtschaftliche Belange werden durch dieses Vorhaben nicht berührt. Das Landwirtschaftsamt Tuttlingen hat folglich keine grundlegenden Bedenken oder Anmerkungen</p>	
	<p>4. Naturschutzbehörde Ansprechpartner für Rückfragen: [REDACTED]</p> <p>Die Stadt Trossingen beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans Hirschweiden III im Bereich der o.g. Flurstücke. Die Änderung dient dazu, eine Bebauung des aktuell noch un bebauten Bereichs des Flst. Nr. 877/3 zu ermöglichen. Außerdem umfasst die Änderung eine Reduzierung der mit einem Pflanzgebot belegten Flächen zur Eingrünung. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegenüber dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme von Seiten der unteren Naturschutzbehörde ist allerdings noch nicht möglich, da der Eingriff in die Ausgleichsfläche A4 zu kompensieren ist. Daher ist eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme vorzuschlagen und rechtlich zu sichern.</p>	<p>Der Eingriff in die Ausgleichsfläche A4 wird ermittelt. Das Defizit wird durch Abbuchung vom Ökokonto der Stadt Trossingen ausgeglichen.</p> <p>Die Maßnahme wird von der Stadt Trossingen benannt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Zu den einzelnen Punkten wird folgendes angemerkt:</p> <p>4.1 Betroffenheit Artenschutz: Eine artenschutzrechtliche Habitat-Potenzialanalyse liegt den Unterlagen bei. Im Gutachten wird aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar dargelegt, dass nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. §§ 39, 44 BNatSchG zu rechnen ist. Die im Gutachten genannte Vermeidungsmaßnahme (Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit) wurde in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>4.2 Betroffenheit Ausgleichsflächen: Gemäß des bestehenden Bebauungsplanes ist eine Eingrünung auf einem 5m breiten Streifen im Osten und Süden des betroffenen Teilbereichs des Bebauungsplans vorgesehen. Dieser Eingrünungsstreifen wird im Rahmen der Änderung nun deutlich reduziert. Die Eingrünung ist als planinterne Ausgleichsmaßnahme anzusehen und im Grünordnungsplan auch als solche dargestellt (vgl. Maßnahmen A4 des GOP). Der Eingriff in diese Ausgleichsmaßnahme ist auch im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB zu kompensieren. Die Eingrünung ist an anderer Stelle umzusetzen oder es ist eine andere, ökologisch gleichwertige Ersatz- oder Ausgleichsfläche zu benennen und über den Bebauungsplan oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern.</p>	<p>Durch die Reduzierung der festgesetzten Ausgleichsfläche A4 innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ergibt sich ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 4.659 Ökopunkten. Das Defizit wird durch Abbuchung vom Ökokonto der Stadt Trossingen ausgeglichen. Die Maßnahme wird von der Stadt Trossingen benannt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>4.3 Beurteilung Eingriffsregelung:</p> <p>Die bestehende Ausgleichsverpflichtung des Bebauungsplans Hirschweiden III ist nach aktuellem Kenntnisstand der unteren Naturschutzbehörde noch nicht vollständig umgesetzt:</p> <p>- Die planinternen Eingrünungsmaßnahmen A1-A3 wurden nach aktuellem Kenntnisstand der unteren Naturschutzbehörde nicht umgesetzt. Der entsprechende Bereich des Bebauungsplans ist jedoch noch nicht bebaut.</p>	<p>Die genannten Maßnahmen sind vom Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung nicht betroffen. Diese Maßnahmen werden erst umgesetzt, wenn die überplanten Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes tatsächlich bebaut werden.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>- Die planinternen Eingrünungsmaßnahme A4 wurde nach aktuellem Kenntnisstand der unteren Naturschutzbehörde noch nicht umgesetzt. Teil der Ausgleichsfläche wurden bereits versiegelt. Die Maßnahme ist durch die aktuelle Änderung betroffen.</p>	<p>Durch die Reduzierung der festgesetzten Ausgleichsfläche A4 innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ergibt sich ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 4.659 Ökopunkten.</p> <p>Das Defizit wird durch Abbuchung vom Ökokonto der Stadt Trossingen ausgeglichen. Die Maßnahme wird von der Stadt Trossingen benannt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>- Die planexterne Maßnahme E1 (Eingrünung im Nordosten des Flst. Nr. 877/2) wurde nach aktuellem Kenntnisstand der unteren Naturschutzbehörde nicht umgesetzt.</p>	<p>Die Fläche steht derzeit für die Realisierung der geplanten planexternen Maßnahme nicht zur Verfügung und soll aus gegebenem Anlass derzeit auch nicht aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden.</p>  <p>Da diese planexterne Ausgleichsfläche aber unmittelbar an die vorliegende Bebauungsplan-Änderung angrenzt, wird der nicht verfügbare Ausgleichswert in</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Höhe von 23.714 Ökopunkten durch Abbuchung vom Ökokonto der Stadt Trossingen kompensiert. Die Maßnahme wird von der Stadt Trossingen benannt. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	- Die planexterne Maßnahme E2 (Eingrünung entlang der Industriestraße) wurde nach aktuellem Kenntnisstand zumindest teilweise umgesetzt.	Die Stadtverwaltung wird unabhängig vom vorliegenden BPlan-Verfahren prüfen, ob weitere Pflanzmaßnahmen in diesem Bereich durchgeführt werden. Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	- Für die planexterne Maßnahme E3 und Teile der Maßnahme E4 wurde bereits vereinbart, dass stattdessen die Ökokontomaßnahme „Umbau Pappelbestand am Steppach“ angerechnet wird.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Es wird um konkrete Auskunft zum Umsetzungsstand der genannten Maßnahmen gebeten. Die noch nicht umgesetzten Maßnahmen sind im Rahmen der aktuellen Änderung des Bebauungsplans umzusetzen.	Auf die o.g. Vorgehensweise wird verwiesen. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird teilweise gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Aktueller Stand: Ausgleichsdefizit gesamt: 28.373 Ökopunkte Kompensation durch Abbuchung von der Ökokontomaßnahme Nr. 5: <i>Erstflächenpflege für die verbuschte Obstwiese „Kümmerleshalde“</i> . Von der UNB angemahnte Maßnahmen, die im Herbst / Winter 2022 durchzuführen waren, sind durchgeführt (Mahd incl. Abräumen, Durchführung von Pflegeschnitten an den Obstbäumen). Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist unterzeichnet. Die Abbuchung / Aktualisierung des Ökokontos wurde vorgenommen.	

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>5. Wasserwirtschaftsamt <i>Ansprechpartner für Rückfragen:</i> [REDACTED] [REDACTED]</p> <p>5.1 Sachgebiet: Kommunales Abwasser Durch die geplanten Änderungen wird die Entwässerung dieses Gebiets im Trennsystem im Grundsatz nicht verändert.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>5.2 Sachgebiet: Bodenschutz Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach §13a BauGB geführt. Gegen die Änderung (Nutzung der festgesetzten Verkehrsfläche für eine gewerbliche Nutzung) bestehen unsererseits keine Bedenken, da innerhalb des Geltungsbereiches die überbaubare Fläche von 80 % (GRZ) weiterhin eingehalten werden kann. Es besteht keine Ausgleichspflicht.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Es wird darum gebeten, nachfolgende Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen in den Hinweisen des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei den Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 einzuhalten sowie der § 12 BBodSchV zu beachten. - Schädliche Bodenveränderungen und Bodenverunreinigungen (u.a. Verfüllen der Baugruben mit Bauschutt oder Bauabfall) sind untersagt. - Anfallendes überschüssiges und unbelastetes Erdmaterial, das frei von bodenfremden Beimengungen ist und nicht verwertbar ist, kann auf der gemeindeeigenen Erddeponie ordnungsgemäß beseitigt werden. - Bei Bodenaushub für den ein Anhaltspunkt einer geruchlichen Kontamination besteht oder der bodenfremde Beimengungen (z.B. Bauschutt, Asphaltbrocken, u.ä.) enthält, sind Haufwerke zu bilden und zu beproben, um den Entsorgungsweg festlegen zu können. - Bei geogen bedingt erhöhten Arsengehalte in den (Ober-)Böden auf der Gemarkung Trossingen ist bei einer etwaigen Wiederverwendung oder Beseitigung von Erdmaterial außerhalb der Gemarkung Trossingen mit dem Landratsamt, Wasserwirtschaftsamt, Kontakt aufzunehmen. - Wird auf dem Baugrundstück zusätzliches Material angefahren, dann darf entweder nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, oder qualifiziertes Recyclingmaterial, welches mit Ausnahme der baustoffspezifischen Parameter die Zuordnungswerte Z 1.1 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Qualifiziertes Recyclingmaterial muss gebrochen, analy- 	<p>Ziffer 4.3 der Hiweise wird ergänzt um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Bei den Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 einzuhalten sowie der § 12 BBodSchV zu beachten. • Schädliche Bodenveränderungen und Bodenverunreinigungen (u.a. Verfüllen der Baugruben mit Bauschutt oder Bauabfall) sind untersagt. • Anfallendes überschüssiges und unbelastetes Erdmaterial, das frei von bodenfremden Beimengungen ist und nicht verwertbar ist, kann auf der gemeindeeigenen Erddeponie ordnungsgemäß beseitigt werden • Bei Bodenaushub für den ein Anhaltspunkt einer geruchlichen Kontamination besteht oder der bodenfremde Beimengungen (z.B. Bauschutt, Asphaltbrocken, u.ä.) enthält, sind Haufwerke zu bilden und zu beproben, um den Entsorgungsweg festlegen zu können. • Bei geogen bedingt erhöhten Arsengehalte in den (Ober-)Böden auf der Gemarkung Trossingen ist bei einer etwaigen Wiederverwendung oder Beseitigung von Erdmaterial außerhalb der Gemarkung Trossingen mit dem Landratsamt, Wasserwirtschaftsamt, Kontakt aufzunehmen. • Wird auf dem Baugrundstück zusätzliches Material angefahren, dann darf entweder nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, oder qualifiziertes Re-

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	tisch untersucht und bekannter Herkunft sein. Für die evtl. Verwendung von qualifiziertem Recyclingmaterial ist die schriftliche Zustimmung des Landratsamtes, Wasserwirtschaftsamt, einzuholen.	<p><i>cyclingmaterial, welches mit Ausnahme der bau-stoffspezifischen Parameter die Zuordnungswerte Z 1.1 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Qualifiziertes Recyclingmaterial muss gebrochen, analytisch untersucht und bekannter Herkunft sein.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Für die evtl. Verwendung von qualifiziertem Recyclingmaterial ist die schriftliche Zustimmung des Landratsamtes, Wasserwirtschaftsamt, einzuholen.“</i> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	<p>6. Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes</p> Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 11	Landesamt für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 12.07.2022)	
	Zum Bebauungsplan „Hirschweiden III, 3. Änderung“, Nendingen, haben Sie das Landesamt für Denkmalpflege um Stellungnahme gebeten. Zur Planung bestehen keine Anregungen von Seiten der Denkmalpflege, wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG zu berücksichtigen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Operative Archäologie (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG	Ziffer 4.6 der Hinweise wird geändert in: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. „Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde

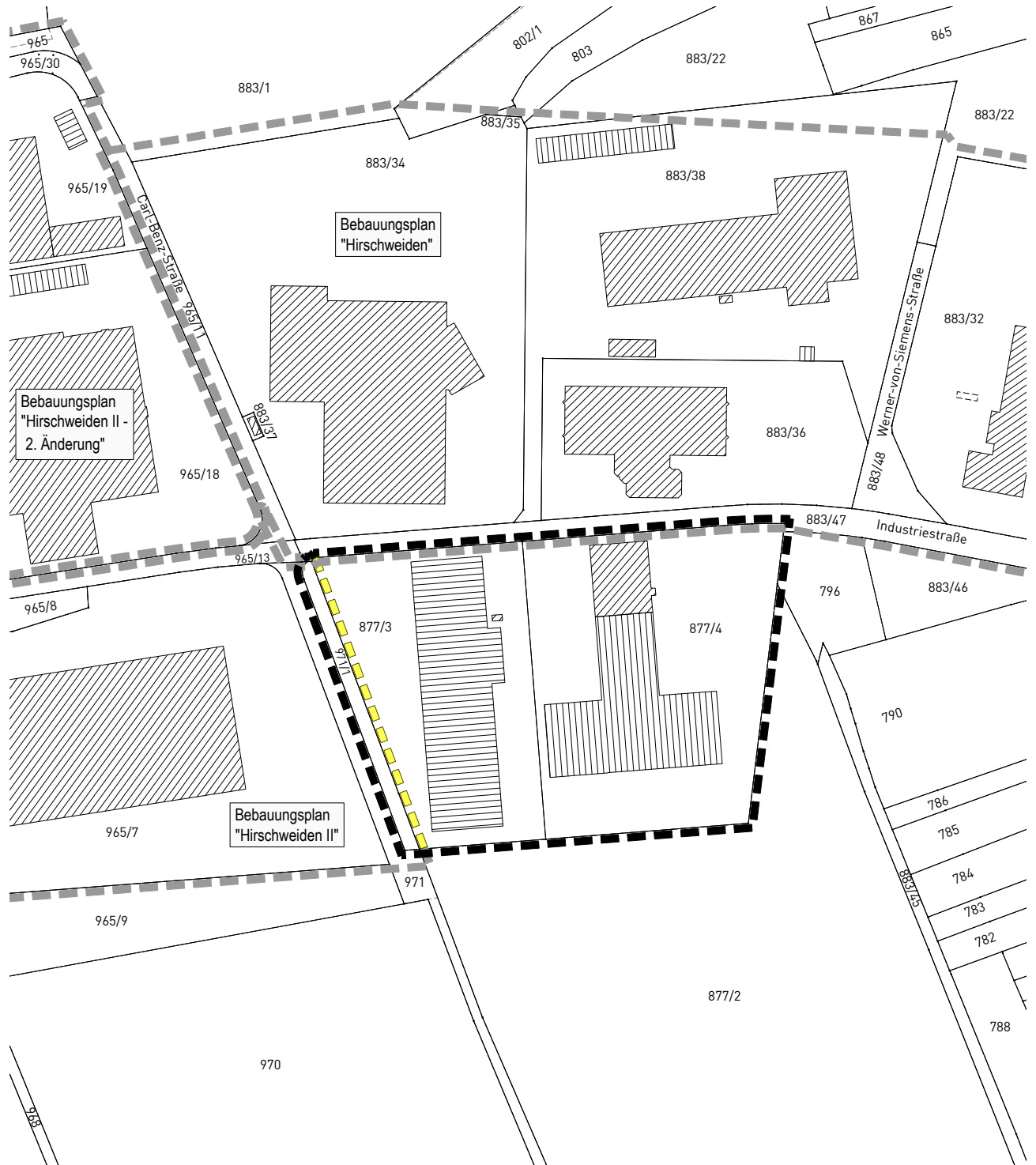
Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen</p>	<p><i>(Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Operative Archäologie (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.“</i></p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

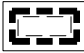


Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Büro Gfrörer GmbH & Co. KG / Stadt Trossingen


Fassung vom 30.03.2023


Bebauungsplan "Hirschweiden III, 1. Änderung - Teilbereich für die Flurstücke 877/3, 877/4 und 971/1" in Trossingen Landkreis Tuttlingen ABGRENZUNGSPLAN




-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs angrenzender Bebauungspläne
-  aufzuhebender Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne

Maßstab: 1 : 2.500		Projektnummer: 13183 Plannummer: 13183/abgr_1.2	
Gez./Geä.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALKIS_2022-GK_92
SF/Gr	23.05.22	Abgrenzungsplan	
SF/Gr	24.04.23	keine Änderung, Fassung zum Satzungsbeschluss	





info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de
Tel +49 7485-9769-0





VERFAHRENSVERMERKE

Verfahren nach § 13a BauGB

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs.1 BauGB): _____

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: _____

Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB): _____

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit: _____

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB): vom _____ bis _____

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 1 Abs. 7 Bau GB): _____

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB): _____

Ausgefertigt Stadt Trossingen, den _____

.....
Susanne Irion, Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten): _____

Anzeige § 4 GemO Landratsamt Tuttlingen _____

.....
Stempel / Unterschrift

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO]

GE Gewerbegebiete
[§ 8 BauNVO]

Maß der baulichen Nutzung
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO]

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß
	Dachneigung in Grad
Gebäudehöhe, als Höchstmaß in Meter	

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
[§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO]

- a** abweichende Bauweise
- Baugrenze**

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
[§ 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB]

- best. unterirdische Leitungen hier: Stromleitung Stadtwerke Trossingen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
[§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB]

- Pflanzangebot Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen - 50 % der Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen

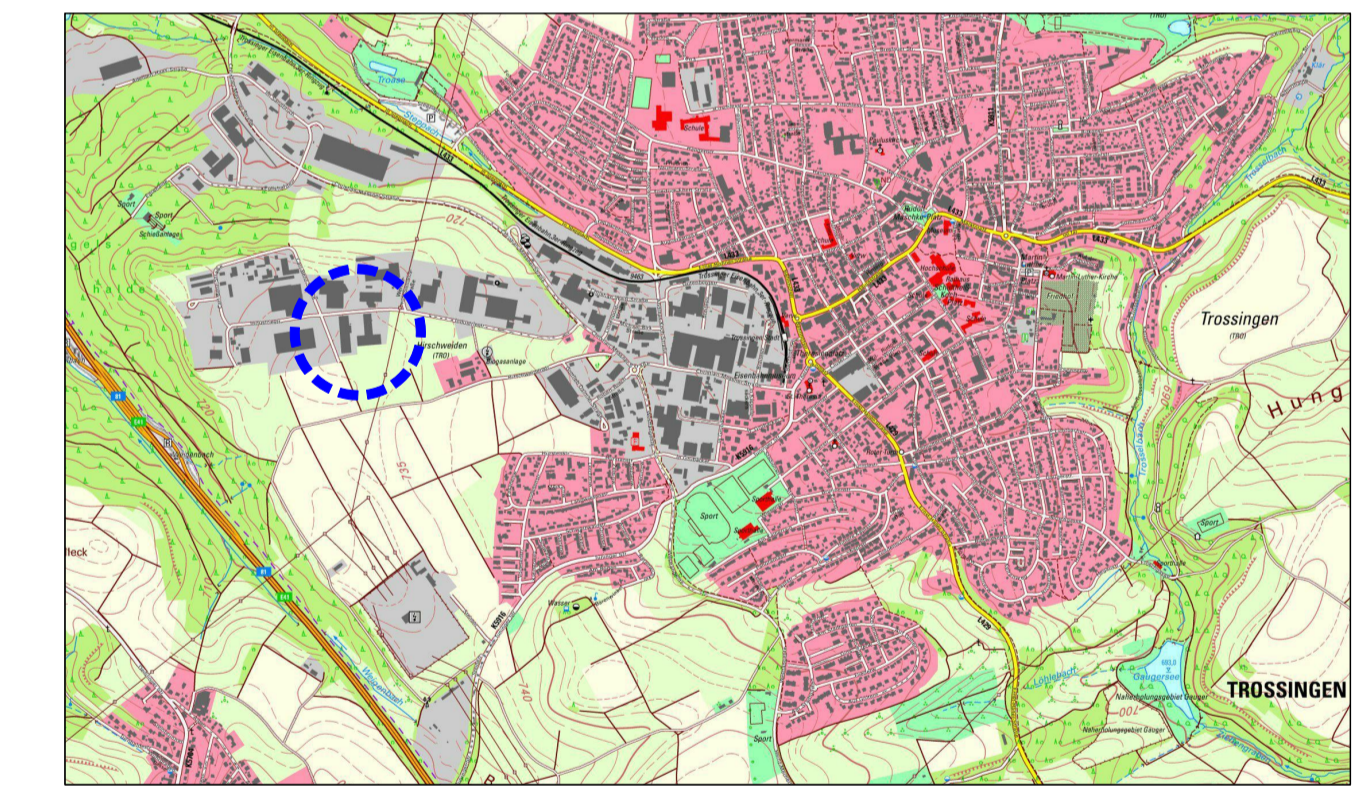
Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 Abs. 7 BauGB]
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes [§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO]
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen [§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB]

Sonstige unverbindliche Planzeichen

- bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücknummern
- Gebäudebestand
- entfallende Baugrenze

Lage im Raum



Bebauungsplan
"Hirschweiden III, 1. Änderung - Teilbereich für die Flurstücke 877/3, 877/4 und 971/1" in Trossingen, Landkreis Tuttlingen

Zeichnerischer Teil - Entwurf

Maßstab: 1 : 500	Projektnummer: 13183 Plannummer: 13183/bbp-1.2
Gez./Geä. Datum Änderungsvermerk	Grundlage: ALKIS-2022_GK_92
SF/AP 23.05.22 Entwurf	
SF/AP 24.04.23 Fassung zum Satzungsbeschluss	



Stadt Trossingen
Landkreis Tuttlingen

Bebauungsplan
**„Hirschweiden III, 1. Änderung – Teilbereich für die Flurstücke
877/3, 877/4 und 971/1“**

Verfahren nach § 13a BauGB

in Trossingen

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Fassung für die Sitzung am 24.04.2023

Satzungsbeschluss

Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 23.05.2022 sind grau hinterlegt



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) m.W.v. 11.02.2023
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) m.W.v. 11.02.2023

Auf Grundlage des § 9 BauGB sowie des § 9a BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 24.04.2023 wird folgendes festgesetzt:

2. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im zeichnerischen Teil schwarz gestrichelt dargestellt.

3. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 1 bis 23 BauNVO + § 9 BauGB)

3.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

3.1.1 Gewerbegebiet (GE) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO sowie § 8 BauNVO)

Gewerbebetriebe dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben

	allgemein zulässig	ausnahmsweise zulässig	nicht zulässig
Gewerbebetriebe aller Art	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lagerhäuser	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lagerplätze	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
öffentliche Betriebe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tankstellen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlagen für sportliche Zwecke	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Bau-masse untergeordnet sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Vergnügungsstätten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

3.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

3.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

Die maximale Gebäudehöhe (GH max) ist entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt und gilt für alle Dachformen. Sie wird gemessen von der Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zu dem Punkt, an dem das Gebäudedach am höchsten in Erscheinung tritt, d.h. bis zum First bzw. bei Flachdächern bis Oberkante Attika, und darf nicht überschritten werden.

Die Höhenlage der EFH ist wie folgt zu ermitteln, wobei Abweichungen um bis zu +/- 1,0 m zulässig sind:

Die Höhenlage der EFH entspricht der Höhenlage der angrenzenden Straßenverkehrsfläche („Industriestraße“ im Endausbau) rechtwinklig zum Mittelpunkt des Gebäudes.

Technische Dachaufbauten sowie Treppenhäuser und Aufzüge dürfen die zulässige Gebäudehöhe auf einer Grundfläche von maximal 10 % der jeweiligen Gebäudedachfläche um maximal 3,00 m überragen.

Auf Flachdächern und flach geneigten Dächern bis maximal 5° Neigung darf die Höhe von Solaranlagen die Gebäudehöhe um maximal 2,00 m überschreiten, sie sind an allen Seiten um mindestens 2,50 m vom Dachrand abzurücken.

3.2.2 Grundflächenzahl (GRZ) / Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 1, 17 und 19 BauNVO)

Die maximal überbaubare Grundfläche ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen und durch die Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt.

3.2.3 Geschossflächenzahl (GFZ) / Geschossfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und 20 BauNVO)

Die maximale Größe der Geschossfläche der baulichen Anlagen ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen und durch die Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt.

3.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

3.3.1 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone wird für das Gebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, es sind Gebäudelängen über 50 m zulässig.

3.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt. Stellplätze können gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

3.4 Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die zur Versorgung des Gebietes erforderlichen Einrichtungen (Kabelkästen u.ä.) sind vom Grundstückseigentümer auf dem Grundstück zu dulden. Freileitungen sind nicht zulässig.

3.5 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Niederschlagswässer von den Dachflächen, Hofflächen und Stellplätzen sind an den bereits bestehenden Oberflächenwasserkanal anzuschließen. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.

3.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.6.1 Zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen:

Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

Wege, Hofflächen und Stellplätze, welche nicht mit Schwerlastverkehr befahren werden, sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

Bindungen zum Anpflanzen von großkronigen Laubbäumen und Sträuchern

vgl. Ziffer 3.8 dieser Planungsrechtlichen Festsetzungen

3.6.2 Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wird folgendes festgesetzt:

- Zur Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel und Lampengehäuse ohne Fallenwirkung (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, -Niederdrucklampen oder LEDs) zu verwenden und eine Abstrahlung in die freie Landschaft durch Ausrichtung, Wahl der Lichtpunkthöhe und ggf. Anbringung von Blendrahmen ist zu vermeiden. Zu beachten ist § 21 NatSchG Baden-Württemberg.
- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober sowie erst nach drei aufeinanderfolgenden Frostnächten zulässig.

3.7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises belastete Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

~~Der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragene Schutzstreifen für die 110 kV Leitungen (Leitungsrecht zugunsten der Energieversorgungsunternehmen) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine andere Nutzung ist nur in beschränkter Weise und im Einvernehmen mit dem Energieversorger zulässig. Alle weiteren Flächen, auf welchen im Lageplan Leitungsrechte zugunsten der Energieversorgungsunternehmen eingetragen sind, dürfen ebenfalls nicht überbaut werden.~~

Der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragene Schutzstreifen für die 110-kV-Leitung (Leitungsrecht zugunsten des Stromnetzbetreibers Netze BW) dient dem Schutz der Leitungsanlage und der Sicherheit.

Sie sind deshalb von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine andere Nutzung ist nur in beschränkter Weise und im Einvernehmen mit dem Stromnetzbetreiber Netze BW zulässig.

Alle weiteren Flächen auf welchen im Lageplan Leitungsrecht zugunsten der Leitungsnetzbetreiber eingetragen sind, dürfen ebenfalls nicht überbaut werden, um die Anlagen zu schützen und ggf. Sanierungsmaßnahmen am Leitungsbestand zu ermöglichen.

Gem. den Eintragungen im zeichnerischen Teil ist im Schutzstreifen der angrenzenden 110 kV-Leitung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Netze BW festgesetzt. In diesem Bereich gilt bzw. ist zu beachten:

- Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 40 m rechts und links der 110-kV-Leitungsachse sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen (zu Bauvorhaben zählen auch die Errichtung von Kaminen, Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten, Gerüste u.ä.).
- Die Mindestabstände von 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen; Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.
- Jegliche untergeordnete Bauteile innerhalb des Schutzstreifens bedürfen einer Zustimmung der Netze BW.
- Die max. zulässige Verkehrsflächenhöhe im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 96 und Mast Nr. 97 beträgt 737,50 m üNN.
- Das derzeitige Geländeniveau darf nicht verändert werden. Veränderungen des derzeitigen Geländeni-
veaus im Schutzstreifen der 110-kV-Leitungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.
- Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wie-
derkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden. Die
max. Endwuchshöhe von Sträuchern darf eine Höhe von 739,5 m üNN nicht überschreiten. Bäume sind
nicht zulässig. Baumkronen benachbarter Bäume dürfen in den Schutzstreifen der Freileitung hinein-
wachsen.
- Die Endwuchshöhe von Bäumen am äußeren Rand des Schutzstreifens dürfen eine Höhe von 10 m nicht
überschreiten.
- Geplante Vorhaben im und im Näherungsbereich des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung sind vor Einlei-
tung des Baugenehmigungsverfahrens mit der Netze BW abzustimmen.
- Verkehrswegeplanungen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitungen dürfen nur nach vorheriger Abstim-
mung mit der Netze BW durchgeführt werden.

- Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der Netze BW zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) innerhalb von Gebäuden.
- Ein Kraneinsatz im oder in der Nähe des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung ist vorher mit der Netze BW abzustimmen.
- Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung.
- Bei der Planung von Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Parkflächen und deren Straßenbeleuchtungen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Die Lage und Höhen sind mit der Netze BW abzustimmen.
- Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von der Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen.
- Die Anlage von Bodenmieten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich.
- Das Be- und Entladen von Lastkraftwagen (insbesondere das Entleeren der Lademulde) sowie der Einsatz von Baggergeräten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich.

3.8 Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

3.8.1 Pflanzgebot hochstämmige Laubbäume - privat

Je angefangene 1.000 qm Grundstücksfläche ist ein großkroniger Laubbaum gemäß Pflanzenliste A zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

3.8.2 Pflanzgebot hochstämmige Laubbäume im Bereich von PKW-Stellplätzen

Stellplatzreihen sind mit Pflanzstreifen zu unterteilen. Zur Begrünung der Stellplätze ist pro 5 Stellplätze ein hochstämmiger, großkroniger Laubbaum der Pflanzenliste A zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Größe der Pflanzfläche muss mindestens 12 qm betragen.

Die festgesetzten Baumpflanzungen können nicht auf das Pflanzgebot von Ziffer 3.8.1 dieser Planungsrechtlichen Festsetzungen angerechnet werden.

3.8.3 Pflanzgebot Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes abgegrenzten Pflanzgebotflächen für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen gilt: Mindestens 50 % der Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzenlisten 1, 2 und 3 zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

3.9 Pflanzenliste

Die festgesetzten Pflanzgebote sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der jeweiligen Bebauung herzustellen.

Die festgesetzten Pflanzgebotflächen sind dauernd zu unterhalten, zu pflegen und bei Bedarf zu ersetzen.

Die Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit.

Pflanzliste 1: Pflanzgebot großkronige Laubbäume (1. Ordnung)

Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, StU 16-18 cm

Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Sandbirke	Fagus sylvatica	Rotbuche
Tilia cordata	Winterlinde	Populus tremula	Zitterpappel
Ulmus glabra	Bergulme		

sowie züchterisch bearbeitete Sorten der o.g. Arten, die für die Verwendung im Straßenraum von besonderer Eignung sind (vgl. auch Straßenbaumliste der GALK, www.galk.de).

Pflanzliste 2: Pflanzgebot mittelkronige Laubbäume (2. Ordnung)

Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, StU 16-18 cm

Acer campestre	Feldahorn	Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche	Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere		

Pflanzliste 3: Pflanzgebot Sträucher

Sträucher - Qualität: 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm, ohne Ballen

Corylus avellana	Haselnuss	Crataegus monogyna	eingr. Weißdorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	Rosa rubiginosa	Heckenrose
Sambucus racemosa	Traubenholunder	Viburnum lantana	wolliger Schneeball

4. Hinweise und Empfehlungen

4.1 Bestandsschutz

Vorhandene Gebäude haben Bestandsschutz im Rahmen der erteilten Baugenehmigungen. Auf dieser Basis bleiben grundsätzlich zulässig:

- Instandsetzungen
- untergeordnete, unwesentliche Erweiterungen
- den veränderten Lebensgewohnheiten angepasste bauliche Veränderungen und Verbesserungen in untergeordnetem Umfang ohne die die bestandsgeschützte Nutzung nicht möglich wäre

4.2 Oberboden und Erdarbeiten

Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen.

Die Erdarbeiten sind möglichst im Massenausgleich durchzuführen. Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

4.3 Untergrundverunreinigungen, Altlasten und Abfallbeseitigung

Bekannte, vermutete, sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die mögliche Bodengefährdung durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche und andere Bauchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

- Bei den Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 einzuhalten sowie der § 12BBodSchV zu beachten.
- Schädliche Bodenveränderungen und Bodenverunreinigungen (u.a. Verfüllen der Baugruben mit Bauschutt oder Bauabfall) sind untersagt.
- Anfallendes überschüssiges und unbelastetes Erdmaterial, das frei von bodenfremden Beimengungen ist und nicht verwertbar ist, kann auf der gemeindeeigenen Erddeponie ordnungsgemäß beseitigt werden.
- Bei Bodenaushub für den ein Anhaltspunkt einer geruchlichen Kontamination besteht oder der bodenfremde Beimengungen (z.B. Bauschutt, Asphaltbrocken, u.ä.) enthält, sind Haufwerke zu bilden und zu beproben, um den Entsorgungsweg festlegen zu können.

- Bei geogen bedingt erhöhten Arsengehalte in den (Ober-)Böden auf der Gemarkung Trossingen ist bei einer etwaigen Wiederverwendung oder Beseitigung von Erdmaterial außerhalb der Gemarkung Trossingen mit dem Landratsamt, Wasserwirtschaftsamt, Kontakt aufzunehmen.
- Wird auf dem Baugrundstück zusätzliches Material angefahren, darf entweder nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial, welches mit Ausnahme der baustoffspezifischen Parameter die Zuordnungswerte Z 1.1 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Qualifiziertes Recyclingmaterial muss gebrochen, analytisch untersucht und bekannter Herkunft sein.
- Für die evtl. Verwendung von qualifiziertem Recyclingmaterial ist die schriftliche Zustimmung des Landratsamtes, Wasserwirtschaftsamt, einzuholen.

4.4 Geologie, Geotechnik und Baugrund

Hinsichtlich Baugrundaufbau, Bodenkennwerten, Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, Baugrubensicherung, Grundwasser etc. wird eine ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie vorhandenen Geodaten im Austrichbereich der Gesteine der Pylonotenton- und Angulatenton-Formation sowie der Arietenkalk-Formation (jeweils Unterjura).

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) den tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei den Gesteinen der Arietenkalk-Formation ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.

Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

4.5 Grundwasserschutz

Das Eindringen von gefährlichen Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern. Zum Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Sollte im Zuge von Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (wassergesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Wassergesetz für Baden-Württemberg unverzüglich beim Landratsamt anzuzeigen.

Wasserhaltungen während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) und das Einbringen von Stoffen in den Grundwasserbereich (z. B. Fundamente, Kellergeschoss, Leitungen, ...) bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung/Absenkung des Grundwassers im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes nicht zulässig.

Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach der entsprechenden DIN oder als sog. „weiße Wanne“ auszuführen.

Kanal- und Leitungsräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind so mit Sperrriegeln zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird.

4.6 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Operative Archäologie (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

4.7 Einbauten (Rückenstützen der Straßenverkehrsflächen, Straßenschilder etc.) auf privaten Grundstücksflächen

Auf Grund der örtlichen Verhältnisse kann es erforderlich sein, dass zur Herstellung der Straßenverkehrsflächen während der Bauphase vorübergehend in die Randbereiche der angrenzenden Privatgrundstücke eingegriffen werden muss.

Haltevorrichtungen sowie Leitungen für die Straßenbeleuchtung einschließlich Beleuchtungskörper und Zubehör sowie Kennzeichen- und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen befinden sich aus verschiedenen Gründen sinnvollerweise zum Teil neben der Straßenverkehrsfläche auf den privaten Grundstücken. Zudem werden zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen zum Teil Böschungen, Stützmauern und Hinterbetonstützen für die Straßenrandeinfassung auf den angrenzenden Privatgrundstücken notwendig.

Die Stadt wird notwendige Einbauten frühzeitig mit den betroffenen Grundstückseigentümern erörtern und notwendige Einbauten über z. B. Grunddienstbarkeiten sichern.

4.8 Vermessungs- und Grenzzeichen

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 12.05.2022 für die Sitzung am 23.05.2022

Geänderte Fassung für die Sitzung am 24.04.2023



GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Bearbeiter:

Thomas Grözinger

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Trossingen, den

.....

Susanne Irion (Bürgermeisterin)



Stadt Trossingen
Landkreis Tuttlingen

Bebauungsplan
„Hirschweiden III, 1. Änderung – Teilbereich für die Flurstücke
877/3, 877/4 und 971/1“

Verfahren nach § 13a BauGB

in Trossingen

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Fassung für die Sitzung am 24.04.2023

Satzungsbeschluss

Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 23.05.2022 sind grau hinterlegt



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Vorschrift sind:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) m.W.v. 11.02.2023
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) m.W.v. 11.02.2023

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 24.04.2023 wird folgendes festgesetzt:

2. Örtliche Bauvorschriften

Gemeinden können durch Satzungen örtliche Bauvorschriften erlassen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-7 LBO BW), über

2.1 Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen sowie über die Begrünung, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBO BW

2.1.1 Dachform und Dachneigung

Auf den Hauptgebäuden gilt für Dachformen und Dachneigungen

- Die Wahl der Dachform ist freigestellt.

2.1.2 Fassaden und Dachgestaltung

Für die Fassaden- und Dachgestaltung gilt:

Die Dacheindeckung muss in einem gedeckten Farbton erfolgen. Reflektierende oder glänzende Dachdeckungen sind unzulässig.

Bei Material- und Farbwahl für Außenwände sind grelle Farben sowie stark reflektierende und spiegelnde Materialien -ausgenommen Glas- unzulässig.

Niederschlagswasser von Dächern aus Materialien, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann (bspw. nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise behandelte metallische Dächer aus Kupfer, Zink oder Blei), darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei einer Einleitung in die Kanalisation kann der Kanalnetzbetreiber gemäß der Abwassersatzung eine Regenwasserbehandlung für derartige Dachflächen einfordern.

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig. Auf geneigten Dächern sind diese Anlagen nur flächenbündig und in gleicher Dachneigung und gleicher Ausrichtung zulässig.

2.2 Anforderungen an Werbeanlagen und Automaten; dabei können sich die Vorschriften auch auf deren Art, Größe, Farbe und Anbringungsort sowie auf den Ausschluss bestimmter Werbeanlagen und Automaten beziehen, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO BW

2.2.1 Werbeanlagen

- Werbeanlagen sind nur im Grundstückseinfahrtsbereich und an den, den inneren Erschließungsstraßen zugewandten Gebäudeseiten zulässig. Diese können in unbeleuchteter, hinterleuchteter oder angestrahlter Form oder als LED Panele ausgeführt werden. Laserstrahlen oder Blinklichter sind ausgeschlossen.
- Zulässig sind Werbeanlagen bis insgesamt max. 30 qm Ansichtsfläche je Gewerbebetrieb.
- Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nicht über die maximale Gebäudehöhe hinausragen oder über eine Höhe von mehr als 16,0 m über der EFH hinaus ragen.

- Werbeanlagen auf Dachflächen sind nicht zulässig.
- Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Grundfläche von 5 m² und eine Höhe von 10,0 m nicht überschreiten.

2.3 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBO BW

2.3.1 Gestaltung der unbebauten Fläche

Die nicht überbaubaren Flächen sind einer gärtnerischen Gestaltung und Begrünung zu unterziehen, sofern sie nicht für die innere Erschließung in Anspruch genommen werden.

2.3.2 Einfriedungen

- Als Einfriedungen zulässig sind Maschendrahtzäune, Stabgitterzäune und Hecken aus Wildsträuchern bis zu einer Höhe von 2,00 m.
- Von öffentlichen Verkehrswegen ist ein Abstand von 0,50 m einzuhalten.
- Nicht zulässig sind Einfriedungen in Form von Erdwällen, sowie Einfriedungen mit standortfremden Gehölzen wie z.B. Thuja und Zypressen.

2.4 Die Beschränkung oder den Ausschluss der Verwendung von Außenantennen, die Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen in neuen Baugebieten und Sanierungsgebieten, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 LBO BW

2.4.1 Antennen und Anlagen für die Telekommunikation sowie Niederspannungs- und Fernmeldefreileitungen

- Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.

Fassungen im Verfahren:

~~Fassung vom 12.05.2022 für die Sitzung am 23.05.2022~~

Geänderte Fassung für die Sitzung am 24.04.2023



GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Bearbeiter:

Thomas Grözinger

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Trossingen, den

.....

Susanne Irion (Bürgermeisterin)



Stadt Trossingen
Landkreis Tuttlingen

Bebauungsplan
„Hirschweiden III, 1. Änderung – Teilbereich für die Flurstücke
877/3, 877/4 und 971/1“

Verfahren nach § 13a BauGB
in Trossingen

BEGRÜNDUNGEN

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

Fassung für die Sitzung am 24.04.2023

Satzungsbeschluss

Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 23.05.2022 sind grau hinterlegt



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

1.	Planerfordernis.....	1
2.	Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	1
2.1	Lage im Siedlungsgefüge.....	1
2.2	Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	2
3.	Art des Bebauungsplanverfahrens.....	3
3.1	Maßgebliche Faktoren.....	3
3.2	Flächenbilanz.....	3
4.	Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen.....	4
4.1	Bestehende Bebauungspläne.....	5
5.	Ziele und Zwecke der Planung.....	6
5.1	Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung.....	6
5.2	Grundsätzliche Zielsetzung.....	6
6.	Städtebauliche Konzeption.....	7
6.1	Bauliche Konzeption.....	7
6.2	Verkehrliche Erschließung.....	8
6.3	Grün- und Freiraumstruktur.....	8
6.4	Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser.....	8
7.	Umwelt- und Artenschutzbelange.....	9
7.1	Umweltbelange und Umweltbericht.....	9
7.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich.....	12
7.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	14
8.	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	15
8.1	Art der Nutzung.....	15
8.2	Maß der baulichen Nutzungen.....	15
8.3	Bauweise, zulässige Gebäudelängen und überbaubare Grundstücksflächen.....	15
8.4	Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze.....	15
8.5	Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen.....	16
8.6	Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung.....	16
8.7	Flächen / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	16
8.8	Bindungen für Anpflanzungen, Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen.....	16
8.9	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises belastete Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).....	16
9.	Örtliche Bauvorschriften.....	17
9.1	Dachform und Dachneigung.....	17
9.2	Fassaden- und Dachgestaltung.....	17
9.3	Werbeanlagen.....	17
9.4	Gestaltung der unbebauten Fläche.....	17
9.5	Einfriedungen und Stützmauern.....	17
10.	Anlagen.....	18

1. Planerfordernis

Die Unternehmensgruppe Heine + Beisswenger plant auf ihrem Betriebsgelände im Gewerbegebiet „Hirschweiden III“ in Trossingen die Errichtung eines neuen Hochregallagers. Hiermit soll der Erhalt und Ausbau der Arbeitsplätze am Betriebsstandort gesichert und zukunftsfähig weiter geplant werden.

Ziel des Baus eines Hochregallagers ist die optimale Ausnutzung der vorhandenen Grundfläche durch eine entsprechende Bauhöhe. Die Höhe selbst hat durch den Einsatz moderner Systeme einen wichtigen Einfluss auf eine effiziente und umweltschonende Ressourcenausnutzung.

Das geplante Hochregallager befindet sich komplett innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hirschweiden III“. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen des rechtskräftigen Bebauungsplan lassen den Bau des Hochregallagers nicht zu. Außerdem überschreitet das geplante Bauvorhaben geringfügig die bisher festgesetzte Baugrenze. Weiterhin wird eine Teilfläche des westlich angrenzenden Bebauungsplanes „Hirschweiden II“ gewerblich genutzt und nicht wie bisher vorgesehen als Verkehrsfläche.

Aus diesem Grund wird eine Bebauungsplan-Änderung erforderlich. Im Zusammenhang mit der erforderlichen Änderung soll auch für das östlich an das Betriebsgelände angrenzende Gewerbegrundstück eine Anpassung der Höhenfestsetzungen vorgenommen werden.

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

2.1 Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand der Gemeinde Trossingen. Im Norden, Osten und Westen grenzen bestehende Gewerbebauten an. Nach Süden hin öffnet sich das Gebiet hin in die freie Landschaft mit landwirtschaftlichen Acker- und Grünflächen.

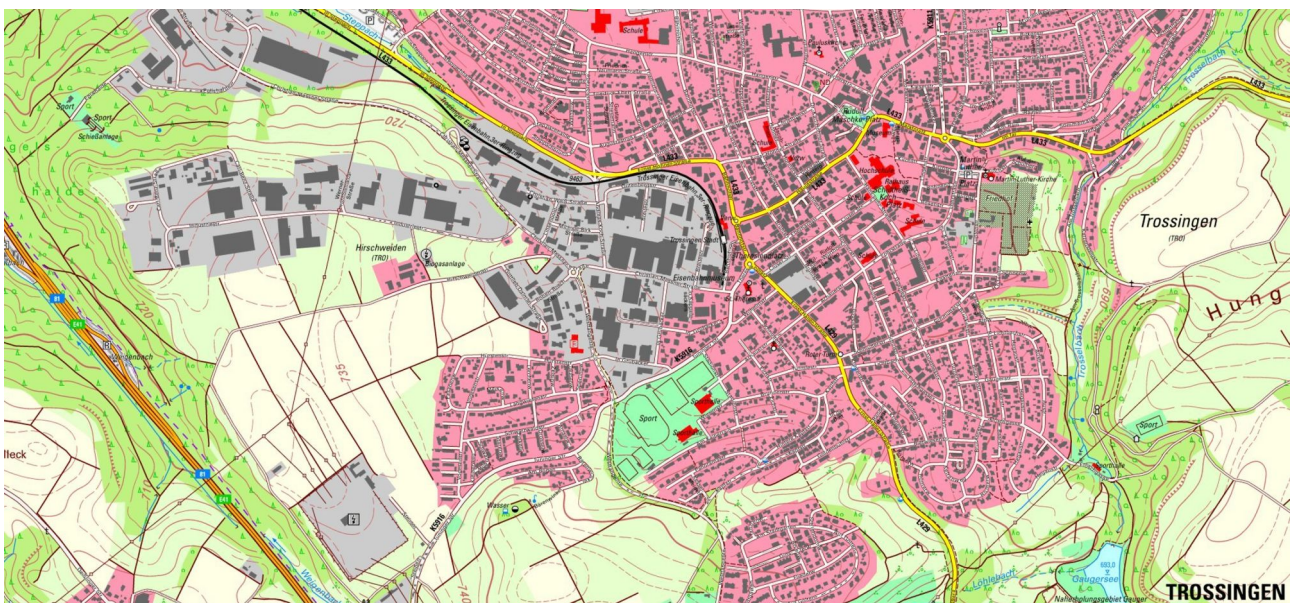


Abb. 2-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

2.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 2,18 ha beinhaltet die Flurstücke 877/3, 877/4 und 971/1.

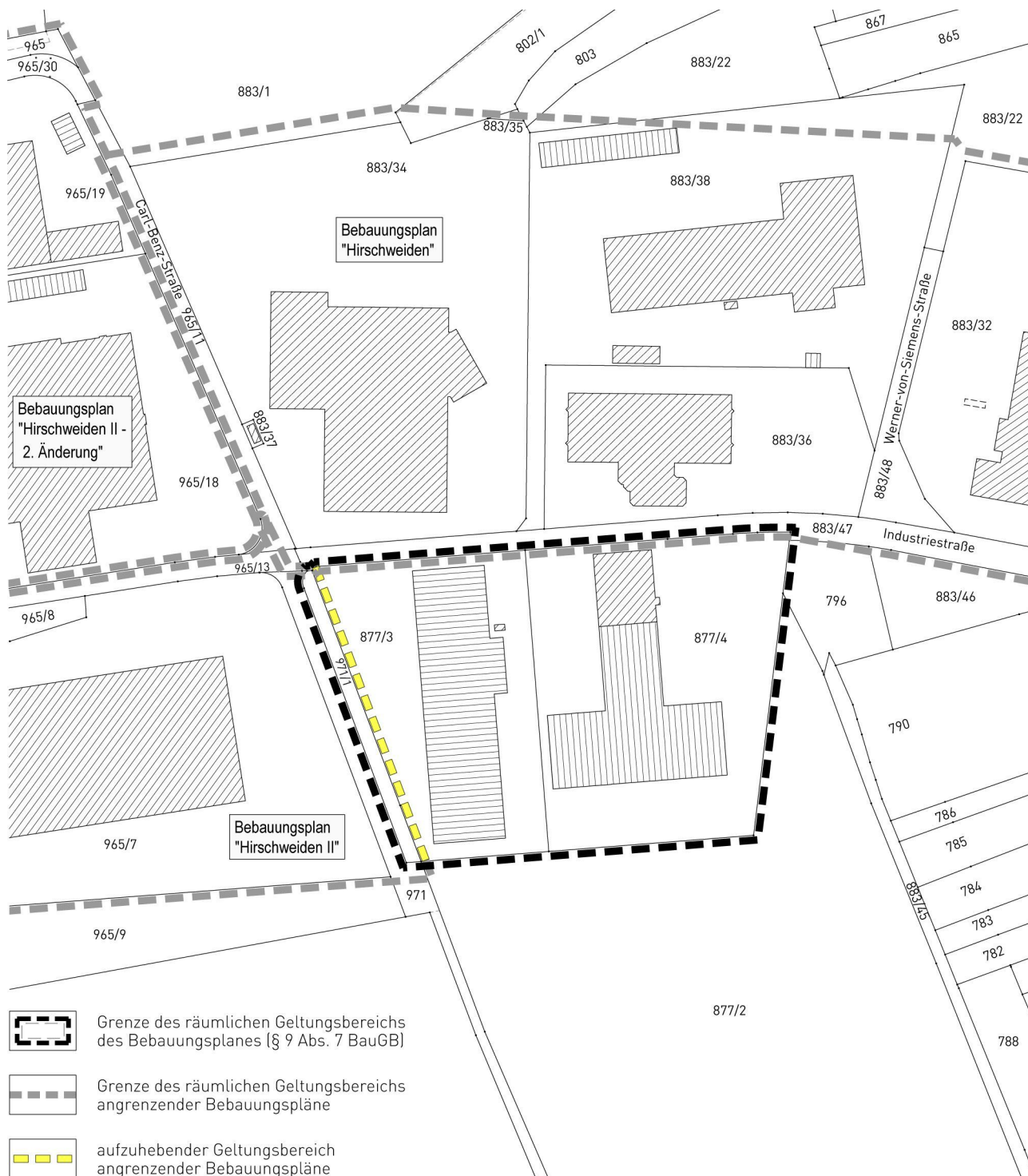


Abb. 2-2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hirschweiden III, 1. Änderung – Teilbereich für die Flurstücke 877/3, 877/4 und 971/1“

3. Art des Bebauungsplanverfahrens

Das Bebauungsplanverfahren kann im beschleunigten Verfahren als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

3.1 Maßgebliche Faktoren

Für die Wahl des Verfahrens sind insbesondere folgende Faktoren maßgebend:

- Mit dem Bebauungsplanverfahren werden die Voraussetzungen für eine maßvolle bauliche Nachverdichtung geschaffen.
- Die Umgebung des Plangebiets weist heute bereits eine bauliche Vorprägung auf.
- Die im Bebauungsplan festzusetzende maximale Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO beträgt gem. § 13a Absatz 1, Satz 2, Nummer 1 BauGB weniger als 20.000 qm.

Damit sind die formalen Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gegeben. Vor diesem Hintergrund kann das Bebauungsplanverfahren auf Basis des § 13a Absatz 2 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung und Umweltbericht durchgeführt werden.

3.2 Flächenbilanz

Gesamtgröße Geltungsbereich	ca. 21.794 m ²	≅ 100,0 %
Anteil Siedlungsfläche (GE)	ca. 21.794 m ²	≅ 100,0 %
davon max. überbaubare Fläche: (GRZ 0,8)	ca. 17.435 m ²	

4. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen

<p>Regionalplan</p>	<p>Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg vom Dezember 2003 wird das Plangebiet als geplante Nutzungsart Siedlungsfläche ausgewiesen.</p>	
<p>Flächennutzungsplan</p>	<p>Im gültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen ist die Fläche als Gewerbliche Bauflächen dargestellt.</p>	
<p>Rechtskräftige Bebauungspläne</p>	<p>Hirschweiden III, Inkrafttreten am 29.06.2006</p>	
<p>Landschaftsschutzgebiete</p>	<p>nicht betroffen</p>	
<p>Naturschutzgebiete</p>	<p>nicht betroffen</p>	
<p>Besonders geschützte Biotope</p>	<p>nicht betroffen</p>	
<p>FFH-Mähwiese</p>	<p>nicht betroffen</p>	
<p>Biotopverbund / Wildtierkorridor</p>	<p>nicht betroffen</p>	
<p>Geschützter Streuobstbestand</p>	<p>nicht betroffen</p>	
<p>Natura2000 (FFH und Vogelschutzgebiete)</p>	<p>nicht betroffen</p>	
<p>UVP-pflichtiges Vorhaben</p>	<p>nicht betroffen</p>	
<p>Waldabstandsflächen</p>	<p>nicht betroffen</p>	
<p>Oberflächengewässer / Gewässerrand</p>	<p>nicht betroffen</p>	
<p>Wasserschutzgebiete</p>	<p>nicht betroffen</p>	
<p>Überschwemmungsrisikogebiete (HQ_{extrem} / HQ₁₀₀)</p>	<p>nicht betroffen</p>	
<p>Klassifizierte Straßen und Bahnlinien</p>	<p>nicht betroffen</p>	

4.1 Bestehende Bebauungspläne

Um eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung im Bestand zu erreichen, wird die westliche Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hirschweiden III“, in Kraft getreten am 29.06.2006, in einer Größe von 21.058 m² überplant.

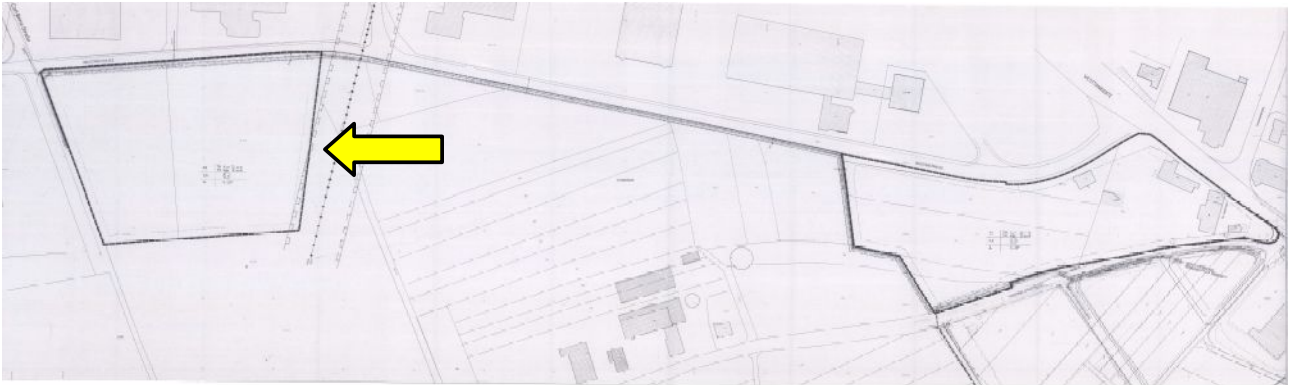


Abb. 4-3: Rechtskräftiger Bebauungsplan „Hirschweiden III“

Da außerdem die Erschließungsstraße des westlich angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hirschweiden II“ nach Westen verschoben wurde, wird das Flurstück Nr. 971/1, das ebenfalls gewerblich genutzt wird, mit einer Größe von 736 m² zusätzlich in den Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung einbezogen.

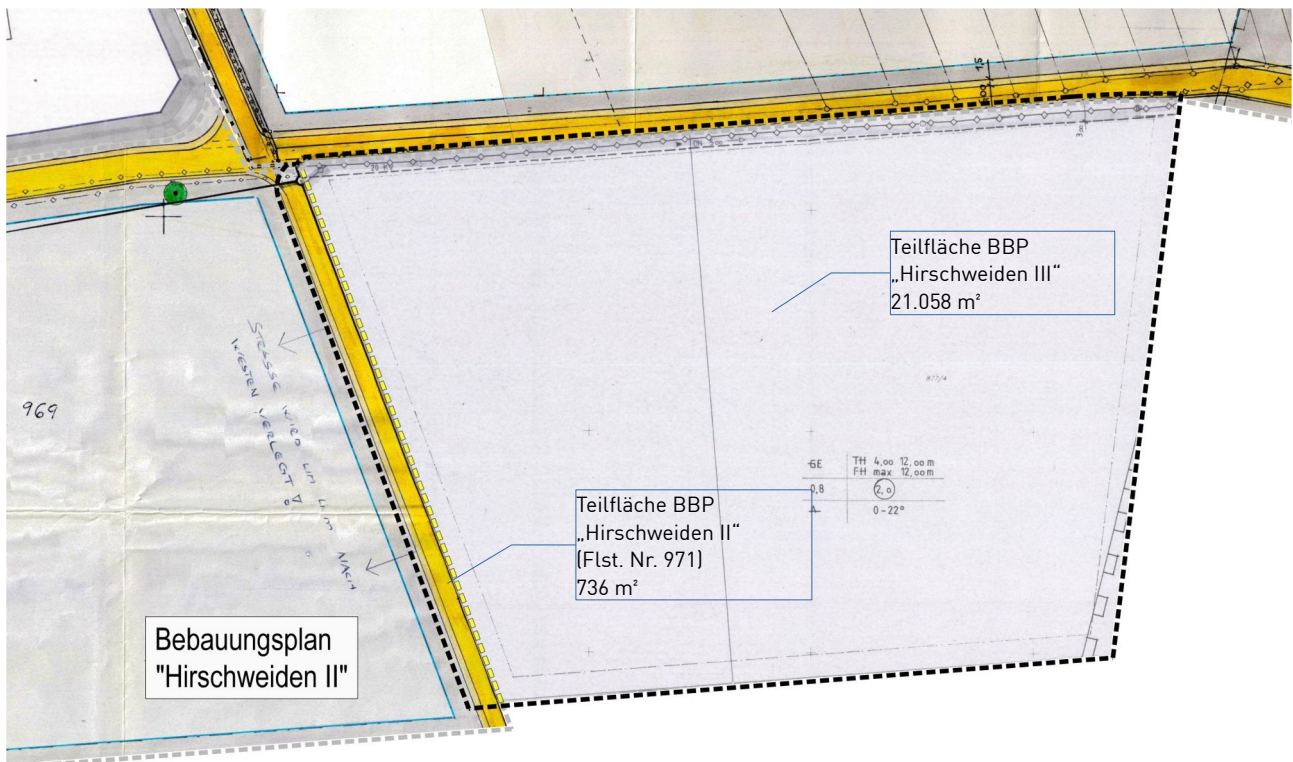


Abb. 4-4: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen BBP „Hirschweiden III“ mit westlich angrenzendem BBP „Hirschweiden II“
Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete und Schutzgüter. Sonstige übergeordnete Festsetzungen und Planungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen.

5. Ziele und Zwecke der Planung

5.1 Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Gewerbebebauung
- Parkplatzflächen
- Verkehrsflächen
- private Grünflächen

In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Gewerbebebauung
- Verkehrsflächen
- landwirtschaftliche Acker- und Grünflächen

5.2 Grundsätzliche Zielsetzung

Mit der Änderung des Bebauungsplans „Hirschweiden III“ sollen durch Änderung der Höhenfestsetzungen und Anpassung der Baugrenzen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachverdichtung bestehender Gewerbeflächen und insbesondere für den Bau eines Hochregallagers geschaffen werden.

6. Städtebauliche Konzeption

6.1 Bauliche Konzeption

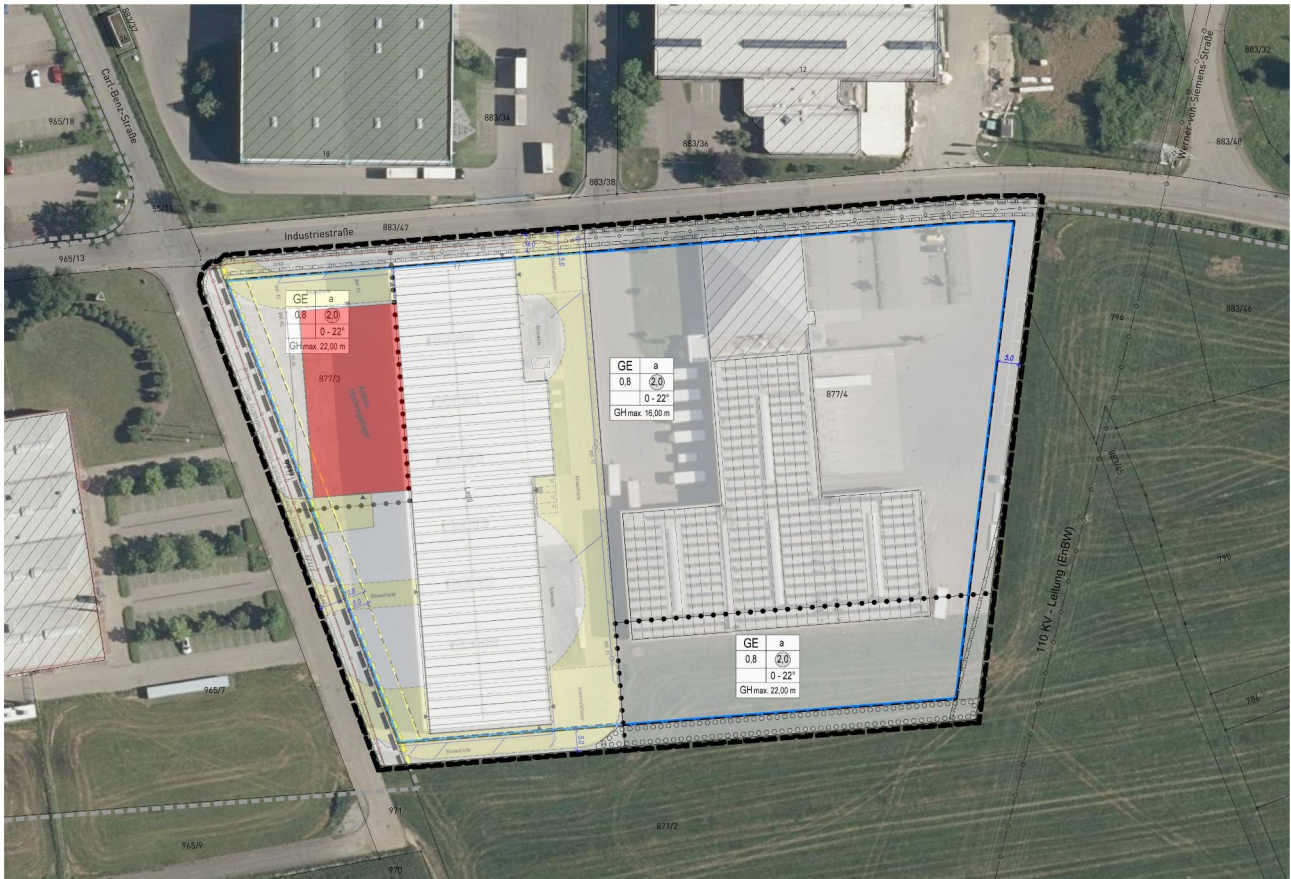


Abb. 6-1: Städtebauliche Konzeption

Die Abgrenzung der bestehenden Gewerbeflächen bleibt unverändert. Auch der Verlauf der Baugrenze wird, bis auf den westlichen Rand des Plangebietes, unverändert aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Am westlichen Rand wird diese bis zu den freizuhaltenden Leitungsrechten verlängert.

Außerdem wird für beide betroffenen Gewerbegrundstücke jeweils ein Teilbereich im Nordwesten bzw. im Südosten abgegrenzt, in dem die zulässige Gebäudehöhe auf 22,0 m erhöht wird, so dass die Möglichkeit besteht, an diesem Standort ein Hochregallager zu errichten.

Für die sonstigen Gewerbeflächen wird die maximal zulässige Gebäudehöhe von bisher 12,0 m auf 16,0 m erhöht und somit an die Höhenfestsetzungen der angrenzenden rechtskräftigen Bebauungspläne „Hirschweiden II“ im Westen, „Hirschweiden II – 2. Änderung“ im Nordwesten und „Hirschweiden“ im Norden angepasst.

Auf die Festsetzung einer Traufhöhe und einer Dachneigung und Dachform wird künftig verzichtet, um eine flexible und an die betrieblichen Erfordernisse angepasste Bebauung bei anstehenden Neubaumaßnahmen zu ermöglichen.

6.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung bleibt unverändert und ist über die vorhandenen öffentlichen Straßen und Wege gesichert. Die Ausweisung neuer öffentlicher Erschließungsstraßen ist nicht erforderlich. Es werden keine zusätzliche Verkehrsflächen zur äußeren Erschließung erforderlich.

Die innere Erschließung ist ebenso durch den Bestand gesichert.

6.3 Grün- und Freiraumstruktur

Es sind im überplanten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes keine öffentlichen und privaten Grünflächen festgesetzt.

Die Pflanzgebote aus dem Grünordnungsplan werden sinngemäß in die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften der vorliegenden 1. Änderung eingearbeitet.

Ein bisher festgesetztes Pflanzgebot zur Randeingrünung wird für verbleibende nicht baulich genutzte Flächen der Gewerbebetriebe in den zeichnerischen Teil der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung eingetragen.

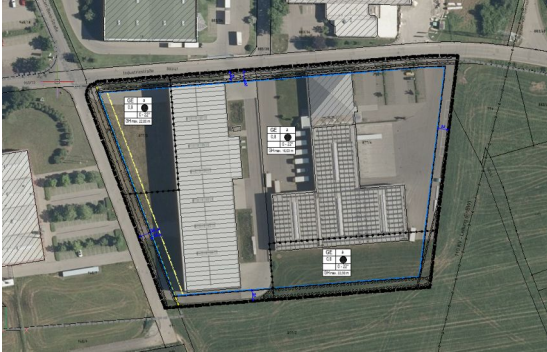
6.4 Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser


Das Gebiet ist vollständig erschlossen. Zur Ableitung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers stehen die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung.

7. Umwelt- und Artenschutzbelange

7.1 Umweltbelange und Umweltbericht

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 BauGB Abs.4 abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der Schutzgüter Biotope, Arten, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen:

Schutzgut und Wirkfaktor	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit																																				
Fläche	<table border="0"> <tr> <td>GE-Flächen</td> <td>ca. 21.058 m²</td> <td>GRZ = 0,80</td> </tr> <tr> <td>- überbaubar:</td> <td>ca. 16.846 m²</td> <td>ca. 77,30 %</td> </tr> <tr> <td>- Freianlagen:</td> <td>ca. 4.212 m²</td> <td>ca. 19,32 %</td> </tr> <tr> <td>Verkehrsflächen lt Bplan:</td> <td>ca. 736 m²</td> <td>ca. 3,38 %</td> </tr> <tr> <td>Geltungsbereich:</td> <td>ca. 21.794 m²</td> <td>100,00 %</td> </tr> <tr> <td><i>Anteil versiegelter Flächen:</i></td> <td><i>ca. 17.582 m²</i></td> <td><i>ca. 80,68 %</i></td> </tr> </table>	GE-Flächen	ca. 21.058 m ²	GRZ = 0,80	- überbaubar:	ca. 16.846 m ²	ca. 77,30 %	- Freianlagen:	ca. 4.212 m ²	ca. 19,32 %	Verkehrsflächen lt Bplan:	ca. 736 m ²	ca. 3,38 %	Geltungsbereich:	ca. 21.794 m²	100,00 %	<i>Anteil versiegelter Flächen:</i>	<i>ca. 17.582 m²</i>	<i>ca. 80,68 %</i>	<table border="0"> <tr> <td>GE-Flächen</td> <td>ca. 21.794 m²</td> <td>GRZ = 0,80</td> </tr> <tr> <td>- überbaubar:</td> <td>ca. 17.435 m²</td> <td>ca. 80,00 %</td> </tr> <tr> <td>- Freianlagen:</td> <td>ca. 4.359 m²</td> <td>ca. 20,00 %</td> </tr> <tr> <td>Verkehrsflächen lt. BBBP:</td> <td>ca. 0 m²</td> <td>ca. 0,00 %</td> </tr> <tr> <td>Geltungsbereich:</td> <td>ca. 21.794 m²</td> <td>100,00 %</td> </tr> <tr> <td><i>Anteil versiegelter Flächen:</i></td> <td><i>ca. 17.435 m²</i></td> <td><i>ca. 80,00 %</i></td> </tr> </table> <p>keine negative Veränderung in der Flächenbilanz → nicht erheblich</p>	GE-Flächen	ca. 21.794 m ²	GRZ = 0,80	- überbaubar:	ca. 17.435 m ²	ca. 80,00 %	- Freianlagen:	ca. 4.359 m ²	ca. 20,00 %	Verkehrsflächen lt. BBBP:	ca. 0 m ²	ca. 0,00 %	Geltungsbereich:	ca. 21.794 m²	100,00 %	<i>Anteil versiegelter Flächen:</i>	<i>ca. 17.435 m²</i>	<i>ca. 80,00 %</i>	
GE-Flächen	ca. 21.058 m ²	GRZ = 0,80																																					
- überbaubar:	ca. 16.846 m ²	ca. 77,30 %																																					
- Freianlagen:	ca. 4.212 m ²	ca. 19,32 %																																					
Verkehrsflächen lt Bplan:	ca. 736 m ²	ca. 3,38 %																																					
Geltungsbereich:	ca. 21.794 m²	100,00 %																																					
<i>Anteil versiegelter Flächen:</i>	<i>ca. 17.582 m²</i>	<i>ca. 80,68 %</i>																																					
GE-Flächen	ca. 21.794 m ²	GRZ = 0,80																																					
- überbaubar:	ca. 17.435 m ²	ca. 80,00 %																																					
- Freianlagen:	ca. 4.359 m ²	ca. 20,00 %																																					
Verkehrsflächen lt. BBBP:	ca. 0 m ²	ca. 0,00 %																																					
Geltungsbereich:	ca. 21.794 m²	100,00 %																																					
<i>Anteil versiegelter Flächen:</i>	<i>ca. 17.435 m²</i>	<i>ca. 80,00 %</i>																																					
biologische Vielfalt - Biotope	<p>vollständig gewerblich genutzte Flächen ohne wertgebende Biotopstrukturen in den verbleibenden Freiflächen</p>  <p>Abb. 7-1: Orthofoto des Plangebiets</p>	<ul style="list-style-type: none"> keine zusätzliche Flächenversiegelung kein Verlust hochwertiger Biotop- und Gehölzstrukturen 	nicht erheblich																																				
biologische Vielfalt - Biotopverbund	nicht betroffen	Keine Beeinträchtigungen	nicht erheblich																																				
biologische Vielfalt - Artenschutz	Zum Vorhaben liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor, der den BPlan-Unterlagen beigefügt ist und auf den verwiesen wird.	Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.	nicht erheblich																																				

Schutzgut und Wirkfaktor	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Boden	Bisher zulässige gewerbliche Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,8 ohne besondere Festsetzungen in Bezug auf die Versiegelung von Flächen. Auf dieser Grundlage ist die bestehende gewerbliche Nutzung entstanden. Der gesamte Planbereich ist bereits anthropogen überformt (Verkehrs- u. Lagerflächen, Bebauung).	Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird keine zusätzliche Flächenversiegelung vorbereitet. Bei den verbliebenen Böden handelt es sich ausschließlich um anthropogen überformte Bereiche ohne besondere Wertigkeit.	nicht erheblich
Oberflächenwasser	Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Oberflächengewässer vorhanden.	Keine Beeinträchtigungen	nicht erheblich
Grundwasser	Bisher zulässige gewerbliche Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,8 ohne besondere Festsetzungen in Bezug auf die Versiegelung von Flächen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine nutzbaren Grundwasservorkommen vorhanden, die durch die Planung beeinträchtigt werden können. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.	Keine zusätzlichen Beeinträchtigungen	wenig erheblich
Klima und Luft	Bisher zulässige gewerbliche Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,8 mit bestehenden großvolumigen Baukörpern im Baugebiet sowie westlich und nördlich angrenzender weiterer gewerblicher Nutzung. Kaltluftabflüsse (Frischlufschneisen / Belüftungsbahnen), die sich verbessernd auf das Klima von z.B. unterliegenden Siedlungsflächen oder sonstigen Belastungsräumen auswirken, gehen von dem Gebiet nicht aus.	Keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, die über die bereits zulässige gewerbliche Nutzung hinaus gehen.	wenig erheblich
Landschaftsbild / Ortsbild	Bestehende Gewerbebetriebe mit großvolumigen Baukörpern, die auf Basis eines rechtskräftigen Bebauungsplanes entstanden sind, fehlende Ortsrandeingrünung.  Abb. 7-2: Panoramablick von Süden auf das Plangebiet	Durch geänderte Höhenfestsetzungen insbesondere für die Bereiche „Hochregallager“ zusätzliche weithin sichtbare Baukörper möglich.	wenig erheblich bis teilweise erheblich
Erholung	Es sind keine Anlagen für die öffentliche Freizeit- und Erholungsnutzung betroffen, ebenso keine Wegeverbindungen die als Anbindung zu Wander- bzw. Spazierwegen genutzt werden.		
Kultur- und Sachgüter	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter, wie Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte betroffen. Besondere Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen bzw. bleiben substantiell ggf. erhalten oder werden verlegt bzw. an die Planung angepasst (z.B. Leitungstrassen, Weg).		keine

Schutzgut und Wirkfaktor	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Mensch	Zu beurteilen sind zum einen die möglichen Auswirkungen auf die zukünftigen Nutzer des Plangebietes und zum anderen die Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung auf die angrenzende Bebauung und deren Bewohner. Eine Verschlechterung in Bezug auf die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen sowohl für die Angrenzer als auch für die zukünftigen Nutzer im Vergleich zum derzeitigen Bestand sind nicht zu erwarten, da es sich bereits um vollständig genutzte Gewerbegrundstücke handelt, auf denen durch Änderung von Höhenfestsetzungen eine Nachverdichtung ermöglicht werden soll.		nicht erheblich
Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung	Bau-, anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Die zulässige Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO bleibt unverändert. Erschütterungen und andere Belästigungen beschränken sich auf die Bauzeit. Relevante Mengen von Wärme (z.B. Prozesswärme) und Strahlung werden nicht emittiert.		nicht erheblich
Risiken für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder für die Umwelt	Bau-, anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes keine zusätzlichen Risiken. Die zulässige Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO bleibt unverändert, ebenso die bereits vorhandene gewerbliche Nutzung.		keine Auswirkungen
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Es handelt sich lediglich um die Änderung der Baugrenzen und der Höhenfestsetzungen im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Zusätzliche Flächeninanspruchnahmen erfolgen nicht. Hieraus können keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den bereits realisierten angrenzenden gewerblichen Nutzungen abgeleitet werden.		keine Auswirkungen
eingesetzte Techniken und Stoffe	Zum Einsatz kommen bau- und betriebsbedingt allgemein gebräuchliche Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen. Aus den Erfahrungen mit den bereits vorhandenen Produktionsstätten im bestehenden und im angrenzenden Gewerbegebiet ergeben sich keine Hinweise, dass es durch die bisher bau- und betriebsbedingt eingesetzten Techniken und Stoffe zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gekommen ist.		keine Auswirkungen
Wechselwirkungen	Erhebliche Auswirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht zu erwarten.		keine Auswirkungen

7.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Gemäß den Festsetzungen des bisher geltenden Bebauungsplanes ist eine Eingrünung auf einem 5 m breiten Streifen im Osten und Süden des Plangebietes vorgesehen. Dieser Eingrünungsstreifen wird im Rahmen der Änderung nun deutlich reduziert. Gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist die Eingrünung als planinterne Ausgleichsmaßnahme anzusehen und im Grünordnungsplan auch als solche dargestellt (vgl. Maßnahmen A4 des GOP) und deshalb ist der Eingriff in diese Ausgleichsmaßnahme auch im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB zu kompensieren.

Aus der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung ergibt sich dementsprechend folgender Ausgleichsbedarf:

Biototypen	Bestand				Planung				
	Bewertung	1	2	3	Bewertung	1	2	3	
	B = Bestand/Feinm. P = Planung	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	B = Bestand/Feinm. P = Planung	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	
Bestand									
Gewerbefläche GE, Gesamtfläche von 21.058 m ² und GRZ von 0,8									
60.10	davon überbaubar	16.846 m ²			B	- 1 -	1 (I)	16.846	16.846
60.60	davon nicht überbaubar / Freianlagen ohne Ausgleichsmaßnahme A4	2.932 m ²			B	- 6 -	6 (I)	2.932	17.590
41.22	davon Ausgleichsmaßnahme A4 (50 % Bäume u. Sträucher)	640 m ²	als Feldhecke mittlerer Standorte		B	10 - 14 - 17	14 (III)	640	8.960
35.64	davon Ausgleichsmaßnahme A4 (50 % Brachfläche)	640 m ²	als grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation		B	8 - 11 - 15	11 (III)	640	7.040
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	Verkehrsfläche lt. BPlan			B	- 1 -	1 (I)	736	736
Zwischensumme Bestand:								21.794	51.172
Planung – Teilfläche Baugebiet									
Gewerbefläche GE, Gesamtfläche von 21.794 m ² und GRZ von 0,8									
60.10	davon überbaubar	17.435 m ²							
60.60	davon nicht überbaubar / Freianlagen ohne Ausgleichsmaßnahme A4	3.909 m ²							
41.22	davon Ausgleichsmaßnahme A4 (50 % Bäume u. Sträucher)	225 m ²	als Feldhecke mittlerer Standorte						
35.64	davon Ausgleichsmaßnahme A4 (50 % Brachfläche)	225 m ²	als grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation						
Zwischensumme Planung:								21.794	46.513
Gesamtsumme:								21.794	51.172

Bilanzwert rechtskräftiger BPlan	51.172 ÖP	100,0%
Bilanzwert BPlan-Änderung geplant	46.513 ÖP	90,9%
verbleibendes Defizit:	-4.659 ÖP	-9,1%

Die unmittelbar östlich angrenzende planexterne Ausgleichsmaßnahme E1 des bisher geltenden Bebauungsplanes wurde bisher nicht umgesetzt und steht auch derzeit nicht zur Verfügung, da sie sich in Privateigentum befindet und landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Teilfläche steht in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung.

Vorgesehen ist die Extensivierung von Grünlandflächen sowie die Pflanzung einer Baumreihe und die Pflanzung eines freiwachsenden Feldheckenstreifens entlang des Graswegs am östlichen Rand.

Deshalb wird auch für diese betroffene planexterne Ausgleichsfläche ein alternativer Ausgleich geschaffen.

Die geplante und nicht realisierbare Wertsteigerung ermittelt sich wie folgt:

Biototypen		Bestand			Planung				
		Bewertung	1	2	3	Bewertung	1	2	3
		B = Bestand/Feinn. P = Planung	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	B = Bestand/Feinn. P = Planung	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
Zwischensumme Bestand unverändert:									
Bestand Ersatzmaßnahme E1 (Gesamtfläche ca. 2.650 m² lt. UB)									
33.60	Intensivgrünland oder Grünlandansaat hier: <i>Intensivgrünland</i>	B	- 6 -	6 (I)	2.650	15.900			
Zwischensumme Bestand:					2.650	15.900			
Planung Ersatzmaßnahme E1 (Gesamtfläche ca. 2.650 m² lt. UB)									
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte <i>extensive Bewirtschaftung des Grünlands</i>								
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte <i>„Hochhecke“ entlang des Grasweges</i>								
45.30b	Einzelbäume – auf mittelwertigen Biototypen <i>Baumreihe + Solitär lt. UB</i> Ansatz: 8 Baum/Bäume * ((StU] 18 cm + [Zuwachs StU] 80 cm)								
Zwischensumme Planung:									
Gesamtsumme:					2.650	15.900			
							Bilanzwert vor der Maßnahme:	15.900 ÖP	100,0%
							Bilanzwert nach der Maßnahme:	39.614 ÖP	249,1%
							geplante Wertsteigerung	23.714 ÖP	149,1%

Somit ergibt sich durch die vorliegende Bebauungsplan-Änderung ein Ausgleichsdefizit von insgesamt 4.659 ÖP + 23.714 ÖP = 28.373 Ökopunkten.

Dieses Defizit wird durch Abbuchung vom Ökokonto der Stadt Trossingen kompensiert. Folgende Maßnahme wird zugeordnet:

Maßnahme Nr. 5: Erstflächenpflege für die verbuschte Obstwiese „Kümmerleshalde“
 Jahr 2007 und Frühjahr 2008, Gesamtwert: 54.496 Ökopunkte

Die Maßnahme wurde 2007 / 2008 durchgeführt und nach einem älteren Bewertungssystem berechnet. Gemäß einer Prüfung seitens der UNB kommt die Bilanzierung gemäß einer Gegenrechnung mit der aktuellen ÖKVO zum selben Ergebnis. Die alte Berechnung hat somit weiterhin Gültigkeit.

Es sind jedoch auf der Fläche aktuell weitere Maßnahmen (Baumschnitte, Pflege- und Aushagerungsmaßnahmen) wie folgt durchzuführen:

- Herbst 2022 Mahd inkl. Abräumen
- Winter 2022 Durchführung von Pflegeschnitten an den Obstbäumen
- 2023 / 2024 mehrfache Mahd mit Abräumen des Mähgutes, bis eine erkennbare Abmagerung der Fläche erkennbar ist
- im Anschluss dauerhafte Pflegemaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Die Durchführung der Maßnahmen ist in Monitoringberichten zu dokumentieren.

Somit ergibt sich folgende Gesamtbilanz:

festgesetzte planexterne Ausgleichsmaßnahmen BPlan „Hirschweiden III“ vom 26.06.2006	Status	ausstehende Wertsteigerung	vereinbarter Ausgleich bzw. Ersatz	Restguthaben bzw. verbleibendes Defizit
E1 – Eingrünung Ortsrand	derzeit nicht realisierbar	-23.714 Punkte	0 Punkte	-23.714 Punkte
E2 – Eingrünung Industriestraße	umgesetzt	0 Punkte		0 Punkte
E3 – Baumreihe Hirschweidenweg	nicht realisiert, vereinbarter Ersatz durch Ökokonto-Maßnahme Nr. 2 der Stadt Trossingen: „Umbau Pappelbestand am Steppach → 19.800 ÖP, Mai 2009)	-16.400 Punkte	19.800 Punkte	Der verbleibende rechnerische Überschuss in Höhe von 3.400 ÖP wird nicht geltend gemacht, da nach Einschätzung der UNB die Ökokonto-Maßnahme Nr. 2 vollständig abgebucht wurde.
E4 – Gehölzpflanzungen am nördlichen Rand des GE „Steppach II“				
Ausgleichsbedarf gesamt (planextern):		-40.114 Punkte	19.800 Punkte	-23.714 Punkte

festgesetzte planinterne Ausgleichsmaßnahmen BPlan „Hirschweiden III“ vom 26.06.2006	Status	ausstehende Wertsteigerung	vereinbarter Ausgleich bzw. Ersatz	Restguthaben bzw. verbleibendes Defizit
A1 – Eingrünung planintern	Diese Maßnahmen werden erst umgesetzt, wenn die überplanten Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes tatsächlich bebaut werden	0 Punkte	0 Punkte	0 Punkte
A2 – Eingrünung planintern				
A3 – Eingrünung planintern				
bisher festgesetzte Pflanzgebote im Geltungsbereich des BPlanes „Hirschweiden III – 1. Änderung“ als weiterer planinterner Ausgleich, die entfallen	ermittelte nicht realisiert ausstehende Wertsteigerung: →→ 4.659 Ökopunkte	-4.659 Punkte	0 Punkte	-4.659 Punkte
Ausgleichsbedarf gesamt (planintern):		-4.659 Punkte	0 Punkte	-4.659 Punkte

Ausgleichsbedarf gesamt im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan-Verfahren „Hirschweiden III, 1. Änderung“	-28.373 Punkte
--	-----------------------

Zuordnung Ersatzmaßnahme	Wertsteigerung gesamt:	erforderliche Abbuchung
Zuordnung Ökokonto-Maßnahme Nr. 5 der Stadt Trossingen Erstflächenpflege für verbuschte Obstwiese „Kümmerleshalde“	54.496 Punkte	-28.373 Punkte
Verbleibendes Guthaben der Ökokonto-Maßnahme Nr. 5 der Stadt Trossingen:		26.123 Punkte

Die Ökokonto-Übersicht sowie das Datenblatt für die Maßnahme Nr. 5 sind entsprechend anzupassen.

7.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass durch die vorliegende Bebauungsplan-Änderung kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

Artenschutzrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen die Planung.

Es wird lediglich ein Zeitraum bezüglich der Zulässigkeit von Gehölzrodungen festgesetzt.

8. Planungsrechtliche Festsetzungen

8.1 Art der Nutzung

Die zulässige Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet wird unverändert vom bisher geltenden Bebauungsplan übernommen. Die Festsetzung hat sich bewährt, es besteht kein Anpassungsbedarf.

8.2 Maß der baulichen Nutzungen

8.2.1 Höhe baulicher Anlagen

Auf die Festsetzung einer Traufhöhe wird zukünftig verzichtet und die maximal zulässige Gebäudehöhe von von bisher 12,0 m auf 16,0 m bzw. für Teilbereich auf 22,0 m erhöht. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass derzeit keine baulichen Erweiterungsmöglichkeiten in der Fläche zur Verfügung stehen und dementsprechend eine Neu- und Ergänzungsbebauung in der Höhe erforderlich wird.

8.2.2 Grundflächenzahl

Es wird unverändert eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Dies entspricht dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Hirschweiden III“ und damit der städtebaulichen Vorprägung des Gebietes.

8.2.3 Geschossflächenzahl

Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl wird künftig verzichtet, da dies in Gewerbegebieten aufgrund unterschiedlichster Ansprüche an die Ausnutzung der Baukörper nicht zielführend und erforderlich ist.

8.3 Bauweise, zulässige Gebäudelängen und überbaubare Grundstücksflächen

8.3.1 Bauweise und zulässige Gebäudelängen

Aufgrund der regelmäßig benötigten großvolumigen Baukörper in Gewerbegebieten wird die abweichende Bauweise aus dem bisher geltenden Bebauungsplan übernommen. Es sind somit Gebäudelängen über 50 m zulässig.

8.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt und werden am westlichen Rand so angepasst, dass die geplante Ergänzungsbebauung ermöglicht wird und gleichzeitig die nötigen Grenzabstände eingehalten werden.

8.4 Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze

Für Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze werden keine weitergehenden Regelungen getroffen, es sind die Vorgaben und Regelungen der BauNVO anzuwenden.

8.5 Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen

Aus stadtgestalterischen Gründen wird festgesetzt, dass oberirdische Strom- und Fernmeldeleitungen unzulässig sind.

8.6 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung

Es wird geregelt, dass die Niederschlagswässer von den Dachflächen, Hofflächen und Stellplätzen sind an den bereits bestehenden Oberflächenwasserkanal anzuschließen sind.

8.7 Flächen / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden verschiedene Festsetzungen getroffen um den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gerecht zu werden und um die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe auf das kleinstmögliche Maß zu minimieren.

Insbesondere sind dies die Einhaltungen von Rodungszeiten zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln und Vorgaben zur Verwendung insektenverträglicher Beleuchtung. Außerdem werden die grünordnerischen Festsetzungen des bisher geltenden Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan sinngemäß in die vorliegenden textlichen Festsetzungen übernommen.

8.8 Bindungen für Anpflanzungen, Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen

Zur Minimierung von Beeinträchtigung für Natur und Landschaft und zur landschaftlichen und gestalterischen Einbindung der Neubebauung werden die bisherigen Regelungen des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan sinngemäß übernommen.

Hierzu gehören Pflanzgebote für hochstämmige Laubbäume bezogen auf die Größe der Gewerbefläche, Pflanzgebote für hochstämmige Laubbäume im Bereich von PKW-Stellplätzen und ein Pflanzgebot für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zur Ortsrandeingrünung, mit den jeweils zugehörigen Pflanzenlisten.

8.9 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises belastete Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragene Schutzstreifen für die 110 KV-Leitungen (Leitungsrecht zugunsten ~~der Energieversorgungsunternehmen~~ des Stromnetzbetreibers Netze BW) dient dem Schutz der Leitungsanlage und der Sicherheit. Sie sind deshalb von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine andere Nutzung ist nur in beschränkter Weise und im Einvernehmen mit dem Energieversorger Stromnetzbetreiber Netze BW zulässig.

Alle weiteren Flächen, auf welchen im Lageplan Leitungsrechte zugunsten der Energieversorgungsunternehmen ~~Leitungsnetzbetreiber~~ eingetragen sind, dürfen ebenfalls nicht überbaut werden, um die Anlagen zu schützen und ggf. Sanierungsmaßnahmen am Leitungsbestand zu ermöglichen.

9. Örtliche Bauvorschriften

9.1 Dachform und Dachneigung

Entsprechend des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hirschweiden III“ sind im Plangebiet Flachdächer, Pultdächer, Sheddächer und Satteldächer mit einer Dachneigung von 0° bis 22° zulässig.

Auf diese Regelung wird künftig verzichtet, um eine flexible und an die betrieblichen Erfordernisse angepasste Bebauung bei anstehenden Neubaumaßnahmen zu ermöglichen.

9.2 Fassaden- und Dachgestaltung

Um visuelle Beeinträchtigungen für das Gebiet und die umliegende Bebauung zu verhindern, werden Festsetzungen zur Gestaltung des Fassaden und Dächer getroffen. Diese entsprechen sinngemäß den Regelungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Aus stadtgestalterischen Gründen werden für Anlagen zur Nutzung der Solarenergie auf geeigneten Dächern weitergehende Regelungen getroffen.

Aus Gründen des Grundwasser - und Bodenschutzes sind nur Dacheindeckungen aus Materialien zulässig, die sicherstellen, dass keine Schwermetalle ausgelöst werden.

9.3 Werbeanlagen

Gegenüber der bisher geltenden Fassung des Bebauungsplanes werden zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes weitergehende Regelungen und Festsetzungen zur Gestaltung und Zulässigkeit von Werbeanlagen aufgenommen. So sollen insbesondere Lichtabstrahlungen und Fernwirkungen in die freie Landschaft in Richtung Süden verhindert werden.

9.4 Gestaltung der unbebauten Fläche

Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren, wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen als Grünflächen gärtnerisch anzulegen sind.

9.5 Einfriedungen und Stützmauern

Um eine abriegelnde Wirkung zwischen privatem und öffentlichem Raum zu vermeiden, werden Festsetzungen zu Einfriedungen getroffen.

Aus Verkehrssicherheitsgründen werden Einfriedungen entlang von öffentlichen Straßenflächen nur eingeschränkt (Abstandregelung) zugelassen.

10. Anlagen

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 12.05.2022

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 12.05.2022 für die Sitzung am 23.05.2022

Geänderte Fassung für die Sitzung am 24.04.2023



GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Bearbeiter:

Thomas Grözinger

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen
Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Trossingen, den

.....

Susanne Irion (Bürgermeisterin)



Stadt Trossingen
Landkreis Tuttlingen

Bebauungsplan
„Hirschweiden III, 1. Änderung – Teilbereich für die Flurstücke
877/3, 877/4 und 971/1“

in Trossingen

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG
ALS HABITAT-POTENZIAL-ANALYSE

Fassung vom 12.05.2022



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

I Impressum

Auftraggeber	Stadt Trossingen i.V. Susanne Irion (Bürgermeisterin)
Auftragnehmer	Gfrörer Ingenieure Hohenzollernweg 1 72186 Empfingen 07485/9769-0 info@gf-kom.de www.gf-kommunal.de
Bearbeiter	Dr. Dirk Mezger, Dipl. Biol. dirk.mezger@gf-kom.de

Empfingen, den 12.05.2022

Inhaltsübersicht

I Impressum

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1 Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
1.2 Rechtsgrundlagen.....	4
2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	6
2.1 Lage des Untersuchungsgebietes.....	6
2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	6
3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	8
3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht.....	8
3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten.....	9
3.3 Biotopverbund.....	9
4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	11
4.1 Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	13
4.1.1 Ökologie der Fledermäuse.....	14
4.1.2 Diagnose des Status im Gebiet.....	14
4.2 Vögel (Aves).....	16
4.2.1 Diagnose des Status im Gebiet.....	18
4.3 Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	21
4.3.1 Ökologie der Zauneidechse.....	22
4.3.2 Diagnose zum Status im Gebiet.....	22
5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	23
III Literaturverzeichnis.....	24

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hirschweiden III, 1. Änderung – Teilbereich für die Flurstücke 877/3, 877/4 und 971/1“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird aus dem Abgrenzungsplan und dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan ersichtlich.



Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (weiß gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

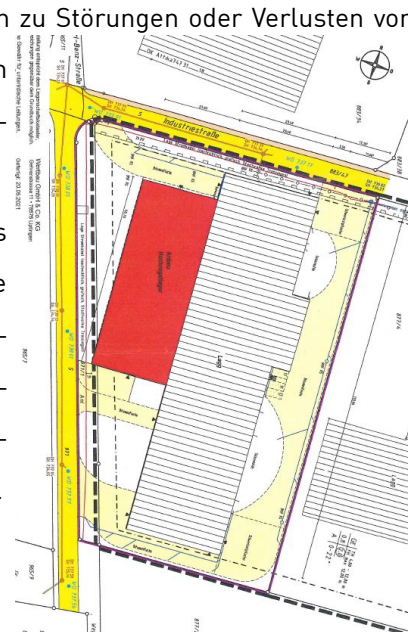


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Lageplan, der aktuelle Eingriffsbereich (Veranlassung der Planänderung) ist rot gekennzeichnet.

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten vom 17.03.2022 bis zum 06.04.2022 in Form von drei Begehungen. Die Untersuchungen mündeten demnach in eine Habitatpotenzialanalyse. Hierbei soll dargestellt werden, ob sich innerhalb des Geltungsbereiches und dessen Wirkraum Habitatstrukturen auffinden lassen, welche sich als potenzieller Lebensraum für planungsrelevante Arten eignen. Sind derartige Potenziale festzustellen, so wird ein Vorkommen der jeweiligen Art im Gebiet unterstellt bzw. werden Aussagen über notwendige weitergehende und vertiefende Untersuchungen bezüglich bestimmter Arten oder Artengruppen getroffen.

Eine Habitatpotenzialanalyse wurde zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für den vorliegend behandelten Bebauungsplan als ausreichend erachtet, da Zerschneidungswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können und aufgrund der Vorbelastung des Gebietes ein Vorkommen störungsempfindlicher und seltener Arten ausgeschlossen werden kann.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Begehungstermine innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt, in denen das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert wurden. Neben der fortlaufenden Nummer sind die Erfassungszeiträume (Datum und Uhrzeit), der Bearbeiter und die Witterungsverhältnisse angegeben. Den Erfassungsterminen sind jeweils die abgehandelten Themen in Anlehnung an die arten- und naturschutzrechtlich relevanten Artengruppen und Schutzgüter zugeordnet. Die Angabe „Habitat-Potenzial-Ermittlung“ wird für eingehende Kartierungen gewählt, bei welchen eine Einschätzung des Gebietes anhand der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten erfolgt. Während der Begehungen im Untersuchungsraum wird zudem grundsätzlich immer auf Beibeobachtungen aller planungsrelevanter Arten geachtet, wenngleich die Artengruppe in der Themenspalte nicht aufgelistet wird.

So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht. Die Einstufung von Bäumen als Habitatbaum erfolgt in Anlehnung an die Definition des Alt- und Totholzkonzeptes Baden-Württemberg (z. B. Bäume mit Stammhöhlen, Stammverletzungen, mit hohem Alter oder starker Dimensionierung, stehendes Totholz mit BHD (Brusthöhendurchmesser) > 40 cm, Horstbäume).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	17.03.2022	Mezger	14:50 – 15:35 Uhr	12,5°C, bedeckt, leichter Wind	H, V
(2)	28.03.2022	Mezger	11:20 – 12:15 Uhr	11° C, wolkenlos, leichter Wind	V
(3)	06.04.2022	Mezger	14:45 – 15:30 Uhr	16° C, 60 % Wolken, leichter Wind	V
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
H: Habitat-Potenzial-Ermittlung			V: Vögel		

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wurden bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten für die Erstellung dieser Habitat-Potential-Analyse herangezogen. Hierfür wurden die von der LUBW veröffentlichten Verbreitungskarten herangezogen, sowie auf Ergebnisse der landesweiten Artenkartierung (LAK) zurückgegriffen. Das Informationssystem „Zielartenkonzept Baden-Württemberg“ (ZAK), welches im allgemeinen für die Ermittlung planungsrelevanter Arten verwendet wird, steht aufgrund von IT-Problemen seitens der LUBW derzeit nicht zur Verfügung.

Neben für den Quadranten 7917 NO und seinen bekannten Fledermausvorkommen sind Populationen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*), der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), des Schwarzfleckigen Ameisenbläulings (*Maculinea arion*) und ein Vorkommen des Nachtkezenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) laut Verbreitungskarten für das Untersuchungsgebiet bekannt.

Ein mögliches Vorkommen dieser Arten und deren mögliche Betroffenheit wird im Folgenden diskutiert.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbots-tatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**, der folgendermaßen gefasst ist:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflan-zungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschrif-ten der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug prak-tikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betrof-fen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflan-zen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorschriften des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Industriegebiet West der Gemeinde Trossingen im Landkreis Tuttlingen. Es befindet sich auf den Flurstücken 877/3, 877/4 und 971/1. Im Norden wird das Untersuchungsgebiet von der Industriestraße begrenzt, im Westen endet dieses an der Carl-Benz-Straße. Im Osten bildet bestehende Bebauung in Form von Lagerhallen die Abgrenzung. Im Süden schließt das Gebiet an die offene Feldflur an. Das weitgehend ebene Gebiet befindet sich auf etwa 740 m über N.N.

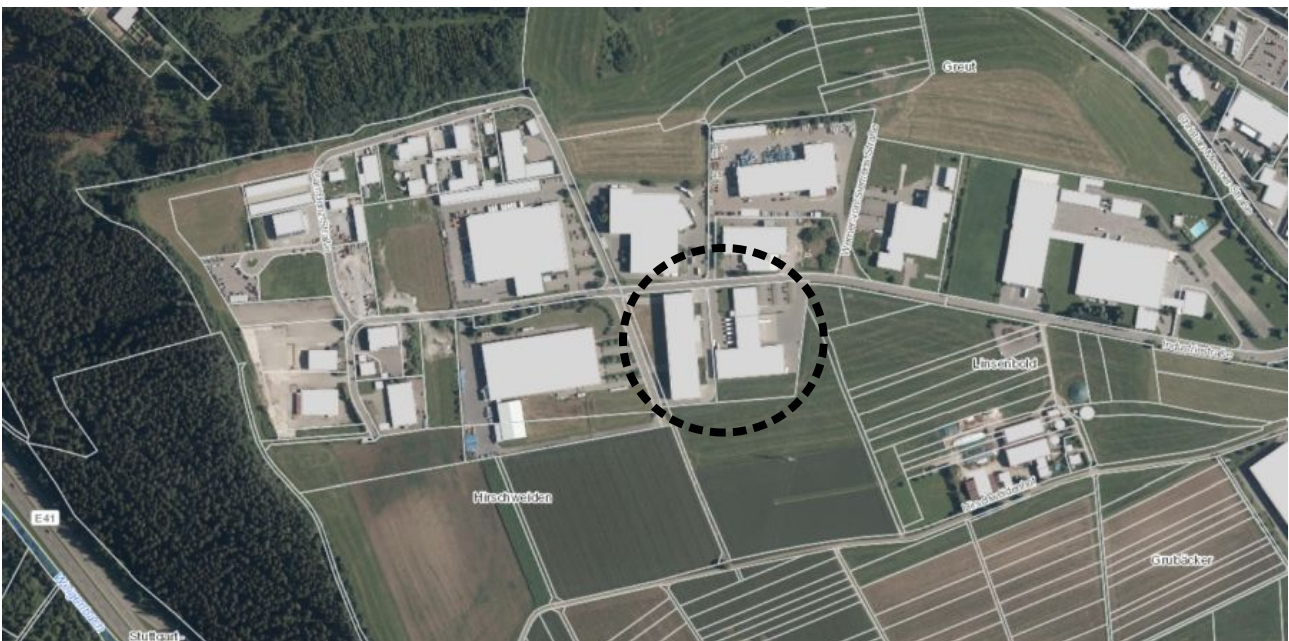


Abb. 3: Ausschnitt aus der topografischen Karte

(Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine Grünfläche zwischen einer Lagerhalle sowie einer asphaltierten Zufahrtsstraße für LKW zu Toren an der gegenüberliegenden Seite der Halle. Ein asphaltierter Fußweg quert diese Fläche.

Die Grünfläche wirkt nur wenig artenreich, diese ist von Arten geprägt, welche typisch für häufig gemähte Rasenflächen in Gärten und Parkanlagen sind, wie Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Gundermann (*Glechoma hederacea*) und Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*) sowie verschiedene Arten von Süßgräsern (u.a. Knautgras (*Dactylis glomerata*)). Auf der Grünfläche befinden sich ein etwa ein Meter hoher Strauch sowie zwei Jungbuchen mit einem Stammdurchmesser von lediglich 10 cm. Die Grünlandflächen sind von einer Vielzahl von Gängen von Nagetieren durchzogen, vermutlich handelt es sich dabei um Baue der Feldmaus (*Microtus arvensis*).

Direkt an der Lagerhalle befindet sich ein kiesiger Streifen, auf welchen bei der Begehung Mitte März Huflattich blühte. Entlang des Fußweges befindet sich ein kleiner Bestand der Felsen-Fetthenne (*Sedum rupestre*), einer an trockene Standorte angepasste Pflanzenart, welche sowohl auf Felsrasen und vergleichbaren Habitaten zu finden ist, als auch auf anthropogen überprägten trockenen und nährstoffarmen Standorten wächst.



Abb. 4: Gänge von Nagetieren auf der Grünfläche im Untersuchungsgebiet



Abb. 5: Bestand an Felsenfetthenne (*Sedum rupestre*) am Rand des Weges durch das Untersuchungsgebiet



Abb. 6: Blick auf das Untersuchungsgebiet aus südlicher Richtung mit der Grünfläche im Vordergrund und der Lagerhalle im Hintergrund.

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

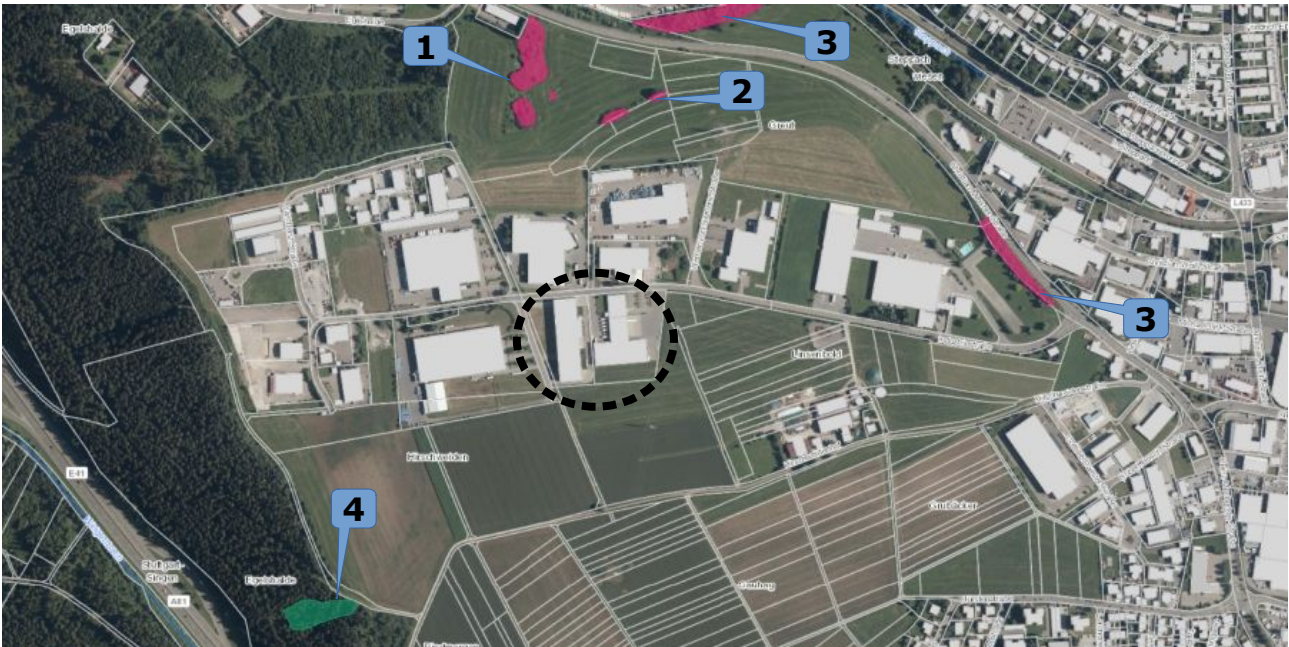


Abb. 7: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 2: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	1-7917-327-0059	Offenlandbiotop: Feuchtgebüsche und Quellen im Gewinn Greut	310 m N
(2)	1-7917-327-0060	Offenlandbiotop: Schlehen-Hecke im Gewinn Greut	315 m NO
(3)	1-7917-327-0140	Offenlandbiotop: Feldgehölz Gewinn Hirschweiden	450 m NO
(4)	2-7917-327-1207	Waldbiotop: Klinge Egelshalde (Tubakloch)	460 m SW
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage: kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Untersuchungsbereiches bestehen keine Schutzgebiete. Das nächst gelegene sind Feuchtgebüsche und Quellen in ca. 310 m Entfernung in nördlicher Richtung. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten

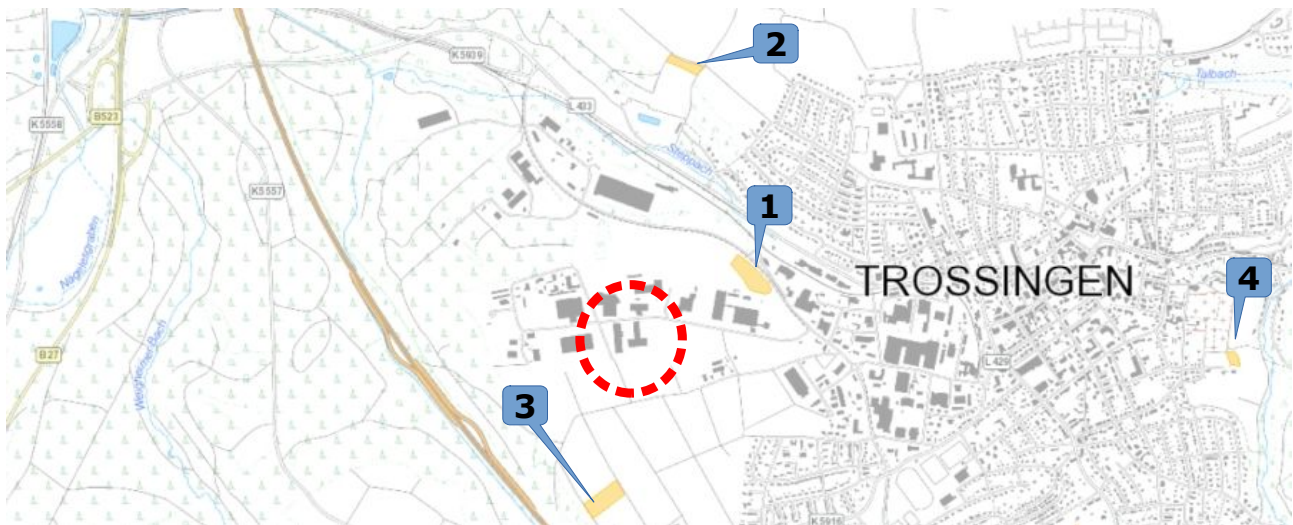


Abb. 8: Orthofoto mit Eintragung der Mageren Flachland-Mähwiesen (gelbe Flächen) in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 3: Magere Flachland-Mähwiesen (FFH LRT 6510) in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	65108-000-46040269	Magerwiese I Gewinn Greut nordwestlich Trossingen	405 m NO
(2)	65100-327-46100269	Magerwiese Gewinn Steppachhalde nordwestlich Trossingen	1030 m N
(3)	651080-004-6040268	Glatthaferwiese Gewinn Sauhag westlich Trossingen	525 m S
(4)	651080-004-6040273	Magerwiese südlich Friedhof Trossingen	2700 m O
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen. Die nächst gelegene Magerwiese ist in ca. 405 m Entfernung in nordöstlicher Richtung gelegen. Vom Vorhaben gehen keine negativen Wirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen und deren Inventare in der Umgebung aus.

3.3 Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Nach § 21 BNatSchG Abs. 4 sind zudem die „Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.

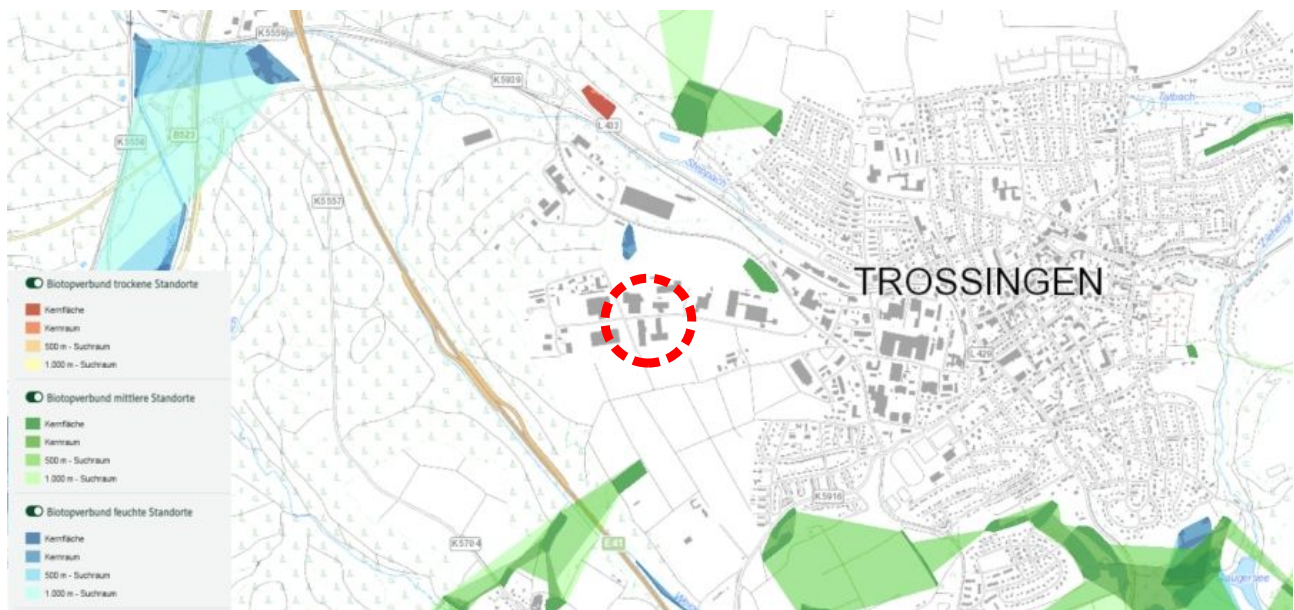


Abb. 9: Biotopverbund (farbige Flächen) in der Umgebung des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelte Linie)

Weder enthält das Untersuchungsgebiet Flächen des Biotopverbundes noch tangiert es diese. Daher ist nicht mit einer Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens zu rechnen.

4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 4: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateneignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen war auszuschließen. Zwar liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb des Hauptverbreitungsgebietes der Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>), jedoch sind die bevorzugten Lebensräume dieser Grasart (mit Wintergetreide bewirtschaftete Ackerflächen sowie deren Säume im Plangebiet nicht vorhanden. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht geeignet – Eine Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dieser Tiergruppe wird aufgrund deren Verbreitung und/ oder Habitatansprüchen ausgeschlossen. Auch ein Vorkommen der Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) kann ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet deren Habitatansprüche (dichte im Verbund stehende Gehölze mit einem ausreichenden Angebot an Nährsträuchern) nicht erfüllt werden. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Fledermäuse	wenig geeignet – Im Plangebiet besteht kein Quartierpotenzial. Eine Nutzung der neben Straßen und Lagerhallen gelegenen Grünfläche als Jagdhabitat kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch ist nicht von einer übergeordneten Bedeutung als solches dieser kleinräumigen und anthropogen überprägten Fläche auszugehen. Dies wird im folgenden erörtert. → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. I4.1).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Tab. 4: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitatignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Vögel	<p>geeignet – Eine Nutzung der Grünfläche durch an Siedlungsräume angepasste Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den Begehungen wurde die Avifauna des Untersuchungsgebietes sowie dessen Umfeld kartiert.</p> <p>→ Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. 14.2).</p>	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	<p>potenziell geeignet - Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Die Möglichkeit eines Vorkommen der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), von welcher im Meßtischblattquadranten des Plangebietes Vorkommen bekannt sind, wird dennoch diskutiert.</p> <p>→ Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. 14.3).</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	<p>nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten konnte grundsätzlich ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet geeignete Laichgewässer und Landlebensräume fehlen. Daher kann auch die aus dem Meßtischblattquadranten des Plangebietes bekannte Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) ausgeschlossen werden, da deren Lebensraum, spärlich bewachsene, fischfreie Kleinstgewässer nicht vorhanden ist</p> <p>→ Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	<p>potenziell geeignet - Planungsrelevante Evertebraten wurden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung nicht erwartet. Vorkommen der im Meßtischblattquadranten des Plangebietes bekannten Arten Schwarzgefleckter Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>) und Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) können ausgeschlossen werden, da die Raupenfutterpflanzen dieser Falterarten (Thymian und Nachtkerze (<i>Oenanthe</i> spp.) sowie Weidenröschen (<i>Epilobium</i> spp.) im Plangebiet nicht vorhanden sind.</p> <p>→ Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

4.1 Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7917(N0) stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege in der Version von 2018.

Wie in Tab. 5 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel jüngere Nachweise von fünf Fledermausarten aus den Nachbarquadranten vor. Diese Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt.

Tab. 5: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7917 N0) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. ¹

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ^{2,3} bzw. Nachweis	Rote Liste B-W ¹¹	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	NQ	3	IV	+	+	+	+	+
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	NQ	2	II / IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	NQ	3	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NQ	3	IV	+	+	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	NQ	3	IV	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen		
1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.		
2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7917 N0		
0: ausgestorben oder verschollen	1: vom Aussterben bedroht	2: stark gefährdet
3: gefährdet	D: Datengrundlage mangelhaft	G: Gefährdung unbekanntem Ausmaßes
i: gefährdete wandernde Tierart	R: Art lokaler Restriktion	
FFH-Anhang IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	FFH-Anhang II / IV: Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie	
BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.		
LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ + einen günstigen, „gelb“ - einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ - einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) ? eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.		
1 Verbreitung	2 Population	3 Habitat
4 Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

1 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.
 2 gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013
 3 BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

4.1.1 Ökologie der Fledermäuse

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

4.1.2 Diagnose des Status im Gebiet

Quartierkontrollen: Zur Ermittlung der lokalen Fledermausfauna wurden zunächst die Gehölze und die Gebäude im Gebiet nach Höhlen und Spalten in Augenschein genommen. Die drei Gehölze innerhalb des Untersuchungsbereichs weisen aufgrund deren jungen Alters und geringen Größe keinerlei Strukturen auf, welche Fledermäusen als Quartier jeglicher Art dienen könnten.

Da dennoch das Übertagen von Einzeltieren in kleinsten, vom Boden aus nicht einsehbaren Spalten für möglich gehalten werden muss, dürfen Gehölzrodungen nur außerhalb der aktiven Phase der Fledermäuse erfolgen, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober.

An den Außenfassaden der Lagerhalle bestehen keine Lücken, Spalten oder sonstige Strukturen auf, welche als Quartier genutzt werden könnten.

Eignung als Jagdgebiet: Das bereits zum jetzigen Zeitpunkt anthropogen sehr stark überformte Untersuchungsgebiet ist als Jagdgebiet für Fledermäuse nur wenig geeignet. Zwar kann eine (gelegentliche) Nutzung von Insekten jagenden Fledermäusen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, jedoch ist nicht von einer übergeordneten Bedeutung als solches dieser kleinräumigen Fläche auszugehen. Zwar befindet sich zwischen der Lagerhalle und den asphaltierten Straßen ein Grünlandbereich. Durch dessen Umgebung (Straßen und Industriehallen) und der nächtlichen Beleuchtung wird dessen Bedeutung für Fledermäuse stark herabgesetzt.

Leitstrukturen: Es befinden sich keine Strukturen im Untersuchungsgebiet, welche als Leitstrukturen für Insekten jagende Fledermäuse geeignet wären.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Unter Beachtung der Zeiten für Gehölzrodungen können vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes ausgeschlossen werden. Es kommen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches keine Strukturen vor, die als Winterquartier oder Wochenstube für Fledermäuse geeignet sind.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist ausgeschlossen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

✓ Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen.

4.2 Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelmehrheit erfasst. Dies erfolgte im Rahmen von drei Begehungen (Tab. 1: Nr. 1, 2, 3).

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen **gelb hinterlegte Arten** ist nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern wird als 'seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter' Art gesondert geführt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen. Die Einstufung erfolgt gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997), ob für die jeweilige Art innerhalb des Geltungsbereiches ein mögliches Brüten (**Bm**) angenommen wird, ein Brutverdacht (**Bv**) vorliegt oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte (**Bn**). Für Beobachtungen in direkter Umgebung um den Geltungsbereich wird der Zusatz **U** verwendet. Liegt kein Brutvogelstatus vor, so wird die Art als Nahrungsgast (**NG**) oder Durchzügler/Überflieger (**DZ**) eingestuft. Die **Abundanz** gibt darüber hinaus eine Einschätzung über die Anzahl der Brutpaare bzw. Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Wirkungsraum (ohne seine Umgebung).

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (**§**) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (**§**) und 'streng geschützten' Arten (**§§**) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 6: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁴	Gilde	Status ⁵ & (Abundanz)	RL BW ⁶	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	BmU	*	§	+1
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	h/n	BvU	*	§	-1
3	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	BnU	*	§	+1
4	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	!	BvU	3	§	-2
5	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	NGU	*	§	0
6	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	h/n, g	BvU	*	§	0
7	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	g	BvU	V	§	-1
8	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	BmU	*	§	0
9	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	!	NGU	*	§§	0
10	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	NGU,	*	§	0
11	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	zw	ÜF	*	§	+2
12	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	!	NGU	*	§§	+1
13	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Stt	h/n, g	NGU	*	§	0
14	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	!	NGU	V	§§	0
15	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	zw	NGU	*	§	-2
16	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	b	BvU	*	§	0
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
Gilde:		! : keine Gilden-Zuordnung, da eine Einzelbetrachtung erforderlich ist (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).						
b : Bodenbrüter	g : Gebäudebrüter	h/n : Halbhöhlen- / Nischenbrüter	h : Höhlenbrüter	zw : Zweibrüter bzw. Gehölfreibrüter				
Status:								
BmU = mögliches Brüten in direkter Umgebung um den Geltungsbereich				BnU = Brutnachweis in direkter Umgebung um den Geltungsbereich				
ÜF = Durchzügler, Überflug				BvU = Brutverdacht in direkter Umgebung um den Geltungsbereich				
NG = Nahrungsgast								
Abundanz: geschätzte Anzahl der vorkommenden Reviere bzw. Brutpaare im Gebiet								
Rote Liste: RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs								
* = ungefährdet				3 = gefährdet				
V = Arten der Vorwarnliste								
§: Gesetzlicher Schutzstatus								
§ = besonders geschützt				§§ = streng geschützt				
Trend [Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009				0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %				
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %				-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %				
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %				+2 = Bestandszunahme größer als 50 %				

4 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

5 gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Hagemeijer & Blair 1997)

6 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

4.2.1 Diagnose des Status im Gebiet

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 15 Arten zählen zu den Brutvogelgemeinschaften der Siedlungsbereiche sowie der offenen Kulturlandschaft. Reine Offenlandarten der Wiesen und Felder waren mit der Feldlerche (BvU) vertreten.

Innerhalb des Geltungsbereiches konnten keine Vogelbruten festgestellt werden. Bei einer Art, der Elster, besteht ein Brutnachweis in der Umgebung des Geltungsbereichs. Bei fünf Arten besteht dort Brutverdacht, weitere zwei Arten brüteten dort möglicherweise. Beim Schwarzspecht blieb der Brutvogel-Status bis zum Abschluss der Untersuchungen fraglich. Sieben Arten wurden als Nahrungsgäste der Umgebung eingestuft und eine Art wurde beim Überflug beobachtet.

Bezüglich der Brutplatzwahl nahmen unter den beobachteten Arten die Zweigbrüter (6 Arten) den größten Anteil ein, gefolgt von den Nischenbrütern und den Gebäudebrütern mit jeweils drei Arten. Boden- und Höhlenbrüter waren mit jeweils einer Art vertreten.

Als landesweit ‚gefährdet‘ gilt die Feldlerche (BvU). Auf der ‚Vorwarnliste‘ (V) stehen schließlich zwei Arten: Haussperling (BvU) und Turmfalke (NGU).

Als ‚streng geschützte‘ Arten gelten Mäusebussard (NGU), Rotmilan (NGU) und Turmfalke (NGU).

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich kein Brutplatzpotenzial für Höhlenbrüter, da die dort vorhandenen Gehölze für zu dünn stämmig sind. Das Brutplatzpotenzial für Gebäude- und Nischenbrüter an der innerhalb Plangebietes befindlichen Fassade der Lagerhalle ist aufgrund der Strukturarmut dieses Gebäudes als gering zu bewerten. Auch wenn Bruten von Zweigbrütern an den innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Gehölzen als eher wenig wahrscheinlich anzunehmen sind, können diese nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher sind die Zeiten für Gehölzrodungen zu beachten und Sträucher und Bäume dürfen nicht während der Vogelbrutzeit vom 1. März bis zum 30. September gerodet werden.

Ein singendes und damit Revier anzeigendes Männchen der Feldlerche wurde in der Umgebung des Geltungsbereichs vernommen. Dieses Revier ist mehr als 300 m von der Grenze des Geltungsbereichs entfernt, so dass von keiner Betroffenheit dieses Feldlerchenrevieres auszugehen ist. Der von Ackerflächen geprägte Offenlandbereich enthält bereits eine Reihe von potenziell die Feldlerche potenziell störenden Vertikalkulisen wie eine Freileitung oder einen einzeln stehenden Baum, so dass durch eine weitere Bebauung innerhalb des Geltungsbereiches, welcher von mehreren gewerblich genutzten Gebäuden umgeben ist, nicht von einer Verdrängung auszugehen ist.



Abb. 11: Blick in nördliche Richtung auf das Plangebiet mit einem einzeln stehenden Baum und einer Freileitung als bereits bestehende Vertikalkulissen für Feldlerchen.



Abb. 12: Blick in südliche Richtung auf die an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen. Am linken Bildrand sind die Vertikalkulissen zu erkennen.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten registriert. Dennoch sind bei der Baufeldberäumung die Zeiten für Gehölzrodungen zu beachten. Diese dürfen nicht vom 1. März bis zum 30. September gerodet werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- ✓ **Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

4.3 Reptilien (*Reptilia*)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind im Meßtischblattquadranten des Plangebietes bekannt. Deren Felder sind im Bereich der Eigenschaften gelb hinterlegt.

Tab. 7: Abschichtung der Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ⁷

Eigen-schaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand							
V	H			1	2	3	4	5			
X	X	Schlingnatter	Coronella austriaca	+	?	+	+	+			
X	X	Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	-	-	-	-	-			
!	?	Zauneidechse	Lacerta agilis	+	-	-	-	-			
X	X	Westliche Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	+	+	+	+	+			
X	X	Mauereidechse	Podarcis muralis	+	+	+	+	+			
X	X	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	+	+	+	+	+			
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen											
<p>V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.</p> <p>H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.</p> <p>[!] Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich</p> <p>LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ + einen günstigen, „gelb“ - einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ - einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) ? eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.</p>											
1		Verbreitung		2		Population		3		Habitat	
4		Zukunft		5		Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)					

⁷ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

4.3.1 Ökologie der Zauneidechse

Die Zauneidechse ist ausgesprochen wärmeliebend. Sie benötigt ein Mosaik aus Plätzen zum Sonnen, um die für sie optimale Körpertemperatur zur Durchführung ihrer Aktivitäten zu erreichen.

Des Weiteren sind sie auf Verstecke angewiesen, um sich während der heißen Tageszeiten zurückziehen zu können und sich vor Feinden zu schützen. Bereiche mit grabbarem Substrat für die Eiablage sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot an Insekten.

Zur Ökologie der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).	
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften; • trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder Ruderalen; • Auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Abbaustätten; • benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen, Verstecken (Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern).
Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Ende der Winterruhe ab Anfang April; • tagaktiv; • Exposition in den Morgenstunden; • grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege möglich; • Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde; • Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August.
Winterruhe	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober; • Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, große Wurzelstubben und Erdspalten
Verbreitung in Bad.-Württ.	<ul style="list-style-type: none"> • In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN).

Zauneidechse - *Lacerta agilis*

• FFH-Berichtspflicht 2012 TK25-Quadrant (ab 2000)
 ○ FFH-Berichtspflicht 2006 TK25-Quadrant (ab 1990)
 - Naturraumgrenze

Stand: 2012

Grundlage: © LGL BW, RIPS

0 10 20 30 40 50 km **LU:W**

Abb. 13: Verbreitung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

4.3.2 Diagnose zum Status im Gebiet

Das Untersuchungsgebiet besteht lediglich aus einer Grünlandfläche, welche von Industriehallen und Straßen umgeben ist. Das wenig artenreiche Grünland bietet wenig Lebensraum für Zauneidechsen. Lediglich die Nagerbauten würden potenzielle Verstecke bieten. Auch die Umgebung mit Parkplätzen, weiteren Gewerbebetrieben sowie Ackerflächen bietet keinen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse. Daher wird ein Vorkommen dieser Reptilienart im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 8: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen		Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen		nicht betroffen	keines
Vögel		geringfügig betroffen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust eines potenziellen kleinräumigen Teil-Nahrungshabitats und Teil-Lebensraumes für Vogelarten sowie von potenziellen Brutplätzen von Zweigbrütern durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen	keines
Fledermäuse		geringfügig betroffen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust eines kleinflächigen, potenziellen Teil-Jagdhabitats durch Flächenversiegelung, welches bereits anthropogen überprägt ist
Reptilien		nicht betroffen	keines
Amphibien		nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	keines
	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines
	Libellen	nicht betroffen	keines
	Weichtiere	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

CEF- / FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.

III Literaturverzeichnis

Allgemein

- [1] BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.
- [2] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- [3] DOERPINGHAUS, A. ET AL. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- [4] EU KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- [5] FARTMANN, T., GUNNEMANN, H. & SALM, P. (2001): Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II (und ausgewählter Arten der Anhänge IV und V) der FFH-Richtlinie. In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, 42-45.
- [6] GRUTTKE, H. & LUDWIG, G. (2004): Konzept zur Ermittlung der Verantwortlichkeit für die weltweite Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa: Neuerungen, Präzisierungen und Anwendungen. Natur und Landschaft, 79(6), 271-275.
- [7] KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen, 2005(1), 12-17.
- [8] KIEMSTEDT, H., MÖNNECKE, M. & OTT, S. (1996): Methodik der Eingriffsregelung. Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung von § 8 BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung, 28(9), 261-271
- [9] PAN & ILÖK (PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH MÜNCHEN & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE MÜNSTER, 2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Deutschland; Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Stand August 2010. Unveröff. Gutachten im Auftrag des BfN, FKZ 805 82 013.
- [10] PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.
- [11] PLACHTER, H. ET AL., 2002. Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 70, 566 S.
- [12] RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes f. Naturschutz. Hannover, Marburg.
- [13] SACHTELEBEN, J. & BEHRENS, M. (2010): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz. BfN-Skripte 278, 180 S.
- [14] SCHNITTER, P. ET AL. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft (2).

Säugetiere (*Mammalia*)

- [15] BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [16] BRIGHT, P. W. & MORRIS, P. (1989): A practical guide to dormouse conservation. – London (Mammal Society) – Occ. Publ.11, 31 S.
- [17] BÜCHNER, S. (2008): Dispersal of common dormice *Muscardinus avellanarius* in a habitat mosaic. – Acta Theriologica 53 (3): 259-262.
- [18] BÜCHNER, S., LANG, J., JOKISCH, S. (2010): Monitoring der Haselmaus *Muscardinus avellanarius* in Hessen im Rahmen der Berichtspflicht zur FFH-Richtlinie. – Natur und Landschaft 85 (8): 334-339.
- [19] BRINKMANN, R. ET AL. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
- [20] DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- [21] DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- [22] DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318-372.
- [23] FÖA Landschaftsplanung (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf Stand 05/2011. Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
- [24] FÖA Landschaftsplanung (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2010. Bundesministerium für Verkehr Bau- und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
- [25] SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. VerlagsKG Wolf. Nachdruck 2014.

Vögel (Aves)

- [26] BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. *Limicola*, 19 (2005), 89–111.
- [27] BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- [28] BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [29] BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- [30] BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. *J. Ornithol.*, 117, 69 S.
- [31] BOSCHERT, M. (1999): Erfassung von Brutvogelbeständen außerhalb der Brutzeit. In VUBD - Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V.. Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. Band 1. Nürnberg: Veröffentlichungen der VUBD, 112–129.
- [32] GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- [33] GNIELKA, R. (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung. *Apus*, 7, 145–239.
- [34] LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe. 95 S.
- [35] MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; GUNTHER MATTHÄUS, MICHAEL FROSCH & DR. KLAUS ZINTZ. Karlsruhe. 144 S.
- [36] OELKE, H. (1975): Empfehlungen für Siedlungsdichte-Untersuchungen sog. schwieriger Arten. *Vogelwelt*, 96, 148–158.
- [37] OELKE, H. (1974): Quantitative Untersuchungen, Siedlungsdichte. In P. BERTHOLD, E. BEZZEL, & G. THIELCKE. *Praktische Vogelkunde*. Greven.
- [38] SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- [39] WAHL, J. ET AL. (2011): Vögel in Deutschland - 2011, Münster: DDA, BfN, LAG VSW.

Reptilien (Reptilia)

- [40] BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20, 285–298.
- [41] DEUSCHLE, J. J. REISS & R. SCHURR (1994b): Reptilien. In: *Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Esslingen (Hrsg.): Natur im Landkreis Esslingen*. Bd. 2: 54 S.
- [42] GUNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Verlag.
- [43] HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2009): Erfassung von Reptilien – Eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In M. HACHTEL ET AL.. *Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement* 15, 85–134.
- [44] WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., ET AL. (2005): Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Kriechtiere. In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20, 277–278.
- [45] WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodische Vorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20, 422–449.

Schmetterlinge (Lepidoptera)

- [46] BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- [47] BELLMANN, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer - Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.
- [48] FARTMANN, T. (2005): Quendel-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche arion*) (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20, 175–180.
- [49] HERMANN, G. (1998): Erfassung von Präimaginalstadien bei Tagfaltern – Ein notwendiger Standard für Bestandsaufnahmen zu Planungsvorhaben. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 30(5), 133–142.
- [50] HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 43 (10), 293–300.
- [51] RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) (PALLAS, 1772). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20, 202–209.
- [52] SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (2000): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart. Ulmer.



trossingen
musikstadt

Bekanntgaben/ Verschiedenes/ Infos

Datum: 24.03.2023
Sachbearbeiter: Susanne Irion
Aktenzeichen: 022.31-034115-

Gestaltungsbeirat:

In einer der vergangenen Sitzungen hat GR Brummer angeregt, der Empfehlung der Architektenkammer Baden-Württemberg zu folgen und einen Gestaltungsbeirat einzuführen. 36, meist größere Kommunen, haben ein derartiges beratendes Gremium. Er besteht aus interdisziplinären Fachleuten, die stadtbildprägende Vorhaben unter ökonomischen, ökologischen und städtebaulichen Aspekten beraten. Es besteht bei Interesse nicht nur die Möglichkeit ein festes Gremium einzurichten, sondern auch den mobilen Gestaltungsbeirat der Architektenkammer zu nutzen (dann werden die Mitglieder jeweils mit einem Stundensatz von 150 Euro/ Stunde + Reisekosten vergütet). Gestaltungsbeiräte bestehen aus vier bis sechs Architekten, Stadtplanern, Landschaftsplanern, ggf. Historiker und Ingenieuren.

Gestaltungsbeiräte tagen öffentlich und geben eine Empfehlung zu bestimmten Vorhaben oder Quartieren ab. Ein festes Gremium tagt in der Regel 6x jährlich. Die Projekte mit denen sich der Beirat beschäftigt/ Abläufe/ Kompetenzen/ Anzahl der Sitzungen werden durch eine Geschäftsordnung, erlassen durch den Gemeinderat geregelt. Mit der Einrichtung eines Gestaltungsbeirats geht jedoch ein nicht zu vernachlässigender Mehraufwand für die Verwaltung einher, der nur dann zu einem Mehrwert für die lokale Baukultur führen kann, wenn die Kommune Kapazitäten zur Vor-, Nachbereitung und Durchführung der Beiratssitzungen schafft und sich aktiv für einen öffentlichen baukulturellen Diskurs einsetzt. In Summe beschäftigt die Stadt tatsächlich insbesondere keine eigenen Stadtplaner und diese Expertise wäre an vielen Stellen wünschenswert (Nachnutzung Händelstraße/ Neugestaltung Maschkeplatz/ Nachnutzung bzw. Entwicklung Rosenstraße). Bei der Planungsergänzung für das Rathaus wirken in der Jury Architekten mit, die auch Städtebau studiert haben und in Gestaltungsbeiräten sitzen. Der Gemeinderat wird um ein Meinungsbild gebeten.

Lehmbauweise

GR Brummer hat gebeten, einige Informationen zum Thema Lehmbauweise zusammenzutragen. Die Bürgermeister des Landkreises haben dazu die Lehmbauwerkstatt von Martin Rauch in Schlins, in Vorarlberg besucht. Herr Rauch hat eine eigene Homepage www.lehmtonerde.at, auf der viele Projekte zu sehen sind. Momentan wird daran gearbeitet, die Module für Stampflehm seriell zu produzieren. Insgesamt ist Lehm ein komplett nachhaltiger und auch architektonisch spannender Baustoff. Die Mehrkosten im Bau betragen rund ein Viertel bis ein Drittel gegenüber konventioneller Bauweise. Allerdings gibt es relativ wenig



trossingen
musikstadt

Referenzprojekte für klassisch kommunale Bauten (Kindergärten/ Verwaltungsgebäude/ Schulbau) und Architekturbüros, die Erfahrung mit dem Werkstoff haben. Aus Sicht der Verwaltung ist Lehmbauweise noch eher für größere und architektonisch herausfordernde Mustervorhaben, denn für die Art von rationalen Bauwerken geeignet, die die Stadt in absehbarer Zeit benötigt.

Personalschlüssel Kindergärten

Regelmäßig, beispielsweise beim Besuch des Kindergartens Regine-Jolberg werden Gemeinderäte mit dem Thema der vermeintlich zu großen Gruppen und der zu geringen Personalschlüssel konfrontiert. Auch werden immer wieder zusätzliche Kräfte zur Essensunterstützung o.ä. gefordert. Beiliegend erhalten Sie daher zu Ihrer Kenntnis einen Vergleich der Betreuungsschlüssel der einzelnen Bundesländer, aus der hervorgeht, dass Baden-Württemberg bundesweit den höchsten Personalschlüssel pro Kind hat. Interessant ist in diesem Bereich auch die Entwicklung der Personalkosten. Von knapp 1,6 Mio städtischem Zuschussbedarf 2014 auf knapp 5,8 Mio. Euro städtischem Zuschussbedarf für 2023.